

21643

Stenographisches Protokoll

499. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 7. April 1988

Tagesordnung

1. Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird
2. Namensänderungsgesetz
3. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr
4. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz sowie Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1973
5. Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgegesetz geändert werden
6. Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit
7. Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 21645)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 21645)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 21645)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 21645)

Verhandlungen

- (1) Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 geändert wird (3453 d. B.)

Berichterstatter: Jürgen Weiss (S. 21646; Antrag, den Gesetzesvorschlag dem Nationalrat zu unterbreiten — Annahme, S. 21685)

Redner:

Landeshauptmann des Burgenlandes Sipötz (S. 21647),
Strutzenberger (S. 21651),
Strimitzer (S. 21654),
Dr. Veselsky (S. 21659),
Jürgen Weiss (S. 21662),
Bundesminister Dr. Neisser (S. 21664),
Dr. Helga Hieden-Sommer (S. 21668),
Dr. Bösch (S. 21672) und
Dr. Schambeck (S. 21674)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1988: Namensänderungsgesetz (3452 und 3454 d. B.)

Berichterstatterin: Irene Crepaz (S. 21685; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21694)

Redner:

Herbert Weiß (S. 21685),
Dr. Irmtraut Karlsson (S. 21687),
Dr. Heide Schmidt (S. 21689),
Dr. Eva Bassetti-Bastinelli (S. 21692) und
Bundesminister Blecha (S. 21694)

- (3) Beschluß des Nationalrates vom 22. März 1988: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr (3455 d. B.)

1663

21644

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Berichterstatter: Tmej (S. 21695; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21695)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988: Arbeitskräfteüberlassungsgesetz sowie Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1973 (3456 d. B.)

Berichterstatter: Weichenberger (S. 21695; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21705)

Redner:

Holzinger (S. 21697),
Rosl Moser (S. 21700),
Ing. Ludescher (S. 21702) und
Drochter (S. 21703)

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988: Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgengesetz geändert werden (3457 d. B.)

Berichterstatter: Gargitter (S. 21706; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21715)

Redner:

Schlögl (S. 21707),
Rosa Gföller (S. 21709) und
Konečný (S. 21712)

Gemeinsame Beratung über

- (6) Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988: Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (3458 d. B.)

- (7) Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988: Zweites Zusatzabkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit (3459 d. B.)

Berichterstatter: Pichler (S. 21715; Antrag, zu (6) und (7) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21720)

Redner:

Krendl (S. 21716) und
Dr. Eleonore Hödl (S. 21717)

Eingebracht wurden

Antrag

der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (47/A-BR/88)

Anfrage

der Bundesräte Schlögl und Genossen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Restaurierung und Nutzung der Kartause Mauerbach (594/J-BR/88)

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Bundesräte Dipl.-Ing. Dr. Ogris und Genossen (543/AB-BR/88 zu 593/J-BR/88)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 2 Minuten

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler:** Ich eröffne die 499. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 498. Sitzung vom 17. März 1988 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Ing. Maderthaler, Ing. Nigl, Edith Paischer, Sattlberger und Pramendorfer.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Landeshauptmann des Burgenlandes Hans Sipötz. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weiters begrüße ich den für Föderalismusfragen zuständigen Bundesminister Dr. Heinrich Neisser. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Zuweisungen

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler:** Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Maria **Derflinger:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 27. März 1988, Zl. 1005-14/17/88, folgende Entschlie-
ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Robert Graf innerhalb des Zeitraumes vom 6. bis 8. April 1988 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Josef Riegler mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Ministerialrat Dr. Wiesmüller“

Das zweite Schreiben:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 27. März

1988, Zl. 1005-15/9/88, folgende Entschlie-
ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming innerhalb des Zeitraumes vom 6. bis 8. April 1988 den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Heinrich Neisser und innerhalb des Zeitraumes vom 10. bis 13. April 1988 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Josef Riegler mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Ministerialrat Dr. Wiesmüller“

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler:** Dies dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters eine Anfragebeantwortung, die dem Anfrager übermitteln wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Bundesräte verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen.

Die Ausschüsse haben die Vorberatungen über diese Beschlüsse des Nationalrates sowie über den am 28. März 1988 eingebrachten und zugewiesenen

Selbständigen Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird,

abgeschlossen und schriftliche Ausschlußberichte erstattet.

Demgemäß habe ich alle diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

21646

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Stellvertretender Vorsitzender Köstler

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Stellvertretender Vorsitzender Köstler: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlags beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 6 und 7 der Tagesordnung zusammenzufassen.

Es sind dies:

Beschlüsse des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend

Zusatzabkommen zu den Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde daher in diesem Sinne vorgehen.

1. Punkt: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (3453 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Köstler: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Jürgen Weiss. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Jürgen Weiss: Ich erstatte diesen Bericht für den verhinderten Berichterstatter in meiner Eigenschaft als Obmann des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus.

Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle wird durch die vorgehene Geschäftsordnungsreform 1988 des Bundesrates notwendig und dient deren verfassungsrechtlicher Absicherung. Mit der Geschäftsordnungsreform 1988 des Bundesrates und der vorliegenden Bundes-Verfas-

sungsgesetz-Novelle soll ein weiterer Schritt zur Aufwertung und zur Stärkung der Kompetenzen des Bundesrates nach der Geschäftsordnungsreform 1984 sowie der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984 gesetzt werden.

In Hinkunft sollen nicht nur eine Landesregierung sowie ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates das Recht haben, einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, sondern auch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates.

Weiters sollen der Vorsitzende des Bundesrates den Titel „Präsident des Bundesrates“ und seine Stellvertreter den Titel „Vizepräsident des Bundesrates“ führen. Dies bedeutet eine Angleichung an die diesbezüglichen Bezeichnungen in den anderen allgemeinen Vertretungskörpern des Bundes und der Länder. Bei weiblichen Funktionsträgern ist die geschlechtsspezifische Bezeichnung des Titels zu verwenden.

Ferner sollen in Zukunft die Gesetzesanträge des Bundesrates direkt dem Nationalrat ohne Einschaltung der Bundesregierung übermittelt werden können.

Der Ausschuss für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Gesetzesantrag in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des gegenständlichen Gesetzesantrages zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle gemäß Artikel 41 Abs. 1 B-VG dem Nationalrat den nachstehenden Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung unterbreiten:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1987, wird wie folgt geändert:

Jürgen Weiss

1. Artikel 36 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der (Die) Vorsitzende führt den Titel ‚Präsident(in) des Bundesrates‘, seine (ihre) Stellvertreter(in) den Titel ‚Vizepräsident(in) des Bundesrates‘.“

2. Artikel 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder oder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

3. Artikel 140 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Landeshauptmann Sipötz. Ich erteile es ihm.

9.10

Landeshauptmann des Burgenlandes **Sipötz**: Herr Präsident! Meine sehr geschätzten Damen und Herren Bundesräte! Herr Bundesminister! Vorerst recht herzlichen Dank für die Einladung hier in die Länderkammer. Ich bin zum erstenmal in diesem Hohen Hause und freue mich, daß ich nicht nur eingeladen wurde, sondern daß ich hier auch einige Worte sagen darf.

Vielleicht zu Beginn ein kleiner Hinweis: Selbstverständlich ist ein Landeshauptmann ein 100prozentiger Föderalist. Selbstverständlich ist er daran interessiert, daß die Agenden der Länder immer entsprechend berücksichtigt und ausgeweitet werden. Ich möchte aber folgendes sagen: Für uns Burgenländer ist die

Frage des Föderalismus eigentlich eine Frage der Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit in einzelnen Bereichen und keineswegs eine Glaubensfrage. Das hängt ganz sicher auch damit zusammen, daß wir eine etwas andere Stellung zu Wien, zu den Zentralstellen haben. Sie wissen wahrscheinlich alle, daß etwa ein Drittel der burgenländischen Arbeitnehmer in Wien, im Umkreis von Wien beschäftigt ist — sehr, sehr viele Gott sei Dank auch in den Zentralstellen —, und es ist uns vollkommen bewußt, daß die Entwicklung dieses Landes, die wir im Laufe der letzten 20, 30 Jahre doch erreicht haben, nur im Rahmen des Gesamtstaates Österreich möglich war. Daher haben wir — wie gesagt — vielleicht doch eine etwas andere Einstellung als unsere Freunde etwa aus Vorarlberg oder Tirol, die die Frage des Föderalismus ganz sicher etwas stärker betonen als wir.

Das heißt, wir vertreten die Auffassung, daß der Bundesstaat all jene Aufgaben übernehmen und durchführen soll, für die er besser geeignet ist, die er besser erledigen kann, und daß man den Ländern jene Bereiche überlassen soll, für die offensichtlich sie wesentlich besser geeignet sind.

Daß in einem Bundesstaat die Diskussion über den Föderalismus und die Übertragung von Kompetenzen an die Länder ein Prozeß ist, der eigentlich nie abgeschlossen ist, hängt sicherlich damit zusammen, daß sich der Staat ganz einfach dynamisch weiterentwickelt und daher nie erreicht werden kann, daß die Bundesländer von sich aus sagen werden: Wir sind zufrieden, es ist alles erledigt!

Es kommen neue Aufgaben auf uns zu, es gibt immer wieder neue Diskussionen. Gerade in den letzten Jahren ist unheimlich mehr Bewegung in diesen Prozeß hineingekommen. Den Ländern sind zusätzliche Aufgaben von der Bundesverwaltung in ihre eigene Kompetenz übertragen worden, und das, finde ich, mit Recht.

Wir diskutieren ja gerade jetzt auch wieder darüber, Forderungen der Länder entsprechend umzusetzen. Heute wird hier laut Tagesordnung auch ein Bereich angeschnitten, der vielleicht für die praktische Auswirkung für den Bundesrat gar nicht so entscheidend ist, aber ganz einfach zur Imageverbesserung des Bundesrates beitragen wird. Das halte ich auch für sehr, sehr wichtig, weil ich der Auffassung bin, daß der Bundesrat meiner Meinung nach etwas zu stark im Schatten des großen „Bruders“ Nationalrat steht. Sie müßten wirklich alle Anstrengungen unter-

Landeshauptmann Sipötz

nehmen, eine entsprechende Aufwertung auch vom Image her durchzuführen.

Wie gesagt: Es gibt ein umfangreiches Förderungsprogramm der Länder. Ein Teil ist realisiert. Wir befinden uns mitten in der Diskussion, und ich hoffe denn doch, daß steter Tropfen auch hier den Stein höhlt und daß wir hier immer wieder weiterkommen. Wir bekennen uns selbstverständlich zum bundesstaatlichen Aufbau Österreichs. Wir wissen, daß die Rolle, die die Länder zu spielen haben, hier sehr, sehr wichtig ist und daß der Stellenwert der Länder auch in Zukunft entsprechend berücksichtigt werden muß, ganz einfach deshalb — dieser Meinung sind wir —, weil im überschaubaren Bereich der kleinen Einheit Fragen besser gelöst werden können, für die Menschen besser gelöst werden können als im relativ unüberschaubaren Bereich der Bundesverwaltung.

Das heißt, für mich ist die Föderalismusdiskussion ein Versuch der Neuverteilung der staatlichen Aufgaben, und ich bin überzeugt davon, daß wir hier auch in Zukunft einen Schritt weiterkommen werden. Die Dynamik unserer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung erfordert immer wieder diese Neuverteilung, und aus der Sicht der Länder muß ich sagen, daß wir uns ganz entschieden wehren, wenn wir den Eindruck haben, unter der Aufsicht oder vielleicht sogar unter der Bevormundung des Bundes zu stehen. Wir wollen das abbauen und wollen — umgekehrt — unser Mitwirkungsrecht und unser Mitgestaltungsrecht im Bund entsprechend ausgebaut wissen.

In einer Zeit, meine Damen und Herren, in der sehr viel von Partnerschaft gesprochen wird, könnte dieses Modell einer Partnerschaft zwischen Bundesländern und Bund — wie ich glaube — auch in Zukunft hier sehr, sehr fruchtbringend realisiert werden.

Das heißt — wie ich schon am Anfang gesagt habe —, es ist für mich keine Glaubensfrage, kein Dogma, sondern eine Frage der Effizienz, eine Frage der Sinnhaftigkeit, welche Bereiche der Bund, welche Bereiche die Bundesländer haben sollen. Ich denke da zum Beispiel an die Frage der Wohnbauförderung, wo wir immer wieder Probleme gehabt haben, weil eben ganz einfach eine Bundesbehörde nicht genug Verständnis aufbringt für die Probleme, das eine ganz bestimmte Situation eines Bundeslandes eben erfordert. Daß der Bund natürlich auch den Wunsch der Bundesländer — sagen wir so — ein bisserl ausgenützt hat und sich dabei 10 Prozent

erspart hat, ist ein Wermutstropfen. Wir sollten heute, da wir diese Wohnbauförderung sozusagen verländert haben, nicht darüber lamentieren und uns davor fürchten, daß vielleicht in Zukunft der Bund, der ja die Mittel zur Verfügung stellt, diese Mittel nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stellen wird.

Ich sage ganz offen: Mir ist es lieber, es bleibt ein Bereich in der Verwaltung des Bundes und der Bund stellt die Mittel zur Verfügung, als daß wir Kompetenzen übertragen bekommen und dann die dafür notwendigen Mittel nicht haben. Das gilt vor allem für ein Bundesland wie das Burgenland, das wesentlich finanzschwächer ist als andere Bundesländer. Wir sind darauf angewiesen, daß der Bund eben gewisse Aufgaben für uns, auch im finanziellen Bereich, übernimmt.

Wir sind das Land mit den geringsten finanziellen Mitteln, und daher glaube ich, daß ein qualitativer Unterschied bei der Betrachtung dieser Dinge immer wieder da ist. Es ist das also keine bloße Machtfrage; wir wollen aber bei all diesen Dingen den bundesstaatlichen Aufbau nicht aus dem Auge verlieren. Wir haben natürlich als Bundesland — das gilt vor allem für das Burgenland — wesentliche Unterschiede, Startnachteile gehabt, und wir sind ständig — das sage ich hier ganz bewußt — auf die Unterstützung und auf die Mithilfe des Bundes bei der Lösung von Fragen angewiesen.

Das heißt, für mich ist die Frage des Föderalismus auch eine Frage der Solidarität, Solidarität in dem Sinn, daß es zu einer gleichmäßigen Verteilung nicht nur der Staatsaufgaben, sondern auch der Mittel für die Bewältigung dieser Aufgaben kommt und daß die Finanzstärkeren letztendlich auch zugunsten der Finanzschwächeren etwas dazu beitragen müssen, sonst wird die Kluft zwischen den einzelnen Bundesländern im finanziellen Bereich nicht kleiner, sondern in Zukunft immer größer werden.

Wir erleben das ja. Wir haben vor einigen Tagen im Burgenland eine Diskussion gehabt: Vorarlberg — Burgenland, die beiden ungleichen Brüder. Es ist uns vollkommen bewußt, daß die wirtschaftliche Entwicklung in Vorarlberg in den letzten drei bis vier Jahrzehnten eine gänzlich andere war als die im Burgenland, ganz einfach deshalb, weil die Situation ganz anders war. Wir haben eben leider Gottes nicht im Norden Bayern, im Süden Italien und im Westen die Schweiz. Wir haben im Norden die Tschechoslowakei, und wir haben

Landeshauptmann Sipötz

im Osten Ungarn und im Süden Jugoslawien. Das heißt, wir haben ganz andere Rahmenbedingungen, mit denen wir fertigwerden müssen. Deshalb brauchen wir auch die Unterstützung des Bundes, damit wir unsere Aufgaben auch in Zukunft entsprechend erledigen können.

Einige andere Beispiele für Streitpunkte zwischen dem Bund und den Ländern: die Frage des Finanzausgleiches; auch dazu ein ganz deutliches Wort. Wir kämpfen derzeit darum, weil wir der Meinung sind, daß gerade die Gemeinden des Burgenlandes, der Steiermark, teilweise auch Niederösterreichs — da gibt es sozusagen eine Zusammenarbeit — echt benachteiligt sind. Wir wissen, daß unsere Gemeinden kaum noch in der Lage sind, die Aufgaben, die der Bürger seiner Gemeinde stellt, auch tatsächlich durchzuführen, während andere Gemeinden eben aufgrund — wie ich glaube — falscher Berechnungsmodelle zu dem vielen Geld, das sie ohnehin haben, auch noch unverhältnismäßig viele Bundesmittel dazubekommen. Das heißt, man kann in Zukunft nicht aufgrund von Kopfquoten aufteilen, sondern man muß versuchen, auch tatsächlich den Schwächeren entsprechend unter die Arme zu greifen, sonst — wie gesagt — werden wir in Zukunft eine große Kluft haben zwischen den Reichen auf der einen Seite und den etwas Ärmeren auf der anderen Seite.

Wir diskutieren derzeit — auch wieder bezogen auf das aktuelle Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über Ruhensbestimmungen — auch über Lösungen bezüglich Einschränkungen im Bereich der Pensionen. Ich bekenne mich nicht nur als ehemaliger Gewerkschafter dazu, daß ich der Auffassung bin, daß gerade das Pensions- und Besoldungsrecht bundeseinheitlich gestaltet werden soll. Ich trete vehement dafür ein, daß nicht ein Gesetz beschlossen wird, das für Bundesbeamte gilt und dann mit Artikel 15 a-Verträgen die Bundesländer wohl oder übel mitgehen müssen beziehungsweise nicht. Ich bin dafür, daß verfassungsmäßig festgelegt wird, daß wirklich in allen Bereichen dieses Staates — vom Neusiedler See bis zum Bodensee — eine einheitliche Regelung getroffen wird, weil es sich sonst wiederum einige Länder leisten werden können, daß sie es besser machen, und andere diesbezüglich eben nicht nachziehen können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Daher hält sich in diesem Bereich mein Wunsch nach Föderalismus — ganz offen gesagt — sehr stark in Grenzen. Ich möchte

hier doch eine einheitliche Lösung haben. — Das nur zu diesem Bereich.

Ich denke weiters an die Diskussion um den Denkmalschutz. Wir sind gerne bereit, den ganzen Bereich Denkmalschutz als Länderkompetenz zu übernehmen, aber bitte mit den entsprechenden Mitteln, die auch bisher zur Verfügung gestellt wurden. Denn daß wir nur Kompetenzen bekommen und keine Mittel, wird auf Dauer gesehen nicht gutgehen. Es geht also immer wieder um die Frage der Sinnhaftigkeit und der Zweckmäßigkeit.

Derzeit wird im Nationalrat die Frage der Bundeskellereiinspektion diskutiert. Ich habe gehört, daß interessanterweise Bundesländer, die davon überhaupt nicht betroffen sind, aus Prinzip heraus sagen, es muß die Kellereiinspektion im Bereich der Länder angesiedelt sein. Wir wissen, der Anlaßfall ist ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, daß die Bundeskellereiinspektion nicht eine Bundesinstitution, sondern eine Institution der Länder sein soll.

Es wird für Sie jetzt vielleicht eigenartig erscheinen, daß der Landeshauptmann eines Bundeslandes, in dem der Weinbau eine so große Rolle spielt, eigentlich gar nicht so stark darauf drängt, daß diese Kellereiinspektion unbedingt in die Länderkompetenz fällt. Ich bin nämlich der Meinung, es ist wesentlich wichtiger, daß es uns gelingt, das bestehende Gesetz entsprechend durchzuführen, weil ich Interesse daran habe, daß sichergestellt ist, daß wir guten Wein produzieren — im Interesse der Konsumenten, der Weinbauern und auch des Weinhandels. Das ist nicht sosehr eine Frage der Kompetenz.

Wenn man weiß, wie „anfällig“ Regionalpolitiker für Einflußnahmen bestimmter Lobbies und Personengruppen in diesem Bereich sind, ist es verständlich, daß man doch sehr stark dafür eintritt, diese Dinge zentral zu regeln.

Ich hoffe also, daß wir auch dabei einen Weg finden, bei dem auf der einen Seite doch die Möglichkeit besteht, daß die Kellereiinspektoren weitgehend unter der Aufsicht des Bundesministers stehen — ich sage das hier, obwohl der betreffende Bundesminister nicht meiner Partei angehört —, daß aber andererseits auch die Möglichkeit gegeben wird, daß die Landeshauptleute eine entsprechende Einflußmöglichkeit in diesem Bereich haben. Es geht mir, wie gesagt, nicht um Kompetenzstreitigkeiten, sondern darum, daß eine effiziente Handhabung im ganzen Bereich der Weinwirtschaft gewährleistet wird.

21650

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Landeshauptmann Sipötz

Es gibt die Diskussion um die Mietzinsbildung; die Länder warten darauf, diesbezüglich aktiv werden zu können.

Außerdem geht es um den ganzen Bereich des Umweltschutzes. Auch dazu wieder ein offenes Wort:

Wir wollen natürlich relativ viel in den Ländern machen, aber ich stehe dazu — auch zur Vereinbarung, die die Landeshauptleute getroffen haben —, daß der ganze Bereich der Luftreinhaltung und der Entsorgung des Sonderabfalls ohneweiters in der Bundeskompetenz bleiben kann. Dies ganz einfach deshalb, weil wir als kleines Bundesland mit diesen Dingen zum Teil überfordert sind, weil wir nicht die entsprechenden Einrichtungen haben, weil wir an sich auch darauf angewiesen sind, daß wir irgendwo eine Entsorgungseinrichtung bekommen, die nicht im Land selber ist und weil es an sich für den Burgenländer völlig egal ist, da er ja — nachgewiesenermaßen — die Luftverschmutzung sozusagen nicht in Eigenregie produziert, sondern sie entweder aus den umliegenden Bundesländern oder von den Nachbarn im Osten „geliefert“ bekommt. Es ist für uns uninteressant, ein Luftreinhaltegesetz zu beschließen, das vielleicht strengere Bestimmungen hat, wenn wir nicht verhindern können, daß das bei anderen, die weniger strenge Bestimmungen haben, nicht der Fall ist und wir aber die Leidtragenden sind.

Das heißt, in diesem Bereich, so bin ich der Meinung, kann das ohneweiters durch Bundeskompetenz geregelt werden. Daß dann der Bund in der Diskussion darüber eine Fülle zusätzlicher Wünsche hat und sich die Länder querlegen, das — dies muß ich auch sagen — muß man dann auch entsprechend berücksichtigen.

Meine Damen und Herren! Vielleicht noch kurz zu unserer besonderen Situation als Land, das von Norden bis Süden an ausländische Nachbarn grenzt. Wir haben immer wieder festgestellt, daß gerade mit unseren östlichen Nachbarn die Kontaktaufnahme im regionalen Bereich wesentlich leichter ist als im zentralen Bereich, daß offensichtlich nicht nur bei uns die Zentralstellen etwas unbeweglicher sind, die Regionalstellen hingegen etwas flexibler.

Wir haben sehr gute Beziehungen zu den Nachbarkomitataten in Ungarn, wir haben verständlicherweise auch gute Beziehungen mit Kroatien, da wir ja im Burgenland eine starke kroatisch sprechende Minderheit haben.

Wir sind dabei, auch Beziehungen mit der Westslowakei aufzubauen. Es zeigt sich dabei immer wieder, daß die Bundesländer, eben weil sie flexibler sind, weil auch im Ausland die regionalen Behörden wesentlich flexibler sind, die Möglichkeit haben, eine Entwicklung anzubahnen und einzuleiten, die letztendlich dann auch auf Bundesebene Früchte trägt.

Wenn Österreich heute wirklich ausgezeichnete Beziehungen zu seinem Nachbarland Ungarn hat, so ist das, glaube ich, zum Teil zumindest auch ein Verdienst des kleinen Burgenlandes, das bereits seit zweieinhalb Jahrzehnten intensive Kontakte mit den Nachbarkomitataten pflegt.

Wenn es die Möglichkeit geben wird, daß vielleicht in Zukunft auch zwischenstaatliche Verträge der Bundesländer mit den Nachbarstaaten abgeschlossen werden können, so wäre das für uns sicherlich von Vorteil. Wir machen das zum Teil ja auch, nur darf das Ganze nicht „Vertrag“ heißen, denn das wäre nicht verfassungskonform. Damit könnte sich aber die Zusammenarbeit in Zukunft wesentlich stärker gestalten.

Ich sage hier als ein Vertreter des ostösterreichischen Bereiches ganz offen: Für mich ist die Frage der Entwicklung der Beziehungen zu unseren östlichen Nachbarstaaten eine Existenzfrage. Ich weiß schon, daß wir uns in Österreich bemühen, in die EWG hineinzukommen. Das würde aber die Randlage des Burgenlandes und des gesamten ostösterreichischen Raumes nicht ändern. Wenn wir entsprechende Impulse bekommen sollen, dann geht das meiner Meinung nach nur in der Form, daß es uns gelingt, daß wir auch zu unseren östlichen Nachbarn die Grenzen entsprechend durchlässig machen. Das wäre ein Weg, um, wie gesagt, auch im östlichen Bereich des Bundes entsprechende Initiativen setzen zu können.

Es gibt ja auch gewisse Bereiche, in denen die Bundesländer ein verstärktes Mitspracherecht bei gemeinsamen Organen verlangen. Ich denke dabei zum Beispiel an eine Initiative im Bereich des Rechnungshofes, die auch sehr stark vom Burgenland ausgegangen ist. Grundsätzlich habe ich keinerlei Mißtrauen gegen den Rechnungshof, aber angeblich ist der Rechnungshof ein Organ des Nationalrates und ein Organ der Landtage. Nur: Wir haben halt manchmal den Eindruck, daß er nicht ein Organ des Landtages ist, sondern daß von oben herunter jemand in die Länder hinaus kommt und dort sozusagen Kontrollfunktion ausübt, von der oberen Warte aus, und unten sind die „kleinen“ Bundesländer.

Landeshauptmann Sipötz

Wir könnten uns vorstellen, daß eine gewisse Kooperation zwischen dem Rechnungshof auf der einen Seite und den Landeskontrollämtern auf der anderen Seite hergestellt wird, daß es zu einer Absprache kommt, daß etwa die Möglichkeit für den Präsidenten des Landtages besteht, eine Absprache über die Kontrolle durchzuführen, damit nicht Parallelkontrollen durchgeführt werden, und vieles andere mehr. Natürlich sollen die Bundesländer auch bei der Bestellung der Funktionen im Rechnungshof in Zukunft ein größeres Mitspracherecht haben, ebenso beim Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof.

Meine Damen und Herren! Ich habe hier ganz kurz einige Dinge angeschnitten. Ich bitte Sie um Entschuldigung dafür, daß ich nicht länger hierbleiben kann. Es gibt heute eine Sitzung der ÖROK-Konferenz, und ich möchte als Landeshauptmann bei der Vorbereitung der Bundesländer dabei sein; daher muß ich dann um 10 Uhr oder 10.15 Uhr weggehen. Ich bitte also um Entschuldigung dafür; es ist keineswegs eine Mißachtung des Bundesrates, wenn ich etwas früher weggehe.

Abschließend dazu: Der Trend geht heute eindeutig zur Schaffung kleinerer Einheiten, zur Regionalisierung. Die Massenmedien fördern diesen Trend meiner Meinung nach sehr stark, wobei das nicht unbedingt eine Qualitätsanhebung in der Berichterstattung sein muß. Das sage ich hier auch ganz offen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß die Arbeit in einer kleineren Einheit rascher, unbürokratischer, personenbezogener und durchschaubarer als in der großen Einheit Bund erfolgen kann. Vor allem ist dort gewährleistet, daß die Entscheidungen nicht nur von Beamten getroffen werden —, ich gehe nicht auf Beamte los —, sondern daß in der kleineren Einheit diese Entscheidungen auch in viel stärkerem Ausmaß von Politikern getroffen und beeinflußt werden können. Da wir ja nicht nur verwalten, sondern regieren wollen, ist das, glaube ich, ein sehr, sehr wesentlicher Punkt, den wir immer wieder berücksichtigen müssen.

Für mich besteht die Lösung der Frage Föderalismus eigentlich in einem Mittelweg: Er soll nicht in kleinkarierten Länderchauvinismus ausarten, sondern er soll dazu führen, daß es zu einer sinnvollen Aufgabenteilung kommt. Es soll der Bund jene Bereiche übernehmen, die er besser erledigen kann, es sollen die Länder jene Bereiche übernehmen, die wiederum sie besser erledigen können.

Das wird ein permanenter Prozeß sein. Darüber werden wir nicht nur jetzt, sondern wahrscheinlich auch in 10 und 20 Jahren weiter diskutieren.

Ich bin überzeugt davon: Dieser Prozeß wird in immer stärkerem Maße zugunsten der Länder verlaufen, was nicht heißen muß, daß der Bund weniger haben wird, da ja zusätzliche Aufgaben auf uns zukommen. Damit wird natürlich auch der Bundesrat als Länderkammer — davon bin ich überzeugt — eine Aufwertung erfahren. Sie sitzen ja hier als die Vertreter der Bundesländer, um deren Interessen zu wahren. Ich darf Sie bitten, das auch in Zukunft zu tun. — Danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*) ^{9.31}

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat **Strutzenberger**. Ich erteile es ihm.

^{9.31}

Bundesrat **Strutzenberger** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich meine Ausführungen mit einem Zitat von Bundeskanzler Dr. Vranitzky aus der Regierungserklärung vor dem Nationalrat vom 18. Jänner 1987 beginne.

Das Zitat lautet: „Einen weiteren Grundpfeiler unserer staatlichen Ordnung bildet das bundesstaatliche Prinzip. Die Bundesregierung ist sich der geschichtlichen Rolle und Bedeutung der Länder in unserer Republik bewußt. Sie wird daher die Verhandlungen zur Erfüllung des Länderforderungskataloges, der 1985 überreicht wurde, fortsetzen. Dabei werden auch die Anliegen der Städte und Gemeinden eingebunden werden.“ — Zitatende.

Gestatten Sie mir hier die Feststellung, daß dieses Zitat allein schon zeigt, wie sich das Klima in den letzten Jahren in unserem Land gegenüber dem Föderalismus geändert hat, und dies, wie ich glaube, auch deshalb, weil der Bundesrat, also die Länderkammer, die Ländervertreter in der Bundesgesetzgebung, der Föderalismusdiskussion doch einige Impulse gegeben hat.

Meine Damen und Herren! Eine bundesstaatliche Ordnung besteht aber nicht ausschließlich in der Verteilung der Aufgaben und in der Verteilung finanzieller Mittel zwischen dem Bund und den Ländern, sondern dazu gehört auch eine echte Vertretung im Parlament selbst, und zwar in Form des Bun-

21652

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Strutzenberger

desrates, der als Länderkammer diese echte Vertretung wahrnehmen sollte, der im Gesetzgebungsverfahren die Interessen der Bundesländer geltend machen kann und geltend machen soll.

Ich bin — wie Herr Landeshauptmann Sipötz — der Meinung, daß die Föderalismusdiskussion nicht etwas ist, das man vor wenigen Jahren begonnen hat und in wenigen Jahren wird abschließen können, sondern daß diese permanent sein wird. Gerade in dieser Richtung gedacht, glaube ich, daß der Bundesrat diesbezüglich etwas vernachlässigt wird; ich meine hiemit die Institution Bundesrat. Ich glaube, wir werden in Zukunft dafür sorgen müssen, daß bei allen föderalistischen Überlegungen auch der Bundesrat doch etwas mehr bedacht werden sollte.

Ich bin der Meinung, daß es unsere Aufgabe hier als Vertreter der Länder ist, ständig Überlegungen anzustellen, wie diese Länderkammer ihre Stellung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren stärken kann, wie sie besser in die Lage versetzt werden kann, ihre Aufgabe, Vertretungsorgan der Länder zu sein, effizienter wahrzunehmen.

Aber — und das möchte ich hier feststellen — das kann sich nicht nur auf unsere eigenen Überlegungen beziehen, sondern wir werden hier als die Vertreter der Bundesländer auch an die Länder selbst einige Forderungen stellen müssen. Um das Mitwirkungsrecht der Bundesräte, also der Vertreter der Länder, in den Ländern selbst ist es ja auch nicht zum besten bestellt. Gestatten Sie mir die Bemerkung: Es ist zwar jedes Mitglied des Bundesrates in seinem Landtag sehr gerne als Gast gesehen, aber mir fehlt ganz einfach dort die Möglichkeit, in bestimmten Fragen auch im Landtag das Wort ergreifen zu können.

Mir fehlt aber auch hier die Möglichkeit für den Bundesrat, für den Vertreter eines Landes, an den Landeshauptmann, der das Redeerecht im Bundesrat durch eine Novellierung unserer Geschäftsordnung bekommen hat, Fragen stellen zu können. Ich glaube, das sollte man, wenn man von Föderalismus spricht, jetzt in Richtung unseres Organes bezogen, doch auch sehen. In diese Richtung sollte man auch Überlegungen anstellen. Wir werden sicherlich versuchen, derartige Probleme in die Diskussion zu bringen und vielleicht auch einer Lösung zuführen zu können.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier jetzt keineswegs eine allgemeine Föderalismusdiskussion beginnen. Ich glaube, hierfür

wird es sicherlich noch andere Gelegenheiten geben. Ich darf nur daran erinnern, daß zum Beispiel am 4. Mai eine Enquete des Bundesrates zu Fragen Föderalismus/Parlamentarismus abgehalten wird und daß hier sicherlich noch einige interessante Feststellungen getroffen werden können.

Ich glaube auch nicht, daß es hier meine Aufgabe ist, in dieser Situation dazu Stellung zu nehmen, wieweit denn das Forderungsprogramm der Bundesländer erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt wurde. Auch darüber, glaube ich, sollte man bei anderer Gelegenheit diskutieren. Ich glaube aber doch feststellen zu können — und ich schließe mich diesbezüglich vollinhaltlich den Worten des Herrn Landeshauptmannes Sipötz an —, daß man eben bei diesem Forderungsprogramm und bei der Föderalismusdiskussion überhaupt auch die Zweckmäßigkeit bedenken sollte, ob es nämlich zielführend ist, das eine oder andere Problem den Ländern selbst zu überlassen, oder ob es zielführender ist, das eine oder andere doch zentral zu regeln.

Weiters glaube ich, daß der Föderalismus, zu dem ich mich voll bekenne, keine Einbahnstraße sein kann — es wurde ja dazu schon einiges vom Herrn Landeshauptmann aufgezeigt —, sondern daß man sich nicht scheuen sollte, anstehende Länderprobleme, die vielleicht doch besser zentral geregelt werden können, im Zuge der Föderalismuslösung dem Bund zur Lösung zu übertragen.

Ich möchte also feststellen, daß wir als Vertreter der Bundesländer selbstverständlich mit Interesse die Landeshauptleutekonferenz verfolgen werden — am 15. April ist ja die nächste Sitzung —, von der, glaube ich, wieder neue Impulse zum Forderungsprogramm der Länder ausgehen werden.

Ich möchte aber im Zusammenhang mit dem Antrag, den wir heute einbringen und auf den ich mir doch noch ein bißchen einzuwenden gestatten werde, der dann vom Nationalrat behandelt werden soll und wo es ja dann zu einer Regierungsvorlage für eine Verfassungsänderung kommen soll, festhalten, daß dort doch einige Punkte verfassungsrechtlich gelöst werden sollen in Richtung Föderalismus. Ich möchte aber darüber keine Diskussion hier führen, denn das wird man dann zum gegebenen Zeitpunkt, bis Übereinstimmung über diese Punkte hergestellt ist, tun.

Nun möchte ich im Lichte all dessen, was ich hier gesagt habe, doch auf den Antrag

Strutzenberger

selbst eingehen, der bereits zur Diskussion steht. Er wurde von den Bundesräten Dr. Schambeck, meiner Wenigkeit und Genossen eingebracht und stellt einen Schritt in Richtung Stärkung des Bundesrates und damit — meiner Überzeugung nach — auch in Richtung Verwirklichung von mehr Föderalismus dar. Ich möchte aber gleichzeitig darauf verweisen — ich wiederhole mich hier —, daß ich hier nicht über den Entwurf, den es zur Verfassungsgesetz-Novelle bereits gibt, sprechen möchte, sondern wirklich nur ganz kurz über jene drei Punkte reden will, die wir für unbedingt notwendig erachten, um eine weitere Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates durchführen zu können: Ich betone ausdrücklich „ganz kurz“, denn ich darf doch darauf verweisen, daß es notwendig ist, diese drei Punkte quasi als Initiativantrag hier vorzulegen, um überhaupt eine Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates beschließen zu können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß es notwendig ist, daß wir diesen Antrag selbst als Bundesrat beschließen und an den Nationalrat weiterleiten, und zwar ganz einfach deshalb, weil dadurch deutlich gezeigt werden kann und auch soll, daß der Bundesrat ein eigenes Organ in der Bundesgesetzgebung ist. (*Allgemeiner Beifall.*) Wir sollten uns daher nicht darauf verlassen oder vielleicht irgendwo bittstellig werden, ob andere beziehungsweise wie andere darüber entscheiden, wie der Bundesrat seine Arbeit fortsetzen soll.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nun zum Inhalt des Antrages, der ja sehr kurz ist, einige Worte sagen. Ich bin der festen Überzeugung, daß es der Bundesstaatlichkeit entspricht, wenn in Zukunft auch der Bundesrat als Länderkammer — als Vertretung der Länder und vollwertiger Teil der Bundesgesetzgebung — nicht nur das relativ unwirksame Instrument des Einspruches gegen ein vom Nationalrat beschlossenes Gesetz hat, sondern daß ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates die Überprüfung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof auf Verfassungswidrigkeit beantragen kann.

Ich glaube, daß es sicher auch eine wesentliche Garantie für die Rechtsstaatlichkeit in unserem Land ist, wenn ein Organ mit einem Ein-Drittel-Quorum einen derartigen Beschluß fassen kann und das Gesetz dann vom Verfassungsgerichtshof zu überprüfen ist.

Weiters erachte ich es als wesentliche Stär-

kung der Stellung des Bundesrates, daß dieser nunmehr Gesetzesanträge direkt dem Nationalrat, ohne wie bisher über die Bundesregierung, übermitteln kann. Ich glaube, es ist ein sehr, sehr wichtiger und wesentlicher Punkt, daß der Bundesrat Gesetzesanträge beschließen und sie direkt an den Nationalrat weiterleiten kann — ohne Zwischenschaltung der Exekutive, also der Bundesregierung.

Und nun zum dritten Punkt des vorliegenden Antrages, zur Funktionsbezeichnung. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß sich die sozialistische Fraktion des Bundesrates voll dazu bekennt, daß auch der Vorsitzende des Bundesrates und dessen beide Stellvertreter die Bezeichnung „Präsident“ beziehungsweise „Vizepräsident“ — bitte auch gleich die Weiblichkeit miteingebunden: „Präsidentin“ beziehungsweise „Vizepräsidentin“ — bekommen. Ich möchte aufgrund vieler Bemerkungen zu dieser Frage, die sicherlich nicht überbewertet werden darf, sagen, daß es sich hierbei nicht um die Befriedigung der Eitelkeit einzelner Persönlichkeiten oder was man dem sonst alles unterstellen könnte, handelt, sondern schlicht und einfach um eine Angleichung an die Bezeichnungen gleichartiger Funktionen in anderen Vertretungskörpern des Bundes und der Länder, darüber hinaus aber auch um eine Angleichung an andere halboffizielle oder offizielle Vertretungskörper wie zum Beispiel Ärztekammer, Apothekerkammer, Arbeiterkammer, Notariatskammer und ähnliches — man könnte diese Aufzählung fortsetzen —, wo die Frage der Funktionsbezeichnung eindeutig gelöst ist. Auch dort gibt es eben die Bezeichnung „Präsident“.

Es ist daher nicht einzusehen, warum es gerade in einer gesetzgebenden Körperschaft andere Bezeichnungen geben sollte, warum es uns verwehrt sein sollte, eine auch international übliche Bezeichnung für Vorsitzende zu führen.

Eine Anmerkung dazu am Rande: In meinem Reisepaß steht in der französischen und in der englischen Übersetzung „Vizepräsident“. Ich nehme hier absichtlich mich selbst als Beispiel, um nicht sagen zu müssen, daß es bei anderen drinnensteht. Also es steht bei mir im Paß so — egal, ob ich das will oder nicht. Ich glaube daher, daß eben den internationalen Gepflogenheiten entsprochen wird, wenn wir zumindest versuchen, diese Bezeichnung mit unserem Antrag an den Nationalrat zu ändern. Ich weiß nicht, ob das jeder so auffassen wird, wie es gemeint war, aber abgesehen davon glaube ich, daß diese

21654

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Strutzenberger

Änderung der Funktionsbezeichnung, wenn auch nur optisch oder akustisch, mit zu einer Aufwertung dieser Institution, dieser gesetzgebenden Körperschaft, beitragen wird. Das allein ist es schon wert, auch diesen Punkt in der genannten Form zu beschließen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte zum Schluß kommen und feststellen, daß mit dem vorliegenden Antrag meiner Meinung nach ein weiterer Schritt in Richtung mehr Föderalismus gesetzt wird und daß im Zusammenhang mit der noch zu einem späteren Zeitpunkt zu beratenden Geschäftsordnungsgesetz-Novelle, über die auch im Komitee des Bundesrates bereits Übereinstimmung erzielt werden konnte, eine größere Effizienz der Länderkammer gegeben sein wird.

Ich möchte nochmals betonen, daß ich der Meinung bin, daß das sicher nicht die letzte Novelle sein kann und daß man über eine nächste Novelle nicht erst in zehn Jahren wieder einmal reden sollte. Ich glaube vielmehr, daß wir uns bemühen müssen und sollten, zwei Dinge zu erreichen: Mehr Effizienz für den Bundesrat, damit er seiner eigentlichen und in der Verfassung festgelegten Aufgabe, Vertretungskörper der Länder zu sein, gerecht werden kann. Weiters sollten wir Überlegungen in der Richtung fortführen, daß der Bundesrat auch nach außen hin als das betrachtet wird, was er tatsächlich ist, nämlich eine gesetzgebende Körperschaft, die Ländervertretung in diesem Parlament.

Wenn uns auch die Länder in dieser Richtung unterstützen, wenn auch die Überlegungen der Länder hinsichtlich einer Aufwertung ihrer Vertretung in diesem Hause entsprechend durchgesetzt werden könnten, so würde das sicherlich sehr zu dem von uns beabsichtigten Ziel beitragen.

Die sozialistische Fraktion wird jedenfalls diesem Antrag ihre Zustimmung geben. — Ich danke. (*Allgemeiner Beifall.*) ^{9.51}

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Strimitzer. Ich erteile es ihm.

^{9.51}

Bundesrat Dr. **Strimitzer** (ÖVP, Tirol): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mit einer nüchternen, trockenen Feststellung beginnen: Mit dem heutigen Initiativantrag werden wir sicherlich in bezug auf die Stärkung des bundesstaatlichen Prinzips — ja nicht einmal in

bezug auf die Stärkung des Bundesrates selber — keinen spektakulären Fortschritt zu registrieren haben. Wir sollten uns diesbezüglich durchaus keinen Sand in die Augen streuen. Aber — und das möchte ich mich gerne beeilen, in Ergänzung der Ausführungen meines Vorredners hinzuzufügen — jeder, auch der kleinste Fortschritt in dieser Richtung ist es wert, begrüßt zu werden, denn jeder kleinste Fortschritt ist eben ein Schritt in die richtige und von uns gewünschte Richtung.

Die Autoren haben, wie Sie wissen, mit der gegenständlichen Vorlage den dankenswerten Versuch unternommen, die Belange der Geschäftsordnung des Bundesrates, über die wir uns ja schon seit langem und immer wieder unterhalten, aus dem im Begutachtungsverfahren stehenden Entwurf zu einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle herauszulösen und einer gesonderten und damit, wie wir hoffen, möglicherweise rascheren Lösung zuzuführen. Es wäre gewiß auch falsch, die Bedeutung insbesondere der Ziffern 2 und 3 des vorliegenden Initiativantrages zu unterschätzen.

Mit der Realisierung des neuen Artikels 41 Abs. 4 — dazu habe ich vielleicht eine etwas andere Deutung, als mein Vorredner sie zum Ausdruck gebracht hat — wirft der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren eine ihm bisher zugewiesene und zwangsweise angepaßte Krücke fort, die ihn in Wirklichkeit immer schon eher behindert als gefördert hat. Der Bundesrat wird, wenn auch noch mittels Mehrheitsbeschlusses seiner Mitglieder, in Hinkunft Gesetzesvorschläge selbständig direkt an den Nationalrat erstatten können, ohne daß dabei, wie richtig gesagt worden ist, die Bundesregierung als Exekutive, als Vermittler gewissermaßen ein- und aufzutreten hätte.

Damit soll — ich möchte das klar zum Ausdruck bringen — eine Diskriminierung der zweiten Kammer des österreichischen Parlamentes beseitigt werden, die von Anfang an ungerechtfertigt gewesen ist, die freilich aber wohlüberlegter Bestandteil der Intentionen jener Politiker — ich möchte keine Polemik entfachen, aber füge hinzu: jener sozialistischen Politiker — gewesen ist, die bei der Schaffung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 den Bundesrat in die Rolle eines Mauerblümchendaseins drängen wollten, zu einer Mauerblümcheninstitution degradieren wollten — so ist es auch zum Ausdruck gekommen bei den Erläuterungen seitens der Autoren —, der damals erklärtermaßen die Arbeit des Nationalrates nicht hätte behindern sollen.

Dr. Strimitzer

Ich bedauere es persönlich sehr, daß es nicht gelungen ist, das Gesetzesinitiativrecht auch einer Minderheit der Mitglieder des Bundesrates, etwa einem Drittel zuzugestehen. Das Bundesland Tirol und, wie ich weiß, auch eine Reihe anderer Bundesländer haben im Begutachtungsverfahren zur B-VG-Novelle 1988 einen diesbezüglichen Vorschlag eingebracht. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß es gelingen könnte, im Zuge der Beratungen des Verfassungsausschusses des Nationalrates diesen Wunsch doch noch mitzuberücksichtigen beziehungsweise zu erfüllen.

Neu ist und in Richtung völliger Gleichstellung mit dem Nationalrat zielt die Regelung der Ziffer 3 des vorliegenden Initiativantrages. In dieser ist auch bereits ein Minderheitsrecht des Bundesrates in bezug auf die Gesetzesanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof vorgesehen.

Warum hat man also nicht gewartet, bis die Beratungen über den vollständigen Entwurf der B-VG-Novelle 1988 abgeschlossen sind? — Da kein Zweifel darüber bestehen kann, daß hinsichtlich der übrigen Vorhaben zum Teil noch umfangreiche Diskussionen notwendig sein werden. Sagen wir es auch offen: Weil sich in einigen Punkten dieses Entwurfes zu einer B-VG-Novelle die Dinge spießen, im Raume stoßen. Sie spießen sich vor allem in den Bereichen des Umweltschutzes, der Sicherheitsdirektionen, der Neuregelung der Auftragsverwaltung, des Denkmalschutzes und der Heranziehung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

Ich habe — wie mein Vorredner — nicht die Absicht, mich mit allen Aspekten all dieser Probleme zu beschäftigen, aber erlauben Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen zu einigen grundsätzlichen Problemen.

Zur Umweltproblematik. Meine Damen und Herren! Wenn das Lösungsmodell des Bundes von der Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Umweltschutzrechtes und gewissermaßen als Voraussetzung dafür von der Notwendigkeit einer allumfassenden Zentralisierung ausgeht, dann sollte man sich — die Verbindungsstelle der Bundesländer hat das, wie ich meine, sehr überzeugend ausgeführt — vor Augen führen, daß in einem Bundesstaat, dessen verfassungsrechtliche Grundentscheidung zugunsten autonomer Regelungsbereiche der Gliedstaaten getroffen worden ist, die Vereinheitlichung für sich genommen keinen Wert darstellen kann.

Erlauben Sie mir, Herr Landeshauptmann

Sipötz, zu Ihrer Interpretation des Föderalismusbegriffes folgendes zu sagen: Sie haben gemeint, daß beim Föderalismus zwei Aspekte zu betrachten seien: Der eine Aspekt ist der, man sollte dem Bundesstaat, dem „Oberstaat“, grundsätzlich jene Aufgaben zuweisen, die er besser zu lösen imstande sei. Mit dieser Ihrer Interpretation stimmen auch wir Tiroler, wenn ich das so sagen darf, durchaus überein, nur haben wir vielleicht eine andere Gewichtung, eine andere Gewichtung nämlich in dem Sinne, daß wir sagen, Föderalismus zeichnet sich dadurch aus, daß zunächst geprüft wird, was die kleinere Einheit zu lösen besser imstande wäre. Und erst das, was die kleinere Einheit nicht besser zu lösen imstande ist, sollte also der größeren Einheit, dem „Oberstaat“, übertragen werden. *(Bundesrat Köpf: Das hat er sowieso gesagt! Da haben Sie nicht aufgepaßt!)*

Herr Kollege! Ich habe das ausdrücklich gesagt, jawohl. Nur habe ich die Gewichtung ein wenig anders gelagert und habe zunächst von der Notwendigkeit der Prüfung der besseren Lösung der Aufgaben durch die Gliedstaaten gesprochen. Mir scheint das der gewichtigere Teil zu sein, der dann erst im Gefolge die Lösung der Problematik durch den „Oberstaat“ vorsieht. Und im übrigen habe ich mit Vergnügen zur Kenntnis genommen, daß Sie ja selber auch den flexiblen Charakter der Regionen gerade im Verhältnis auch zu ihren Nachbarstaaten sehr deutlich unterstrichen und zum Ausdruck gebracht haben.

Es ist nun einmal so, daß sich in aller Welt der Gedanke des Subsidiaritätsprinzips immer mehr Bahn bricht. Der Gedanke des Subsidiaritätsprinzips geht eben davon aus, daß zunächst und in erster Linie die Frage geprüft wird, was die kleineren Einheiten besser tun können. Und nur das, was diese nicht besser tun können, soll dem „Oberstaat“ übertragen werden.

Herr Kollege Strutzenberger hat im Zusammenhang mit der Frage des Föderalismus gemeint, es wäre seiner Meinung nach richtig, wenn auch seitens der Bundesländer Vorsorge dafür getroffen würde, daß die Mitglieder dieser Länderkammer in den Landtagen eine entsprechende Artikulationsmöglichkeit bekommen. Ich stimme in dieser prinzipiellen Aussage vollkommen mit Ihnen überein.

Ich möchte es nur in diesem Zusammenhang nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, daß etwa im Bundesland Tirol derzeit eine Landesverfassungsgesetz-Novelle in Beratung steht, in deren Rahmen das Rederecht

Dr. Strimitzer

der Bundesräte im Landtag verankert werden soll. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ. — Bundesrat Schachner: Gratuliere, Tirol!*) Ich darf das hier ausdrücklich und gerne festhalten, um zu dokumentieren, daß der Föderalismus in den Bundesländern entsprechend ernst genommen wird.

Kurz zurück zum Umweltschutz, von dem ich ausgegangen bin. Meine Damen und Herren! Man könnte dazu noch sehr viel sagen, ich möchte das aber absichtlich unterlassen. Nur soviel: Mir ist klar, daß sich die Länder in der Frage des Umweltschutzrechtes in einem Dilemma befinden, denn es ist natürlich sehr schwierig, sich gegen ins Ohr gehende und auf den ersten Blick einleuchtende Argumente eines einheitlichen und in allen österreichischen Bundesländern gleich geregelten Tatbestandes zur Wehr zu setzen. Ich kann nur hoffen, daß es gelingen wird, in den weiteren Gesprächen einen gemeinsamen Nenner zu finden, der einerseits dem berechtigten Anliegen des Bundes Rechnung trägt und andererseits auch verhindert, daß das gesamte Kompetenzgefüge gefährdet wird.

Meine Damen und Herren! Einer großen Gefahr für die selbständige Handhabung der eigenen Wirkungsbereiche der Bundesländer sollte meiner Auffassung nach rechtzeitig entgegengesteuert werden. Wenn es, was wir, glaube ich, alle wollen, zu einem Beitritt zur EG oder zumindest zu einer Übernahme des EG-Rechts kommt, dann müssen wir uns darüber im klaren sein, daß das EG-Recht zwangsläufig Angelegenheiten betreffen wird, welche in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fallen beziehungsweise ihre elementaren Interessen berühren kann. Und es wird daher dafür vorgesorgt werden müssen, daß der Bund, der ja bekanntlich für das Außenverhältnis Österreich — EG allein zuständig ist, den Ländern in allen Fragen, die innerstaatlich ausschließlich Länderkompetenzen betreffen, die Möglichkeit gibt, zeitgerecht ihren Standpunkt eingehend und umfassend darzustellen.

In der Bundesrepublik Deutschland, in der diese Problematik in den letzten Jahren voll auf- und ausgebrochen ist, hat man bereits verschiedenste Modelle ausgearbeitet, wie die Mitwirkung von Ländervertretern in EG-Fragen gewährleistet werden kann. Da gibt es die Beiziehung von Ländervertretern in den EG-Gremien selbst, da gibt es eine gemeinsame Länderstelle für Beratungen von EG-Vorhaben, da unterrichtet die deutsche Bundesregierung den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorha-

ben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, die für die Länder von Interesse sein könnten.

Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat binnen angemessener Frist Gelegenheit für eine Stellungnahme. Und die deutsche Bundesregierung berücksichtigt dann diese Stellungnahme bei den Verhandlungen. Im Fall einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates — gemeint ist immer der deutsche Bundesrat, das versteht sich von selbst, damit hier kein Mißverständnis aufkommt — von einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder und im übrigen auf Verlangen teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mit. Ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so sind, unbeschadet der bereits bestehenden Regelungen, auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen, soweit dies der Bundesregierung möglich ist.

Meine Damen und Herren! Die deutschen Bundesländer haben also jedenfalls gegenüber der deutschen Bundesregierung einen festen Standpunkt in dieser Frage bezogen, und es geht und ging ihnen dabei ganz ohne Zweifel nicht um ein Streben nach Kompetenzzuwächsen, sondern um die Aufrechterhaltung ihrer Staatlichkeit und damit um das föderative Prinzip.

Das Wirken der Organe der EG berührt zwangsläufig auch in Österreich die Kompetenz der Bundesländer. Wir müssen uns das rechtzeitig — ich wiederhole mich — vor Augen führen. Das könnte, wie ich bereits gesagt habe, eine Gefährdung des bundesstaatlichen Charakters unserer Republik bedeuten.

Aber kein einziges unserer Bundesländer — und ich möchte das mit einem gewissen Respekt ausdrücklich hier vermerken — ist dieser eventuellen Gefährdung etwa mit einer Abwendung vom Gedanken der europäischen Integration begegnet. Umso mehr muß daher ihr Bestreben nach einer die Kompetenzverluste kompensierenden innerstaatlichen Mitwirkungsmöglichkeit an europäischen Entscheidungsprozessen gesehen und berücksichtigt werden.

Dr. Strimitzer

Ich freue mich, Herr Bundesminister, daß Sie sich der von mir eben aufgezeigten Problematik voll bewußt sind. Wie Sie in einem Diskussionsbeitrag zu dem Antrag der Bundesräte Dr. Pisec und Dr. Bösch am 28. Jänner gesagt haben, würden Sie Ihr Augenmerk dieser Problematik zuwenden. Diese Ihre Aussage, die ich an sich gerne zitiert hätte, das aber aus Zeitgründen unterlassen möchte, ermutigt mich jedenfalls zur Hoffnung, daß auch Österreich rechtzeitig Maßnahmen ergreifen wird, um zu gewährleisten, daß eine Teilnahme am föderativen Europa — lassen Sie mich es so einmal ausdrücken — nicht zu einer Beeinträchtigung des föderativen Aufbaues unserer Republik führt.

Meine Damen und Herren! Der Tiroler Landtag, der bekanntlich im Juni 1983, wie ich hier schon mehrfach aufzuzeigen die Ehre gehabt habe, einstimmig — also mit den Stimmen aller im Tiroler Landtag vertretenen Parteien — eine Föderalismusentschließung gefaßt hat, deren Inhalt in den seither verabschiedeten Verfassungsgesetz-Novellen und im jüngsten Länderforderungskatalog der Bundesländer seinen Niederschlag gefunden hat, hat in seiner Sitzung vom 23. März 1988 — wiederum einstimmig — die Landesregierung aufgefordert, über die Erfüllung der Entschließung zu berichten und aufzuzeigen, in welchen Bereichen und aus welchen Gründen seine Forderungen noch nicht erfüllt worden sind.

Meine Damen und Herren! Eine Ironie des Zufalls hat es mit sich gebracht, daß in der gleichen Sitzung eine wenig länderfreundliche Haltung des Herrn Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erörtert worden ist. Es geht um das von Bundesminister Graf vorgelegte Straßenbau-Sonderprogramm der Bundesregierung, in dem übrigens in Übereinstimmung mit dem sogenannten Tiroler Memorandum 1987 fünf vom Bundesland Tirol vorgeschlagene Straßenbauvorhaben in unserem Lande als besonders dringlich aufscheinen.

Diese fünf dringlichen Straßenbauvorhaben hat Bundesminister Streicher, ohne vorher mit den maßgeblichen Repräsentanten des Gliedstaates Tirol Kontakt aufzunehmen, als „unnötig“ bezeichnet, ja sie sogar als dafür geeignet befunden, neuen Transitverkehr, der verhindert werden müsse, anzuziehen. Eine solche Haltung des Verkehrsministers des Bundes, meine Damen und Herren, ist vom Tiroler Landtag, und zwar auch diesmal wieder einstimmig — ich darf Ihnen hier die Titelzeile einer Lokalzeitung zeigen:

„Landtag einhellig empört über Streicher“ —, „mit großem Befremden“ registriert worden, denn eine solche Haltung, meine Damen und Herren — lassen Sie mich das brutal aussprechen —, ist in höchstem Maße föderalismus-unfreundlich, ja sogar länderfeindlich, und zwar schon deswegen, weil vorher eben seitens dieses Ressortministers keinerlei Kontakt mit dem Bundesland Tirol in dieser Frage aufgenommen wurde.

Hätte Bundesminister Streicher das nämlich getan, meine Damen und Herren, dann hätte ihm nicht nur die Tiroler Landesregierung, sondern vor allem auch die betroffene Bevölkerung klar vor Augen geführt, daß alle vom Bundesland Tirol seit Jahren urgierten Bauvorhaben des Straßenbau-Sonderprogramms — ich möchte Ihnen hier ersparen, sie jetzt im Detail aufgezählt zu bekommen — keinesfalls verkehrsanziehend wirken, sondern lediglich längst notwendig sind und zwingend der Entlastung der Bevölkerung von einem an diesen Orten kaum mehr steigerungsfähigen Verkehr dienen.

Meine Damen und Herren! Sich zum Föderalismus zu bekennen, heißt nicht, beim Wort steckenzubleiben, sondern heißt auch, diesen in der Tat zu praktizieren. Ich freue mich, auch durchaus Positives anmerken zu können: In der Tat praktiziert wird das Föderalismusbekenntnis des Bundes in letzter Zeit bei Initiativanträgen im Nationalrat. Solche Länderinteressen berührende Initiativanträge werden nunmehr, wie wir haben feststellen können, dem Wunsch der Bundesländer entsprechend vom Parlamentspräsidenten den Bundesländern zur Begutachtung übermittelt. Der Bund kann in diesem Falle also durchaus vor den „Vorhang“ gerufen werden.

Demgegenüber wieder weniger länderfreundlich zeigt sich der Bund im Zusammenhang mit der Heranziehung von Bundesorganen zur Vollziehung von Landesaufgaben. Wenn er meint, eine Erfüllung dieser Forderung komme nur in Frage, wenn die Länder einem Ersatz der Kosten für die Bereitstellung dieser Bundesorgane zustimmen, so muß man sagen, daß diese Haltung umso verwunderlicher und unverständlicher ist, als der Bund wissen muß, daß er ja selber laufend den Ländern neue Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung aufhalst, ohne daß die Länder jemals außerhalb des Finanzausgleichs, um den dann hart in jedem vierten Jahr gerungen werden muß, einen Kostenersatz zugesprochen bekommen.

Diese meine Feststellung bedeutet, meine

Dr. Strimitzer

Damen und Herren, kein Infragestellen der mittelbaren Bundesverwaltung selbst. Ich bin — im Gegenteil! — zutiefst davon überzeugt — und diese meine Überzeugung ist erst in jüngster Zeit vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich bestätigt worden und wird auch von der überwiegenden Mehrheit der Rechtslehrer vertreten —, daß das System der mittelbaren Bundesverwaltung wesentlicher, ja elementarer Bestandteil der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung ist. Ich habe diese Meinung schon früher, etwa bei der Behandlung des Weingesetzes, hier in diesem Hohen Hause geäußert. Und, wie gesagt, der Verfassungsgerichtshof hat die Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung in einem jüngeren Erkenntnis als — ich darf jetzt wörtlich zitieren — „dem gesamtstaatlichen Interesse an einer einfachen, übersichtlichen und sparsamen Organisation der Verwaltung dienlich“ bezeichnet.

Bei der mittelbaren Bundesverwaltung werden bekanntlich ausnahmslos Interessen des Bundes wahrgenommen. Es erscheint mir daher im Gegensatz zu den Aussagen auch des Herrn Landeshauptmannes Sipötz zu dieser Frage heute hier im Zusammenhang mit der Behandlung des Weingesetzes beziehungsweise der Einrichtung einer Bundeskellereinspektion keinesfalls erforderlich, eigene Bundesbehörden zu errichten, nur um eine bundeseinheitliche Kontrolle sicherzustellen. Ich verstehe den Versuch ... (*Zwischenruf des Bundesrates Gargitter.*) Bitte, Herr Kollege? (*Bundesrat Gargitter: Beim Export braucht man auch bundeseinheitliche Richtlinien!*) Herr Kollege, wenn Sie mich ausreden ließen, dann könnte es sein, daß ich unter Umständen auf Ihren Einwand noch eingehe. (*Bundesrat Strutzenberger: „Unter Umständen“! — Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Ich verstehe den Versuch mancher Ressorts nicht, anstelle der bei den Landeshauptleuten bewährten mittelbaren Bundesverwaltung unmittelbare Bundesbehördenorganisationen zu schaffen. Ich verstehe jene Politiker und auch jene jüngeren Rechtslehrer nicht, von denen manche meinen, man sollte die mittelbare Bundesverwaltung der Kontrolle der Landtage unterstellen und den Landeshauptmann gewissermaßen rechenschaftspflichtig den Landtagen gegenüber machen.

Herr Kollege, jetzt darf ich eingehen auf Ihren Zwischenruf. (*Bundesrat Strutzenberger: Bitte schön, gar kein Kontrollorgan soll er haben? Was ist mit der Bundesregie-*

rung? Ist sie nicht dem Nationalrat verantwortlich und der Kontrolle unterstellt?) Herr Kollege, wenn die Bundesgesetze, die von den Landeshauptleuten in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, reine Bundesaufgaben betreffen und wenn die Landeshauptleute, so in diesen Bundesgesetzen Ermessen eingeräumt ist, den Weisungen der zuständigen Ressortminister unterliegen, wie es der Verfassungsrechtslage entspricht, dann frage ich mich eigentlich, warum dann Bedenken gegen den Vollzug dieser Gesetze durch die Landeshauptleute entstehen können, noch dazu, wenn in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung auch der Rechnungshof, Herr Kollege Strutzenberger, tätig sein kann. (*Bundesrat Strutzenberger: Weil die Vollziehung kontrolliert werden soll!*)

Ich frage jetzt folgendes: Sollen vielleicht die Landeskontrollämter, wie das vielfach gefordert wurde, und der Rechnungshof einander gegenseitig auf die Finger schauen? Will man wirklich einheitliches Bundesrecht? (*Bundesrat Veleta: Das geschieht ja! — Bundesrat Strutzenberger: Das geschieht aber bitte, Kollege Strimitzer, das ist in der Praxis der Fall!*) Aber, bitte, noch einmal sei es gesagt: Einheitliches Bundesrecht kann man nicht vollziehen, wenn in einem Landtag unter Umständen etwas für zulässig erklärt wird, was in einem anderen Landtag unter Umständen, weil die politische Willensauffassung eine andere ist, für unzulässig erklärt wird. (*Bundesrat Strutzenberger: Daher gehört der Vollzug kontrolliert!*)

Ich meine daher, man sollte bei allen Überlegungen, wie man die mittelbare Bundesverwaltung als solche effektivieren könnte, doch die Hände weglassen vom Prinzip des Bewährten, von — ich sage es noch einmal ausdrücklich — einem Bauprinzip des Bundesstaates, das auch ganz elementar für den föderalistischen Aufbau unserer Republik ist.

Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß allen laufenden Bestrebungen zur Vertiefung des föderalistischen Gedankenguts in unserem doch noch immer sehr zentralistisch aus- und eingerichteten Bundesstaat Österreich der erhoffte Erfolg zuteil werden wird. Ich würde es als Mitglied des Bundesrates für durchaus wünschenswert erachten, wenn die vorliegende Gesetzesinitiative aufginge in einer möglichst umfassenden B-VG-Novelle 1988.

Dr. Strimitzer

Sollten die übrigen Vorhaben aber noch längerer Beratungen bedürfen, würde ich allerdings meinen, daß man — sachlich absolut begründbar — die die Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates betreffenden Teile dieser Novelle einer gesonderten und vorzeitigen Beschlußfassung unterzieht. Ist es auch kein gewaltiger Fortschritt, den wir dabei erzielen, so ist es, wie gesagt, ein weiterer beachtlicher Schritt in die von uns gewünschte Richtung.

Auch meine Fraktion stimmt daher der Vorlage mit großem Vergnügen zu. — Danke sehr. *(Beifall bei der ÖVP.)* 10.19

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Veselsky. Ich erteile es ihm.

10.19

Bundesrat Dr. **Veselsky** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Kanzleramtsminister! Meine Damen und Herren! Wir behandeln eben einen Antrag auf Änderung der Bundesverfassung. Bundesverfassung — und Verfassung überhaupt —, das ist jener Satz von Rechtsnormen, der an der Spitze der Pyramide unserer Rechtsordnung steht, an der Spitze des Stufenbaus der Rechtsordnung, wie unser verehrter Lehrer Merkl zu sagen pflegte.

Es wurden in Österreich an dieser Spitze allzuoft Veränderungen vorgenommen, die nicht wohlüberlegt waren, die nicht sehr gut vorbereitet waren, die nicht genügend auf ihre Rückwirkungen hin geprüft waren. Und wir haben uns zuletzt auch allzusehr schuldig gemacht bei zwei Gesetzesbeschlüssen, die auf Verfassungsebene zustande gekommen waren, aber ein Beispiel schlimmer Ad-hocerie boten. Ich möchte dazu nur eine Materie als Negativbeispiel in Erinnerung rufen, nämlich die Taxifrage.

Der Antrag, der hier nun vorliegt und den der Bundesrat beschließen wird, unterscheidet sich davon: Es handelt sich dabei nicht um Ad-hocerie, sondern um einen Antrag, der wohlvorbereitet ist, der lange diskutiert wurde, der tatsächlich ins Rechtsgebäude der österreichischen Verfassungsnormen paßt. Darauf können wir als Bundesrat, glaube ich, zu Recht stolz sein.

Meine Damen und Herren! Mit diesem Antrag — das haben auch die Kollegen Strimitzer und Strutzenberger bereits betont — soll eine gewisse Umkehr zum Ausdruck kommen, eine Umkehr der bisherigen Vorgangs-

weise: Es soll das Initiativrecht dem Bundesrat zukommen. Wir müssen dazu ja sagen.

Das ist eine notwendige Korrektur einer falschen Verfassungsrechtsstruktur und -praxis. Wir haben in Österreich ein zu großes Übergewicht der Exekutivgewalt. Dieses Übergewicht widerspricht den Vorstellungen der Gewaltentrennung, dieses Übergewicht ist viel adäquater einem aufgeklärten Absolutismus als einer demokratischen Republik.

Meine Damen und Herren! Das, was ich hier jetzt sage, ist nicht Ausdruck irgendeiner parteipolitischen Polemik, sondern das ist aufgrund meiner Erfahrungen etwas, was ich am Schluß meiner Laufbahn hier noch anzumerken wage.

Meine Damen und Herren! Ich empfinde es geradezu als Brüskierung des Gedankens der demokratischen Republik, in der die Gewaltentrennung eine Selbstverständlichkeit zu sein hat, daß in Wirklichkeit die Gesetzgebung nur formal bei den gesetzgebenden Organen liegt, in der Tat aber bei der Exekutive, und da wieder nicht bei den Mandatären, bei der Regierung, sondern bei den Beamten. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Es ist geradezu ein Hohn für die geltende Verfassung, daß die Praxis ganz anders abläuft: daß die Gesetze nicht vom Parlament gemacht werden, ja nicht einmal von der Regierung, die unter anderem die Gesetzentwürfe vorlegt, sondern von Ministerialbeamten. In Österreich ist die Situation überhaupt die, daß die Beamten das Maß aller Dinge sind.

Ich habe nichts gegen Beamte, meine Damen und Herren, wir brauchen sie notwendig, Devotion vor jedem Beamten, der den Dienst am Staat ernst nimmt und ihn als das auffaßt, was er in der Zeit Joseph II. war, nämlich „Staatskunst“. Das ist echt Bürgerservice!

Meine Damen und Herren! Ich empfinde es aber als geradezu grotesk, daß auch wir, die Organe der Gesetzgebung, gemessen werden an der Verwaltung und nicht an der Exekutive, an der Spitze, an der Regierung, sondern an der Beamtenschaft. Das Maß aller Dinge im Bezugesgesetz ist der Beamtenbezug des Beamten der Dienstklasse IX. Ein Abgeordneter zum Nationalrat ist gleichgestellt einem Beamten der Dienstklasse IX, jedoch nicht ganz, denn der Beamte der Dienstklasse IX bekommt, wenn er auf Dienstreise ist, selbst-

1685

21660

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Dr. Veselsky

verständlich die Kosten dafür vergütet. Der Bezug eines Nationalratsabgeordneten beinhaltet auch eine Vergütung für Auslagen, er hat alle Auslagen daraus zu bestreiten. Der Status eines Mitglieds der Bundesregierung ergibt sich durch Multiplikation des Beamtenstatus: Zweimal ein Beamter der Dienstklasse IX ist ein Minister, 1,8mal ein Staatssekretär, und so geht das auch bei den Orden.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, in dieser Tatsache kommt die Realstruktur in diesem Staate zum Ausdruck, die aber nicht der Struktur der Bundesverfassung entspricht. Es ist kein Zufall, daß jeder Bundesrat nur als ein „halber“ Beamter (*Bundesrat Sommer: Ein „halber“ Sektionschef!*), als „halber“ Sektionschef eingestuft wird. Es wäre schon ein bißchen eleganter, wenn man sagen würde, ein Bundesrat ist — von mir aus — gleichgestellt einem Beamten der Dienstklasse VII. Das wäre besser, es wäre eleganter, als zu sagen, er ist ein „halber“ Sektionschef oder ein „halber“ wirklicher Hofrat. Darin liegt eine solche Mißachtung des Bundesrates, die geradezu zum Himmel schreit. Das soll auch einmal gesagt werden. Darin kommt zum Ausdruck, daß eigentlich der Bundesrat auch so gewertet wird.

Der heutige Antrag ist — für mich zumindest — auch Anlaß zu einer ganz kurzen Selbstbesinnung, und bei dieser Selbstbesinnung komme ich zu dem Schluß, daß der Bundesrat keineswegs die Länderkammer ist, als die er konzipiert wurde. Der Bundesrat ist vielmehr — ich glaube, das geht sogar aus der Verfassung hervor — in seiner Funktion ein „Wurmfortsatz“ der Bundesgesetzgebung. Der Bundesrat hat nicht einmal das Recht, eine fehlerhafte Beschlußfassung des Nationalrates zu korrigieren; das haben wir ja erlebt. In der Praxis sieht das dann so aus, daß wir schon glücklich sind, wenn uns der zuständige Bundesminister eine Regierungsvorlage zusagt, in der dann der betreffende Fehler korrigiert wird. So spielt sich das realiter ab, und wir können nicht einmal ins Rad der Geschicke eingreifen und es anhalten, damit kein Unsinn geschieht. Oder wir müßten das Gesetz sofort beeinspruchen, was aber nicht sehr elegant ist, denn dann fragt man sich zu sehr in der Öffentlichkeit: Was ist da nicht alles passiert!, und dann behindern wir zuviel und wecken zu viele Bären.

Mit anderen Worten, meine Damen und Herren: Die Realität ist eine solche, daß wir die Bundesgesetzgebung nur marginal beeinflussen können. Damit komme ich aber jetzt

zu etwas, was ich mir auch nicht verkneifen kann zu sagen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Bundesrat auch kein Exekutivorgan von Parteisekretariaten sein soll. Ich erinnere mich noch an die Zeit, als wir keine Koalitionsregierung hatten und hier mehrheitlich Einsprüche beschlossen wurden. Das steht dem Bundesrat zu. Aber wie hat die Begründung damals ausgesehen? — Die Begründung war damals eine solche, daß man dachte, eine Enunziation eines Parteisekretariates lesen zu müssen. Damit hat sich der Bundesrat selbst einen schlechten Dienst erwiesen. Das wird ja auch kritisiert von einer Institution, die als Bannerträger des Föderalismus fungiert. Diese gehört keineswegs meiner eigenen Gesinnungsgemeinschaft an beziehungsweise steht ihr nicht nahe. Zu Recht wird das kritisiert!

Was die bundesstaatliche Realität betrifft, so möchte ich sagen: Diese hat sich weitgehend über den Bundesrat hinwegentwickelt, ohne daß sich der Bundesrat dagegen geäußert hätte. Die Landeshauptleutekonferenz ist in der Verfassung nicht vorgesehen, die Landesamtsdirektorenkonferenz ist in der Verfassung nicht vorgesehen, die Verbindungsstelle der Bundesländer ist in der Verfassung nicht vorgesehen — trotzdem sind sie alle Pfeiler, Träger der bundesstaatlichen, der föderalen Mitbestimmung geworden.

Aber der Pfeiler des Föderalismus, den die Verfassung kennt, der Bundesrat, schweigt dazu. Es wird hier sogar noch zitiert, als ob wir im Bundesrat darauf zu hören hätten, was die Landeshauptleutekonferenz enunziert, was die Herren Landesamtsdirektoren — in ihrer Huld vielleicht — sagen. Ich glaube, daß das ein Faktum ist, das uns zu denken geben sollte. Es paßt dazu sogar der Vorschlag, daß man die Landesamtsdirektoren in den Bundesrat integrieren soll. Dieser Vorschlag paßt dazu.

Meine Damen und Herren! Ich meine, daß der Bundesrat dann an Gewicht gewinnt, wenn er selbst imstande ist, diese Dinge zu analysieren und daraus Schlußfolgerungen zu ziehen, die in die heutige Realität passen, wenn er nicht mit utopischen Forderungen kommt, sondern selbst aufgrund einer Standortbestimmung Schlußfolgerungen zieht. Ich finde es geradezu absurd, daß wir es mit Forderungsprogrammen zu tun haben, auf die dann immer wieder die Bundesregierung

Dr. Veselsky

repliziert, Forderungsprogramme der Landeshauptmänner, in denen meines Wissens kein einziges Mal angeklungen ist, wie dieses realpolitische Etwas auch in die Verfassungsrealität eingeordnet werden soll. Es wäre sehr, sehr notwendig, sich darüber Gedanken zu machen.

Nun dürfen Sie nicht glauben, daß ich das vom Standpunkt eines bundesstaatlichen Interesses aus sage — keineswegs! Meine Damen und Herren! Sie, von denen mich einige vielleicht nicht so lange kennen, sollen wissen: Ich habe nicht immer Bundesinteressen vertreten, sondern ich habe als Politiker zunächst Vorarlberger Interessen vertreten, dann Kärntner Interessen und erst zuletzt Wiener Interessen. Mir ist also die bundesstaatliche Realität vielleicht besser bewußt als manchem auf die Vertretung eines Bundeslandes spezialisierten Politiker.

Ich glaube, wir haben guten Grund, uns vieles neu zu überlegen: neu zu überlegen in der verfassungspolitischen Realität die Frage des Föderalismus, auch die Frage des Verbändestaates. Auch das ist eine Frage, die in der Realität anders aussieht als in der Verfassung.

Nun lassen Sie mich folgendes sagen, nicht zuletzt aufgrund einer Diskussion, die wir gestern in unseren eigenen Reihen hatten: Ich bin zutiefst besorgt — ebenso wie viele meiner Freunde — über eine Entwicklung, die so aussieht, daß wir immer mehr das Jeder-gegen-Jeden erleben und daß wir vielleicht Gefahr laufen, daß die Einzelinteressen, die partikulären Interessen des einen Bundeslandes gegenüber dem anderen Bundesland in den Vordergrund treten.

Ich glaube, daß wir über allen partikulären Interessen, Sonderinteressen, nicht das große Gesamtinteresse an einem Miteinander im Bundesstaat vergessen dürfen. Dieses Miteinander soll uns viel mehr Aufgabe sein als das, was wir an Eigeninteressen gegenüber anderen vertreten wollen. Und bitte, bitte, sehen Sie auch eines so, wie ich es als Gefahr empfinde: Es ist gefährlich, daß jeder gegen jeden steht — alle aber gegen Wien. Wien ist immerhin die Bundeshauptstadt und auch ein Bundesland!

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß das Recht zur Anfechtung von Bundesgesetzen, das wir nun auch einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates geben, ein Gleichziehen mit dem Nationalrat bedeutet, daß es aber leider ein Nullum ius auch bleiben wird.

Warum ein Nullum ius? — Weil es sich dabei um ein Minderheitsrecht handelt, und das gleiche Minderheitsrecht steht ja auch dem Nationalrat zu. Im Nationalrat wird dieses Minderheitsrecht aber ganz einfach eher in Anspruch genommen werden als im Bundesrat. Es ist das ein Recht einer großen Opposition, und dieses Recht wird ganz gewiß bei Konkurrenz der beiden Häuser des Parlaments in erster Linie vom Nationalrat praktiziert werden. Aber bleiben wir bei dieser Frage, bei der Frage des Minderheitsschutzes.

Meine Damen und Herren! Wir erleben seit einer Reihe von Jahren, daß immer mehr die Tendenz entsteht, daß eine Minderheit sich einem Mehrheitsbeschuß dann nicht beugt, wenn bei ihr Lebensinteressen oder das, was sie als Lebensinteressen auffaßt, betroffen sind, die Mehrheit nach ihrer Auffassung aber nur am Rande berührt wird. Das, meine Damen und Herren, ist etwas, was uns ja schon in der Vergangenheit große Schwierigkeiten bereitet hat, was uns in Zukunft aber als enorme politische Herausforderung gegenüber treten wird. Es wird auch verfassungspolitischer Überlegungen bedürfen, wie man dieser Tatsache Rechnung tragen kann.

Ich glaube, daß es nämlich wirklich legitim ist, daß Menschen, die in ihren Lebensinteressen betroffen sind, sich Mehrheitsentscheidungen von anderen, die davon kaum berührt sind, nicht unbedingt beugen müssen. Das ist etwas ganz Essentielles. Hier werden wir viel dazulernen haben.

Nun zu einem weiteren Punkt. Wir „übersetzen“ in diesem Antrag die Funktion des Vorsitzenden ins Undeutsche und nennen ihn in Zukunft „Präsident“. Wir ziehen damit mit dem Nationalrat gleich. Ich halte das für formell gut, und ich glaube, daß damit Bemühungen unseres verehrten Professors Schambeck zu Recht Erfolg hatten. Ich meine, daß diese Gleichstellung mit dem Nationalrat etwas Gutes ist und daß darüber hinaus die geschlechtsspezifische Formulierung „Präsident“ beziehungsweise „Präsidentin“ großen Signalwert besitzt, daß wir nämlich in Zukunft in jedem Bereich die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern verankert haben wollen. Das ist gut so, und wir tragen damit einem Anliegen Rechnung, das ich als das vielleicht größte gesellschaftspolitische Anliegen der Gegenwart bezeichnen möchte, nämlich die Emanzipation der Frauen vom formellen Bereich in den materiellen Bereich zu transferieren und sie zu vollziehen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP. — Bundesrat K ö p f: Kein Applaus bei der ÖVP! Nur zwei Klatscher waren es!)*

Dr. Veselsky

Meine Damen und Herren! Wir waren es ja auch, die das allgemeine gleiche Verhältnisswahlrecht erkämpft haben.

Meine Damen und Herren! Ich komme jetzt zum Ende, es ist dies meine letzte Rede hier im Bundesrat. Wenn ich hiemit von Ihnen Abschied nehme, so darf ich vielleicht am Schluß noch einiges anmerken.

Ich bin schon etwas stolz darauf, etwas für Österreich und seine Menschen getan zu haben, und ich danke allen Freunden diesseits und jenseits der Grenzen meines Bundeslandes und meiner Gesinnungsgemeinschaft. Also ich danke nicht nur jenen, die der gleichen Partei angehören, sondern auch jenen, mit denen ich oft in Konkurrenz zusammenarbeiten konnte.

Ich darf noch meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, daß ich Politik als eine überaus moralische Aufgabe sehe — als eine überaus moralische Aufgabe! —, und ich weiß, daß man sich dieser großen moralischen Aufgabe nur mit größtem sachlichem Verantwortungsbewußtsein unterwinden dürfte. Es ist für mich daher besonders schmerzlich, erleben zu müssen, daß man heute in der öffentlichen Meinung Politik geradezu als Gegenteil dessen empfindet, als was ich sie gesehen habe und noch immer sehe. Das ist eine Frage des Stils, und ich darf sagen: Jüngste Entwicklungen machen es mir fast leicht, aus der aktiven Politik auszuschneiden.

Ihnen, meine Damen und Herren, darf ich für Ihre wichtige Arbeit für Österreich viel Erfolg wünschen. (*Anhaltender Beifall.*) 10.42

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Jürgen Weiss. Ich erteile es ihm.

10.42

Bundesrat **Jürgen Weiss** (ÖVP, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Der Bundesrat kämpft in der Öffentlichkeit ein bißchen mit dem Klischee, „VerschiebebahnhoF“ für Mandate oder „Ausstragstüber!“ für solche Mandatare zu sein, die aus anderen Gremien abberufen werden.

Mit diesem Klischee hat sicher auch mein Vorredner zu kämpfen gehabt. Ich stehe aber nicht an, zu sagen: Er war eine Bereicherung für dieses Haus, und wir danken ihm dafür, daß er es sich nicht einfach am Abend eines politischen Lebens bequem gemacht hat, sondern daß er die Tätigkeit im Bundesrat als echte Herausforderung und als Aufgabe eines

Mannes gesehen hat, der aus seiner reichen Erfahrung hier wertvolle Beiträge leisten konnte. In diesem Sinne möchte ich auch von unserer Seite aus ihm einen herzlichen Dank sagen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Meine Damen und Herren! Die vor ungefähr 14 Monaten gebildete Bundesregierung, die sich im Nationalrat auf 86 Prozent der Abgeordneten stützen kann und deren Parteien 62 von 63 Bundesräten und Bundesrätinnen angehören, ist als sogenannte große Koalition in den Bundesländern sowohl auf Hoffnung als auch auf Skepsis gestoßen: Auf die Hoffnung, daß mit einem großen gemeinsamen Nenner die Lösung anstehender Probleme besser als bisher gelingen möge. Ich nenne nur kurz die verstaatlichte Industrie, die Steuerreform, die Budgetsanierung, die Privatisierung. Es bestand auch die Hoffnung, daß Frontstellungen: Regierung — Opposition, die einen Ausbau der föderalistischen Gewaltenteilung gehemmt hatten, abgebaut werden können.

Die Regierungsform stieß aber auch auf die Skepsis, daß der Trennungsstrich zur großen Koalition alten Stils nicht kräftig genug ausfalle und die Bundesländer in Verfassungsfragen ohne die Möglichkeit einer wirksamen Gegenwehr erdrückt werden, zumal eine über die verfassungsgebende Mehrheit verfügende Regierung sich Entscheidungen der Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entziehen kann. — Wir haben es erlebt; Herr Kollege Veselsky hat das ausgeführt.

Verstärkt wurde diese Skepsis dadurch, daß die Mehrheit der Bundesländer in der Bundesregierung personell nicht vertreten ist.

Den die Bundesregierung bildenden beiden Parteien war dieses Problem der Bändigung der Macht — ich erinnere nur an die vor dem Parlamentsgebäude stehenden Rossebändiger, die nicht zufällig dort sind — und der Gewaltenteilung durchaus bewußt. Es ist sicher kein Zufall, daß das Kapitel „Demokratie“ im Arbeitsübereinkommen an erster Stelle steht und im wesentlichen folgende Vorhaben umfaßt: eine Wahlrechtsreform zur Stärkung der Persönlichkeitswahl, eine Erweiterung der direkten Demokratie — unter anderem durch Erleichterungen bei Volksbegehren, die Einführung einer Volksbefragung und einer Bürgerbeteiligung bei Großprojekten —, eine Weiterentwicklung des Föderalismus, eine Stärkung der Stellung des Bundesrates und der Minderheitenrechte im Nationalrat, schließlich eine Liberalisierung des Rundfunks.

Jürgen Weiss

An anderen Stellen des Arbeitsübereinkommens wurde eine Verlängerung der Wohnbauförderung sowie der Zinsbildungsbefugnisse in Aussicht genommen.

Neben dem im Arbeitsübereinkommen auf der einen Seite sehr konkret formulierten Vorhaben, bei denen die Zuständigkeit des Bundes auf Kosten der Länder ausgebaut werden soll, nehmen sich die Aussagen zur Stärkung der Stellung der Länder und des Bundesrates allerdings recht vage aus, obwohl an sehr präzisen Vorstellungen und Forderungen kein Mangel bestanden hätte. Ich erinnere an den sehr umfangreichen gemeinsamen Forderungskatalog der Bundesländer aus dem Jahr 1985, ich erinnere weiters an die Vorarlberger Volksabstimmung des Jahres 1980 und die inhaltlich damit sehr verwandten Landtagsentscheidungen Tirols und Niederösterreichs.

Es war für die Bundesländer natürlich ein großer Erfolg, daß die Verlängerung der Wohnbauförderung so rasch abgeschlossen werden konnte. Andererseits sind zum Nachteil der Bundesländer in der Zwischenzeit zusätzliche Bereiche mit Wünschen der Bundesregierung in Diskussion gekommen. Ich erinnere an die Vorgangsweise bei einer Verfassungsbestimmung im neuen Forstgesetz sowie an die sich ankündigenden Auseinandersetzungen beim Invalideneinstellungsgesetz und bei der Kellereiinspektion, wobei es ja den Ländern gar nicht darum geht — wie Herr Landeshauptmann Sipötz offenbar irrtümlich gemeint hat —, diese der Landeskompetenz zu unterstellen, sondern es geht um die grundsätzliche Frage der Behördenorganisation im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung; also durchaus im Rahmen der Bundesverwaltung selbst. Gerade diese Unterstellung unter die mittelbare Bundesverwaltung würde auch der Forderung des Herrn Landeshauptmannes Sipötz Rechnung tragen, der ja aus gutem Grund eine Mitwirkungsmöglichkeit der Landeshauptleute in diesem Bereich urgiert hat.

Nachdem Herr Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 11. Juni des Vorjahres in Bregenz angekündigt hat, daß eine Reihe von Länderwünschen noch vor dem Winter erfüllt würden — gemeint war offenbar der unmittelbar bevorstehende Winter —, wurde im Oktober 1987 in einem Begutachtungsentwurf seitens des Bundes präzisiert, wie die Stellung der Bundesländer und des Bundesrates im Detail verstärkt ausgeführt werden soll.

Für den Bundesrat war darin — ich darf

kurz daran erinnern — folgendes enthalten: die Angleichung der Funktionsbezeichnungen, die Bestimmung, daß Staatsverträge, wenn sie Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen — interessanterweise nur mit einfacher Mehrheit, während Verfassungsbestimmungen, die in Länderkompetenzen eingreifen, die Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit voraussetzen, das ist ein bißchen eine Unausgewogenheit im System — und schließlich das Anfechtungsrecht beim Verfassungsgerichtshof für ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates.

Für den Bereich dessen, was im Rahmen der Länderkompetenzen vorgesehen war, hat die Vorarlberger Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 24. Dezember 1987 folgende Bilanz gezogen — ich darf kurz den Schlüsselsatz wörtlich zitieren —:

„Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung bringt der Entwurf bei Beibehaltung der im Artikel 1 Ziffer 3 vorgesehenen Zentralisierung von Umweltschutzkompetenzen insgesamt keine Stärkung, sondern eine weitere Schwächung der Bundesstaatlichkeit in Österreich.“ — Ende des Zitates.

Es ist schon klar, daß Verhandlungen über die Neuordnung von Zuständigkeiten keine Einbahnstraßen sein können — das ist völlig außer Streit gestellt —, aber positiv sollte der Saldo für die Bundesländer, gerade angesichts der Zusage im Arbeitsübereinkommen, die Stellung der Länder zu stärken, letztlich doch noch sein.

Mit unserem heute zu beschließenden Gesetzesantrag an den Nationalrat wollen wir einen neuerlichen Anstoß dafür geben, die Bundesregierung möge möglichst rasch dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für eine Föderalismus-Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zuleiten.

Wir beschränken uns dabei auf jene Punkte, die unser eigenes Haus betreffen und sich aus den Beratungen über eine Reform unserer Geschäftsordnung ergeben haben. Der Antrag hat natürlich auch Facetten, die auf Kritik stoßen können. Damit möchte ich mich kurz auseinandersetzen.

Dieser Antrag mag, da sein Anliegen im wesentlichen schon im Begutachtungsentwurf der Bundesregierung enthalten war, da und dort als unnötige Fleißaufgabe angesehen werden. Ich halte es aber für außerordentlich wichtig, daß wir mit diesem Antrag innerhalb

21664

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Jürgen Weiss

kurzer Zeit schon zum zweitenmal die bisher häufig anzutreffende Zaghaftigkeit überwinden, vom Recht der Gesetzesinitiative auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Er signalisiert damit eine für die Zukunft nicht zu unterschätzende Möglichkeit, wie wir unsere Stellung im Gesetzgebungsverfahren mit den schon vorhandenen Möglichkeiten selbst stärken können.

Der Antrag umfaßt nur solche Punkte, von denen wir annehmen können, daß sie die Zustimmung der Nationalratsmehrheit finden werden. Er drückt nur das aus, was kleinster gemeinsamer Nenner, nicht nur innerhalb des Bundesrates selbst, sondern auch des Bundesrates mit dem Nationalrat, ist.

Ich erinnere daran: Es ist ein altes Anliegen, daß das Recht der Gesetzesinitiative nicht nur dem Bundesrat insgesamt, sondern auch einem Drittel seiner Mitglieder zustehen soll. Diese Forderung ist im vorliegenden Antrag leider nicht berücksichtigt, weil offensichtlich keine Übereinstimmung dazu hergestellt werden konnte.

Ich kenne nun schon das Argument, zu sagen, das ist ein Recht, das dem Bundesrat insgesamt zusteht und das daher nicht von einem Drittel ausgeübt werden kann. Andererseits gehen wir aber bei der Anfechtung von Gesetzen beim Verfassungsgerichtshof einen Schritt über dieses Argumentation hinaus, und mir ist nicht ganz einsichtig, warum ein Drittel Gesetze beim Verfassungsgerichtshof anfechten können soll — richtigerweise! —, während Gesetzesanträge nicht von einem Drittel allein gestellt werden können. Das gelindere Mittel, nämlich die Initiative, hat also höhere Voraussetzungen zu erfüllen als das schärfere Mittel, bereits beschlossene Gesetze anzufechten.

Im Interesse einer raschen Beschlußfassung — die liegt uns am Herzen — ist diese sehr pragmatische Vorgangsweise derzeit wahrscheinlich die einzige realistische Möglichkeit, zu einem Ergebnis zu kommen. Für die Zukunft sollten wir aber nicht die grundsätzliche Frage beiseite lassen, ob wir stets nur das und nicht mehr beantragen und zur Diskussion stellen sollen, als uns von den Mehrheitsparteien des Nationalrates als zustimmungsfähig signalisiert wurde. Das Recht des Bundesrates auf Gesetzesinitiative an den Nationalrat wäre bei Beibehaltung dieser Praxis sonst nur eine andere Inszenierung der Antragstellung, aber keine wirkliche Belebung der Gesetzgebung und keine Stärkung des Bundesrates.

Damit landen wir unwillkürlich beim zentralen Problem aller Diskussionen über den Bundesrat, um das die bisherigen Lösungsansätze wie die Katze um den heißen Brei einen Bogen machen, nämlich bei der Frage: Wie eigenständig soll und darf der Bundesrat als Länderkammer, als zweite Kammer des Parlaments, neben dem Nationalrat — allenfalls auch gegen den Nationalrat und seine Mehrheitsparteien — eigentlich sein?

Ich erinnere nur daran, daß wir vor kurzem zwar zähneknirschend, aber dann doch mit Mehrheit zur Kenntnis genommen haben, daß der Nationalrat in einer organisatorischen Frage des Forstgesetzes mit einer zustimmungsbedürftigen Verfassungsbestimmung die Bundesländer der Form und dem Inhalt nach glatt überfahren hat. Wohl mehr oder weniger aus Parteiräson haben wir das mehrheitlich akzeptiert, mit einem unguuten Gefühl, aber die Frage blieb offen, wann der Bundesrat die Länderinteressen in der Weise vertreten wird, daß er tatsächlich einmal in einer solchen Frage Einspruch erhebt oder gar, wenn es um die Beeinflussung von Landeszuständigkeiten geht, die Zustimmung versagt, ein Vorgang, der in anderen Zweikammerparlamenten der Welt, nicht nur in Bundesstaaten, eine Selbstverständlichkeit ist.

Es wird in nächster Zeit von dieser Stelle aus noch mehrfach Gelegenheit sein, dazu Stellung zu nehmen, und ich halte es angesichts der bevorstehenden 500. Sitzung des Bundesrates für wichtig und erfreulich, daß wir uns in einer eigenen Enquete mit diesem Spannungsverhältnis von Föderalismus und Parlamentarismus auseinandersetzen. Wir werden dabei an Beispielen des Auslands, aber auch an der Wiederholung der in Österreich stets aufs neue erhobenen Forderungen für eine Stärkung des Bundesrates sehen, daß der heute zu stellende Gesetzesantrag an den Nationalrat nur ein wichtiger Baustein, aber nicht der Schlußstein einer Neuordnung der im Zweikammersystem zum Ausdruck kommenden bundesstaatlichen Gewaltenteilung sein kann. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 10.56

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Neisser. Ich erteile es ihm.

10.56

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform **Dr. Neisser:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es sind in der bisherigen Debatte eigentlich so viele grundsätzliche Perspektiven des Föderalismus

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser

angesprochen worden, daß Sie mir gestatten, mich hiezu auch zu Wort zu melden.

Ich glaube, es ist fast auf den Tag ein Jahr her, daß ich die Ehre hatte, erstmals als das für die Föderalismuspolitik des Bundes verantwortliche Regierungsmitglied hier im Bundesrat einen Debattenbeitrag zu liefern. Soweit ich mich erinnern kann, habe ich damals auf etwas hingewiesen, was, wie ich glaube, für die Föderalismusdiskussion charakteristisch ist: auf der einen Seite sozusagen die idealtypische Vorstellung nach mehr Bundesstaat, nach einer Weiterentwicklung der Bundesstaatlichkeit — und auf der anderen Seite aber die realpolitische Strukturen bei der Durchsetzung gewisser Vorstellungen.

Das deckt sich in etwa mit dem, was Landeshauptmann Sipótz heute angedeutet hat, indem er gemeint hat, für ihn sei der Föderalismus keine Glaubensfrage, sondern vor allem eine Frage der Sinnhaftigkeit und der Zweckmäßigkeit. In Wirklichkeit, glaube ich, muß es beides sein. Es muß insofern eine Glaubensfrage sein — und jeder in diesem Saal ist davon überzeugt —, da eine wesentliche Kraft Österreichs aus seinen Ländern kommt und die oft zitierte Vielfalt in der Einheit unseres Staates, die Vielfalt, die durch die Struktur der Bundesländer gewährleistet wird, sicher eine der großen österreichischen Stärken ist. Auf der anderen Seite bedeutet Föderalismuspolitik natürlich, jetzt realpolitisch gesehen, einen Kampf um Interessen, um Positionen, auch um den Austausch von Positionen.

Diese realpolitische Seite, meine Damen und Herren, habe ich in dem letzten Jahr, in dem ich der Regierung angehöre, zugleich in dem ersten Jahr, in dem ich der Regierung angehöre, sehr deutlich zu spüren bekommen. Daraus resultiert eine Reihe von Schwierigkeiten. Wir müssen sagen, daß in machen Beratungen das Klima etwas rauher geworden ist, nicht zuletzt auch dadurch, daß der Bund budgetpolitisch vor einer überaus schwierigen Situation steht, daß wir derzeit vor der Realisierung eines sehr großen Vorhabens der Koalition stehen, nämlich der Steuerreform, von der wir eigentlich im Detail noch gar nicht wissen, wie sich das konkret vor allem auf die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern auswirken wird.

Natürlich, meine Damen und Herren — und davor soll man die Augen nicht verschließen —, ist die finanzielle Frage in allen diesen Problemen und Belangen eine ganz essen-

tielle. Wir werden in Zukunft keine Föderalismuspolitik betreiben können, die nicht auch eo ipso die finanziellen Implikationen mitberücksichtigt. Auch das hat Herr Landeshauptmann Sipótz heute sehr deutlich gesagt: Die Länder haben nichts davon, wenn man ihnen Kompetenzen gibt und wenn ihnen nachher der Bund sagt: Wenn ihr die Kompetenz habt, so müßt ihr auch das Geld dafür haben.

Wir merken das an vielen konkreten Diskussionen: Verlängerung der Wohnbauförderung oder die jetzt in Diskussion befindliche Variante, zumindest einen Teil des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung zu übertragen.

Trotzdem glaube ich — und das ist auch eine Glaubensfrage —, daß Föderalismuspolitik nur auf den Grundsätzen einer fairen Partnerschaft zwischen dem Bund und den Ländern betrieben werden kann, und natürlich hat diese Partnerschaft zwei Seiten.

Die eine Seite ist die institutionelle, dazu gehört auch die Frage der Reform des Bundesrates, und auf der anderen Seite haben sich im österreichischen politischen System, wie in vielen anderen auch, politische Strukturen entwickelt, die sicher — und da gebe ich meinem Freund Veselsky recht, mit dem ich schon vor Jahren über diese Fragen diskutiert habe — nicht ganz mit der Verfassung übereinstimmen.

Es gibt eine Realität, die neben der Normativität der Verfassung steht. Es ist ein selbstverständliches Anliegen jeder Reformpolitik, Wege zu finden, diese Realität in die Normativität einzubinden. Daher meine ich auch, daß eine Grundsatzreform des Bundesrates nötig ist — und das ist jetzt eine persönliche Bemerkung von mir: ich wünsche sie mir —, weil ich glaube, daß im österreichischen Parlamentarismus die zweite Kammer, die Länderkammer, wirklich in verstärktem Maße das sein müßte, was sie von ihrer Zielsetzung her ist, nämlich die Stimme der Länder in einem politischen Entscheidungsprozeß. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich glaube, daß diese Reform und dieser Ansatz unbedingt notwendig sind. Nur muß man hier, meine Damen und Herren, auch realistisch sein und folgendes sagen: Wir haben in den letzten 15, 20 Jahren manchmal bescheidene Versuche gemacht, eine Art Gesamtreform der österreichischen Bundesverfassung in Diskussion zu bringen. Es wäre ein sehr wichtiger Bestandteil einer solchen Gesamtreform der Verfassung, den Weg zu

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser

beschreiten, den Parlamentarismus in Österreich zwischen den beiden Kammern sozusagen neu zu gewichten.

Wir müssen aber auch feststellen, daß alle diese Versuche eigentlich von Anfang an sehr skeptisch gesehen wurden und zu keinem Erfolg geführt haben. Ich sage noch einmal: Ich würde mir auch von der Bundesseite her wünschen, daß diese Diskussion neue Impulse bekommt, weil auch oder gerade eine Koalitionsregierung, die von den beiden stärksten Parteien des Landes gebildet wird, ein Interesse daran haben müßte, daß der Bundesrat wirklich ein effektives, wirksames Instrument im Verhältnis Bund/Länder ist.

Meine Damen und Herren! Es ist schon darauf Bezug genommen worden, daß der Antrag, der heute Gegenstand Ihrer Diskussion ist, ursprünglich ein Bestandteil einer B-VG-Novelle hätte sein sollen, mit der zumindest ein Teil des Forderungsprogramms der Bundesländer umgesetzt wird. Es ist dann der Wunsch entstanden, man sollte das vorziehen, weil offensichtlich — nicht ganz unberechtigte — Bedenken bestehen, daß der übrige Teil der B-VG-Novelle vielleicht doch nicht ganz so rasch über die Bühne geht, was ich aber nicht hoffe. Es ist mir vor allem auch das Argument entgegengehalten worden — und das respektiere ich voll und ganz —, daß es eigentlich nicht Sache der Regierung ist, dem Parlament vorzuschlagen, wie der Bundesrat strukturiert sein soll, sondern daß das eine genuine Aufgabe des parlamentarischen Vertretungskörpers ist. Und daher, glaube ich, ist diese Form des selbständigen Antrags hier durchaus adäquat.

Trotzdem erlauben Sie mir vielleicht noch ein paar Bemerkungen zu dem Thema bevorstehende B-VG-Novelle. Meine Damen und Herren! Der Inhalt dieser Novelle liegt im wesentlichen vor. Es gibt nächste Woche eine Landeshauptleutekonferenz, bei der politische Gespräche stattfinden werden. Ich persönlich hoffe, daß wir dann einen konkreten Weg finden, noch vor dem Sommer mit einer Regierungsvorlage zu einer B-VG-Novelle in das Parlament kommen zu können.

Diese Novelle erfüllt einige Punkte des Forderungsprogramms der Bundesländer. Sie enthält beispielsweise Kompetenzverschiebungen in Richtung Länder auf dem Gebiete des beruflichen Vertretungsrechtes gewisser Berufsgruppen: Schullehrer, Sportlehrer und dergleichen. Das Sammlungswesen soll in die Länderkompetenz kommen. Der zweite und für mich wesentliche Kern dieser Novelle soll

darin bestehen, daß die Länder das bekommen, was sie schon lange gefordert haben, nämlich eine — beschränkte — außenpolitische Autonomie in der Weise, daß sie selbst Verträge abschließen können im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches. Das hat wahrscheinlich eine große Bedeutung für die zukünftige Regionalpolitik.

Ich möchte noch einmal auf das zu sprechen kommen, was Landeshauptmann Sipöcz auch angedeutet hat, indem er gemeint hat, daß für das Burgenland gerade diese regionalpolitische Öffnung nach dem Osten ganz wesentlich ist. Wir hätten dann hier auch die rechtlichen, die verfassungsrechtlichen Instrumente, um diesen grenzüberschreitenden Bezug verstärkt herbeiführen zu können. Das ist, glaube ich, ein sehr wesentlicher Punkt.

Darüber hinaus wird es noch eine Reihe anderer Punkte geben, die auch nicht unbedeutend sind: Wir werden erstmals den Vorschlag machen, daß der Städtebund und der Gemeindebund in der Verfassung das Recht verbrieft bekommen, ihre Interessen zu vertreten. Auch das wäre die Erfüllung eines langjährigen Wunsches dieser Organisationen und würde letztlich auch den Gedanken unterstreichen, daß Föderalismuspolitik natürlich in verstärktem Maße auch unter Einbeziehung der Gemeindeprobleme zu sehen ist. *(Allgemeiner Beifall.)*

Auf der anderen Seite ist in dieser Novelle — auch darauf wurde von mehreren Rednern schon Bezug genommen — eine Verschiebung in Richtung Bund im Rahmen des Umweltschutzes enthalten. Meine Damen und Herren! Ich habe hier im Haus schon einmal darauf hingewiesen, daß im Arbeitsübereinkommen der beiden Koalitionsparteien als Ziel festgeschrieben ist, unter anderem auf dem Gebiete der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft, ausgenommen Hausmüll, eine zentrale Bundeskompetenz anzustreben.

Ich möchte vorweg sagen und darf dabei auf die Wortmeldung des Herrn Hofrates Dr. Strimitzer Bezug nehmen, der gemeint hat, es sei hier die Tendenz des Bundes, eine allumfassende Zentralisierung herbeizuführen: Es ist, sehr verehrter Herr Bundesrat, nicht unsere Tendenz, sondern wir wollen gerade auch in der Novelle versuchen, zu einer etwas differenzierteren Regelung, zu einem differenzierteren Regelungsvorschlag zu kommen.

Ich stimme Ihnen voll und ganz zu — Sie haben einen Satz gesagt, der durchaus richtig

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser

ist —: Vereinheitlichung ist an sich kein Wert. Das ist auch ganz meine Meinung, meine Damen und Herren! Nur: Auf der anderen Seite muß man sehen, daß die beiden Bereiche Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft zentrale Anliegen für die Zukunft sein werden, wo es von der Sache her die Notwendigkeit gibt, eine möglichst einheitliche Regelung zu schaffen.

Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion wollen wir auch den Anregungen, die vor allem seitens der westlichen Bundesländer gekommen sind, Rechnung tragen, die gemeint haben, man sollte die Luftreinhaltung nicht zur Gänze dem Bund übertragen, sondern etwa den Hausbrand, wo die Länder wertvolle Aktivitäten gesetzt haben, den Ländern überlassen.

Wir versuchen, zu einer Formulierung zu kommen, die dieser Intention einigermaßen gerecht wird. Wir haben auch im Bereiche der Abfallwirtschaft einen Vorschlag eingebracht, der flexibel sein soll. Hier soll nicht die Kompetenz konsequent dem Bund übertragen werden, sondern es soll nach dem Modell der sogenannten Bedarfskompetenz vorgegangen werden. Dort, wo das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung besteht — also sicher im Bereich der Entsorgung gefährlichen Mülls —, soll die Möglichkeit einer Bundesregelung gegeben sein. Dieses Kompetenzmodell gibt übrigens die Möglichkeit, in konkreten Gesprächen mit den Ländern auch die Grenzen dieser Kompetenzänderung hier zu diskutieren und zu erarbeiten.

Also ich sage noch einmal: Wir versuchen hier eine flexible Lösung. Es ist nur von der Sache her furchtbar schwierig zu lösen, und es ist natürlich auch schwierig zu lösen deshalb, weil es eine Interessenvielfalt — ich sage das offen — innerhalb des Bundes gibt, aber natürlich auch innerhalb der Länder. Meine Damen und Herren, darüber muß man sich durchaus im klaren sein. Auch in der Übertragung der Umweltschutzkompetenzen, aber etwa auch in der Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung sind die Meinungen der Länder unterschiedlich. Es ist hier sozusagen der Konsensfindungsprozeß, der viele Bereiche und viele Teile mitumfaßt, schwierig.

Meine Damen und Herren! Ich glaube auch, daß wir in verstärktem Maße auf bevorstehende, zukünftige Entwicklungen des Föderalismus Bezug nehmen müssen. Lassen Sie mich hier nur zwei Beispiele ansprechen.

Wir wissen heute mit ziemlicher Sicherheit, daß sich in den nächsten 10, 15 Jahren erhebliche Verschiebungen in der ökonomischen und sozialen Struktur beispielsweise zwischen Ost und West ergeben werden, die sich schon aus Bevölkerungsverschiebungen ableiten lassen, aber wir haben in der Zwischenzeit einige konkrete Studien über Prognoseentwicklungen im Bereich des Arbeitsmarktes in den nächsten 10, 15 Jahren. Diesbezüglich wird sich die Situation wahrscheinlich in den einzelnen Bundesländern ganz erheblich ändern, und wir müssen heute unter diesem Gesichtspunkt schon daran denken, wie der innerösterreichische Ausgleich bei diesen Entwicklungen aussehen muß. Deshalb ist die Frage der Regionalpolitik und letztlich auch die Frage der Regionalpolitik in Richtung Osten, wie es Landeshauptmann Sipötz heute angeschnitten hat, eine ganz wesentliche Frage der Zukunft.

Und noch ein zweites Problem, das in der Zukunft eine besondere Rolle spielen wird und das Herr Bundesrat Strimitzer mit Recht sehr deutlich in den Vordergrund gestellt hat, das ist die Frage EG und Föderalismus.

Herr Bundesrat! Ich kann selbstverständlich jetzt nicht garantieren, daß das — wie immer man den Ablauf sieht; ich wiederhole ihn einmal so, wie ihn die Regierung eigentlich für sich festgesetzt hat; erste Stufe: Beitritt zum europäischen Binnenmarkt, zweite Stufe: Überlegung eines Vollbeitritts — auf die Aufgabenverteilung im Bundesstaat keine Auswirkungen haben wird. Im Gegenteil: Es sind hier natürlich notwendige Korrekturen zu erwarten.

Auf der anderen Seite, meine Damen und Herren, kann selbstverständlich eine EG-Politik nicht bedeuten — da möchte ich das noch einmal zitieren, wiederholen und unterstreichen, was Herr Bundesrat Strimitzer gesagt hat —, daß sozusagen die föderative Struktur Österreichs beeinträchtigt wird. Wir werden wahrscheinlich einen eigenen österreichischen Weg finden müssen für die Einbeziehung der Länder in den Diskussionsprozeß Österreich — EG.

Wir werden andere Beispiele nicht ganz kopieren können. Ich glaube, es ist Ihnen bekannt, daß die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland da natürlich schon seit Jahren andere Wege gegangen sind. Es gibt deutsche Bundesländer, die eigene Vertretungen in Brüssel haben. Ich weiß nicht, ob das für uns der richtige Weg wäre, aber ich möchte schon — und das ist eine konkrete

21668

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser

Antwort; ich werde Ihnen einen Vorschlag machen in der nächsten Zeit — eine institutionelle Plattform schaffen, die das Problem Auswirkungen der EG-Politik auf den Föderalismus und auf die bundesstaatliche Struktur zum Gegenstand hat. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zur Klarstellung: Es ist mehrfach an mich die Anregung herangetragen worden, ich solle eine Studie machen lassen. Wir werden uns das überlegen. Wir werden versuchen, auch eine wissenschaftliche Studie dazu machen zu lassen. Damit allein kann es aber nicht getan sein, sondern das ist eine eminent politische Aufgabe. Wir müssen dafür sorgen, auch in einer ständigen Kommunikation und in einem ständigen Gespräch genau zu beobachten und auch die Auswirkung auf das Verhältnis Bund — Länder mitzuverfolgen.

Ich sage noch einmal: Ich werde mir erlauben, in der nächsten Zeit an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates einen Vorschlag zu machen, eine gewisse institutionelle Plattform für dieses Problem und für diese Diskussion zu schaffen.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zum Abschluß noch einmal sagen: Die Bundesregierung nimmt selbstverständlich das voll und ganz ernst, was sie zum Thema Föderalismus in ihrem Arbeitsüberkommen gesagt hat.

Es gibt eine Reihe von Diskussionen und Bemühungen auf den verschiedensten Ebenen. Wir können das gar nicht zentralisieren. Und all die Themen, die heute in der bisherigen Diskussion angeschnitten worden sind, werden behandelt, meine Damen und Herren. Unter anderem auch die Vorschläge der Länder hinsichtlich einer Reform des Rechnungshofes.

Nur möchte ich vorweg folgendes sagen: Die Bundesregierung wird keinen Vorschlag unterstützen, der sozusagen die Prüfungsautonomie und die Programmautonomie des Rechnungshofes beeinträchtigt. Das muß ich auch ganz deutlich sagen. Hier ist die Unabhängigkeit dieser Kontrollinstanz ein besonderer Wert an sich. Auf der anderen Seite gibt es eine Reihe konkreter Überlegungen und Verbesserungen hinsichtlich der Länder, die den Rechnungshof betreffen, die Gegenstand einer weiteren Besprechung sind, die in den nächsten Wochen stattfinden wird, wozu auch der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes von mir eingeladen worden sind.

Wir diskutieren über die Wünsche der Länder in bezug auf Denkmalschutz in einer eigenen Arbeitsgruppe mit Minister Tuppy.

Wir sind heute so weit, daß wir in der Frage der Verlängerung der Mietzinse — und da findet demnächst ein Gespräch auch mit Landeshauptmann Ratzenböck und Vizebürgermeister Mayr von Wien statt, als Ländervertreter — einen konkreten Vorschlag machen, wie weit man die Zinsbildungsregelungen, die mit der Wohnbauförderung zusammenhängen, den Ländern übertragen könnte, als einen ersten Schritt. Der zweite Schritt, dann überhaupt die Zinsbildungsbestimmungen des Mietengesetzes den Ländern zu übertragen — das sei hier offen gesagt —, ist politisch natürlich weitaus schwieriger, steckt in einem größeren Paket auch mit anderen Änderungen des Mietrechtes.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, die Föderalismuspolitik in Österreich lebt unter einem notwendigen Spannungsfeld, unter einem notwendigen Spannungsverhältnis, das auf der einen Seite darin besteht, daß es durchaus verständliche berechnete Wünsche gibt, und daß auf der anderen Seite die Verwirklichung eigentlich mehr oder weniger immer in einer Politik der kleinen Schritte und in einer Strategie der kleinen Weiterentwicklung erfolgen kann und realpolitisch erfolgen muß, was aber nicht heißt, daß wir von dieser Zielsetzung abgehen werden.

Ich stimme voll und ganz all denjenigen zu, die gesagt haben, daß selbstverständlich auch mit der heutigen Diskussion und mit Ihrem Antrag, der demnächst dem Nationalrat zugeleitet werden wird, die Diskussion nicht zu Ende sein kann, sondern daß das geradezu eine Ermunterung für weitere Schritte sein muß. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 11.15

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Hieden-Sommer. Ich erteile es ihr.

11.16

Bundesrat Dr. Helga **Hieden-Sommer** (SPÖ, Kärnten): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Minister, Sie haben jetzt an Grundsätzlichem so viel gesagt, was mir aus dem Herzen spricht. Ich freue mich besonders, daß Sie als Minister, der Sie der anderen Fraktion angehören, in der Regierung auch das vertreten, und ich wünsche mir diese realistische Auffassung, die in Ihrem eingangs festgestellten grundsätzlichen Ausführungen zum Aus-

Dr. Helga Hieden-Sommer

druck gekommen ist, aber auch zum Schluß ihrer Ausführungen, als Sie darauf hingewiesen haben, daß die Interessenvielfalt die wirkliche Problematik darstellt, wobei diese quer durch den Bund, die Länder — und ich möchte hinzufügen: durch die Parteien — geht. Das hat sich auch heute hier schon gezeigt. Ich glaube, daß man dem voll zustimmen kann.

Meiner Meinung nach — ich habe das schon öfters zum Ausdruck gebracht — ist es sinnvoller, realistisch zu sein und auf die Machtverhältnisse einzugehen und diese mitzubespochen, wenn man Veränderungen will, als an irgendwelchen formalrechtlichen Bestimmungen festzuhalten und immer nur dort weiterzuargumentieren.

Ich möchte jetzt nur auf zwei Fragen, die am Rande der heutigen Diskussion liegen, eingehen; auf eine, die den Punkt mit der Änderung der Funktionsbezeichnungen betrifft, und auf eine zweite, die mir im Laufe der Diskussion als eine erschienen ist, zu der man etwas sagen muß.

Es wird also die Funktionsbezeichnung geändert. Wie schon in einer anderen Wortmeldung gesagt wurde, spielt dabei sozusagen der Sprachgebrauch in analogen gesetzgebenden Körperschaften eine Rolle. Es ist in dem Sinn eine Angleichung an Gewohntes auf breiterer Ebene. Es geht um die Änderung von „Vorsitzender“ auf „Präsident“ des Bundesrates. Gleichzeitig wird, dies wurde zunächst speziell von den Frauen vorangetrieben — aber ich möchte hier auch den Dank an die Männer beider Fraktionen zum Ausdruck bringen, die das unterstützt haben —, die weibliche Form der Funktionsbezeichnung nicht nur auf dieser hohen Ebene, sondern insgesamt in der Geschäftsordnung eingeführt. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP. — Bundesrat Schachner: Schallender Applaus!*) Ich danke den Damen für den Applaus. Er ist in erster Linie an die Männer für das Verständnis gerichtet, denn die Frauen haben das ohnehin schon länger haben wollen.

Ich möchte jetzt doch ein paar Punkte dazu sagen. Ich glaube, daß auch die Frage der weiblichen Funktionsbezeichnungen eine Frage des Sprachgebrauches und nicht des Sprachsystems ist, daß daher ein Widerstand von sprachwissenschaftlicher Seite nicht vorhanden ist. Einwände sind meist vorgeschobene Gründe; ich gehe auf zwei ein.

Ich selbst weiß auch, möchte ich dazusagen,

daß Sprachgewohnheiten dazu führen, besonders im Bereich der Fremdwörter, die bei Funktionsbezeichnungen vorhanden sind, daß uns Änderungen ungewohnt erscheinen. Denn während auch viele Herren hier im Haus sich eines Lächelns nicht erwehren konnten, als ich in meiner Vorsitzzeit manchmal als „Frau Vorsitzender“ angesprochen wurde, fällt „Frau Präsident“ oder „Frau Minister“ niemanden auf, weil sich im Fremdwort der geschlechtsbezogene Gebrauch nicht ausdrückt. Man merkt es nur, wenn man sich fragt, ob man so wie „Bundesminister Neisser“ dies auch bei einem Frauennamen sagen könnte, ohne „Frau“ dazuzusagen. Dann merkt man, daß das nicht geht.

Man kann nicht sagen „die Präsident“, man muß das Wort „Frau“ davorsetzen, bei „Frau Präsident“ wird die männliche Form nicht so deutlich wie bei „Frau Vorsitzender“.

Ich möchte auf noch etwas hinweisen: In den untergeordneten Berufspositionen gibt es traditionell typische Frauenberufe, zum Beispiel Krankenschwester, Putzfrau. Wenn in diese Berufe Männer eindringen, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß man nicht etwa von „Herr Krankenschwester“ spricht, sondern daß man sofort eine Änderung auf „Krankenpfleger“ vornimmt. Dazu gibt es noch ein paar Beispiele. Ich möchte sagen, dieses Recht sollten umgekehrt, auch wenn es um höhere Funktionen geht, auch Frauen haben, und ich möchte daher an den Antrag, der hier vorliegt, gleich noch eine Bitte, einen Wunsch anschließen, der sich sowohl an Sie, Herr Minister, als auch an die Ländervertreter richtet.

Erstens: Wir behandeln ja hier in unserem Antrag nur Funktionsbezeichnungen im Bundesrat. Ich glaube, daß vielleicht aus systematischen Gründen, weil ja hiezu eine Änderung auch in der Bundesverfassung notwendig ist, sofort eine Generalklausel eingeführt werden sollte, die auch für andere Bereiche — etwa Staatssekretärin, Ministerin — die Möglichkeit bietet, die weibliche Form einzuführen. Ich weiß, daß zum Beispiel die weiblichen Mitglieder der Bundesregierung, gleich welcher Fraktion, das gerne tun würden.

Ich halte die Generalklausel in der Bundesverfassung deshalb für notwendig, Herr Minister, weil ich im Herbst des Vorjahres auf eine Anfrage vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes folgende Antwort bekommen habe — diese Antwort zeigt die Notwendigkeit der Verankerung in der Verfassung, sonst tritt genau das ein, was hier vom Verfas-

21670

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Dr. Helga Hieden-Sommer

sungsdienst als Stellungnahme abgegeben wurde —: "... aus verfassungsrechtlicher Sicht" — ich zitiere jetzt — „ist festzustellen, daß die im Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen für die einzelnen Staatsorgane ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Person, die diese Organfunktion jeweils wahrnimmt, festgelegt sind und es daher notwendig ist, im amtlichen Gebrauch jene Organbezeichnungen zu verwenden, die im Bundesverfassungsgesetz festgelegt sind.“

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das zu sprechen kommen, was heute über das Verhältnis Exekutive — Legislative gesagt wurde. Liebe Mitglieder des Bundesrates! Es wäre doch wirklich fast erbärmlich, wenn es selbst bei einem so kleinen Anliegen — im Vergleich zu den großen Fragen, die uns bewegen — nicht gelingen würde, daß sich der Wille der Legislative gegen den der Exekutive durchsetzt. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Ich würde es wirklich als Bankrotterklärung ansehen, wenn das selbst in dieser Frage nicht gelingt, denn ich weiß, daß zum Teil seitens der Beamtenschaft Einwendungen da sind. Daher meine Bitte, das mit einer Generalklausel zu ändern, denn der Einwand ist folgender: Das macht jetzt soviel Arbeit, davon sind 22 Funktionsbezeichnungen, Organbezeichnungen betroffen, und es ist unmöglich, das sonst zu verwirklichen. — Das zum einen.

Die zweite Bitte möchte ich vor allem an die Länder und zu deren Unterstützung an den Herrn Minister richten. Ich habe — „zufällig“ möchte ich beinahe sagen — eine kleine Notiz der „Salzburger Nachrichten“ gelesen, wo festgestellt wird, daß im Bundesland Salzburg demnächst eine Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erscheinen wird und daß — ich glaube, Salzburg ist diesbezüglich das erste Bundesland — die Amtstitel auch in weiblicher Form aufgenommen werden. Der Wunsch der Salzburger Landesregierung in diesem Zusammenhang ist es, daß generell, bundesweit sozusagen, weibliche Formen der Amtstitel einheitlich festgelegt werden, damit hier keine unnötige Vielfalt, sondern Eindeutigkeit entsteht.

Ich möchte erstens die Ländervertreter bitten, ähnliche Initiativen — vor allem, wenn das unsere männlichen Kollegen machen — in den Landtagen zu ergreifen, und zweitens den Herrn Bundesminister bitten, daß er sich in den Dienst der Sache stellt, sozusagen ein Hilfsinstrumentarium erstellen läßt, das als kleine Unterstützung dient. Eine Untersu-

chung zu dem Thema gibt es seit Februar, und ich weiß von den Wissenschaftlern, daß sie jederzeit bereit sind, ihre Hilfe in den Dienst der Sache zu stellen. Es sind Frauen und Männer dabei.

Das sind die beiden wichtigsten aktuellen Forderungen. Es gibt aber noch andere. Ich könnte mir vorstellen, daß der seinerzeitige Ministerratsbeschuß — ich weiß jetzt genau, ob er aus dem Jahr 1980 oder 1981 stammt —, der an alle Ministerien die Empfehlung gegeben hat, bei neuen Gesetzen überall die weiblichen Funktionsformen einzuführen, jetzt vielleicht doch einmal eine Mußbestimmung wird, daß das nicht nur dem Zufall überlassen wird. Ich glaube, daß es in den meisten Fällen gar nicht Böswilligkeit ist, sondern daß halt einfach in der alten Form weitergemacht wird. Man scheut die Mühe des Überganges.

Das Argument, das manchmal noch kommt, daß das Mehrarbeit ist, muß ich zurückweisen. Das kann doch höchstens in der Umstellungsphase der Fall sein, im Schriftverkehr; heutzutage gibt es die Schriftsätze alle fixiert, sie werden einmal geändert und sind dann auf Dauer abrufbar. Es ist also nur in dieser Phase Mehrarbeit. Soviel Flexibilität erwarte ich von allen Beamten auf allen Ebenen. Wenn sie diese nicht haben, muß man ernstlich die Frage der Qualifikation stellen, denn das Geschlecht ist am leichtesten zu erkennen durch einen Blick auf die Person oder durch einen Blick auf ein Schriftstück, auf dem der Name steht. *(Bundesrat Dr. Schambek: Im Durchschnitt der Fälle! — Bundesrat Rosa Gföller: Und kostet nichts!)* Kostet außerdem nichts. Eine Maßnahme, mit der man einmal den Frauen entgegenkommt und die ohne Kosten durchgeführt werden kann. Ich möchte Sie also bitten, das zu unterstützen.

Das zweite ist eine ganz andere Frage. Heute wurde hier das Übergewicht der Exekutive diskutiert, angesprochen vom Herrn Kollegen Veselsky, Kollege Weiss sagte, daß man im Grunde genommen die „Gretchenfrage“ — so haben Sie es, glaube ich, genannt — stellen muß, nämlich: Wie eigenständig kann oder soll der Bundesrat sein?

Herr Landeshauptmann Sipötz sagte zum Föderalismus, daß da Fragen der Solidarität miteinzubeziehen sind. Sie, Herr Minister, haben das auch angesprochen bei der Finanzierungsfrage. Dazu möchte ich sagen: Wenn jemand gesagt hat, Föderalismus und Parlamentarismus seien ein Spannungsfeld, so

Dr. Helga Hieden-Sommer

möchte ich dieses Spannungsfeld auf die Verwaltung erweitern, vielleicht sogar noch — um zu einem aktuellen Beispiel zu kommen — auf die oberste Gerichtsbarkeit.

Ich möchte, weil im letzten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezüglich Pensionen doch erstmalig expliziert auch Bestimmungen, die das Verhältnis einheitliche Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern betreffen, angesprochen wurden, darauf kurz eingehen.

Ich möchte ausgehen von der notwendigen Frage der Solidarität, die auch, wie wir gesehen haben, im Zusammenhang mit Föderalismus eine Rolle spielt. Solidarität ist, hat Herr Landeshauptmann Sipötz gesagt, auch bei Föderalismus eine Frage der finanzstarken und finanzschwachen Bundesländer. Es ist in allen Gruppen auch eine Frage der Finanzstarken und der Finanzschwachen: ob es die Pensionisten sind, ob es kleine Gemeinden oder große Gemeinden sind, ich könnte das beliebig fortsetzen.

Solidarität betrachte ich in diesem Zusammenhang als einen Gegenbegriff zu „wohlerworbenen Rechten“, denn, es geht hier auch immer um gegenteilige Interessen. Das läßt sich ganz leicht zeigen, etwa am aktuellen Beispiel dieses Erkenntnisses bezüglich Pensionen.

Ich gehe jetzt vereinfachend davon aus, daß unser allgemeines Pensionsversicherungssystem, aber auch de facto das formal anders geregelte Pensionssystem der Beamten, von der Vorstellung ausgeht: Arbeitnehmeranteil, Arbeitgeberanteil und Bundeszuschuß, etwa je ein Drittel, ganz grob gesagt, aber doch in dieser Richtung.

Beim Beamtenrecht wäre das sozusagen der Beitrag des Beamten, der Arbeitgeberbeitrag des Bundes und ein zweiter Teil des Bundesbeitrags, der dem Bundeszuschuß auch in anderen Pensionssystemen entspricht.

Ich glaube, man muß doch angesichts der heutigen wirtschaftlichen Situation und der Frage, was Solidarität heißt, was Solidarität konkret in der jeweiligen Situation bedeutet, feststellen: Wohlerworbene Rechte können sich nur auf jenen Teil der Pension beziehen, der der Pensionshöhe nach dem tatsächlichen Versicherungsprinzip entspricht, und zwar aufgrund geleisteter Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge, beziehungsweise dem Pensionsbeitrag der Beamten und des Bundes als Arbeitgeber.

Ansprüche im Sinne dessen, was darüber hinaus aus Steuermitteln einfließt im Sinne eines sozialen Ausgleiches — welche Motive immer dahinter gestanden sind zum Zeitpunkt der Einführung —, erfordern, zeitgebunden die Definition des sozialen Ausgleichs anzugehen: bei den Pensionen genauso wie beim Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern. Hier kann meines Erachtens die Argumentation „wohlerworbene Rechte“ nicht greifen.

Die Frage, wer staatliche Zuschüsse bekommt, kann — das haben Sie, Herr Minister, am Ende Ihrer Wortmeldung in einem anderen Zusammenhang auch angedeutet — sinnvoll doch nur unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und unter Berücksichtigung der Frage, wer Hilfe in Form von Zuschüssen wirklich braucht, beantwortet werden. Und das, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist in erster Linie eine Antwort, die wir als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft zu geben haben, nicht die Verwaltung und auch nicht die Gerichtsbarkeit. Oder: Die Gerichtsbarkeit auch des Verfassungsgerichtshofes muß sich dessen bewußt sein, daß sie, wenn sie mit einer solchen Rechtsprechung unmittelbar hineingeht in Interessensauseinandersetzungen, auch wenn sie sich hinter Ausdrücken wie „wohlerworbene Rechte“ versteckt, dann in die tagespolitische Interessensauseinandersetzung einbezogen wird. Und ich glaube, daß gerade dieses letzte Erkenntnis in besonders krasser Weise und in mehrfacher Hinsicht andeutet, daß man das diskutieren muß.

Ich wollte das hier sagen, weil dieser föderalistische Aspekt gerade zu dem Punkt paßt, den Herr Landeshauptmann Sipötz heute als einer einheitlichen gesetzlichen Regelung besonders bedürftig angesprochen hat, nämlich das Besoldungsrecht und Pensionsrecht. Es geht in diesem Erkenntnis auch darum, wie die Macht ausbalanciert werden soll, wer sozusagen den größeren Einfluß hat: der Bund oder die Länder.

Ich weiß, daß das eine sehr heikle Frage ist, aber ich glaube, wie bei Föderalismusfragen ist auch in diesem Bericht der Punkt erreicht, wo man offen über das Dahinterstehende reden muß und sich nicht mit Begriffen darüber hinwegschwindeln kann, die gar nicht mehr das bezeichnen, was sie eigentlich sind. *(Allgemeiner Beifall.)* 11.34

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile es ihm.

Dr. Bösch

11.34

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, nach der sehr engagierten Wortmeldung meiner Vorrednerin in Sachen materieller Ausfüllung des Artikels 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und grundsätzlichen Überlegungen zu diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezüglich Pensionen wieder zu dem zugegebenermaßen etwas neutraleren Begriff „Föderalismus“ zurückzukehren.

Die heute zur Beratung stehende Gesetzesinitiative ist sozusagen ein Antrag in eigener Sache. Die Länderkammer soll wieder ein Stück aufgewertet werden, zwar nur um einen sehr kleinen Schritt, aber doch in Richtung einer Stärkung.

Bei solchen Gelegenheiten erheben sich regelmäßig mahnende Stimmen zum Thema Föderalismus und beklagen den derzeitigen Zustand. Auch Bundesminister Neisser hat eine sehr realistische Darstellung gegeben — offenbar spielt er hier den Part des Realo in diesem Konzert der Föderalisten — und mußte wohl auch zugeben, daß Regieren in verantwortlicher Position doch etwas schwieriger ist als Opponieren.

Föderalismusdiskussionen haben in diesem Hause eine lange Tradition, und nicht selten werden nach umfangreichen Ausflügen in die Geschichte auch Vergleiche mit anderen Staaten, vornehmlich mit der Schweiz, angestellt. Es wird dann die Stellung des Ständerates der dortigen Länderkammer besprochen, die tatsächlich viel stärker ist als die unsere.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir gerade im Jahr der Vergangenheitsbewältigung einige Sätze zur Geschichte des Föderalismus bei uns und jenseits des Rheins. Dabei scheint mir ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu sein, daß Österreich erst im Jahre 1920 als Bundesstaat entstand, nachdem es von den Habsburgern Jahrhunderte hindurch mehr oder weniger als Einheitsstaat ausgebildet wurde, während die Schweiz durch die Überwindung der Herrschaft der Habsburger bereits im 12. Jahrhundert in Form des Zusammenschlusses souveräner Einzelstaaten im Laufe der Jahrhunderte entstanden ist.

Der Föderalismus ist daher in der Schweiz ein althergebrachter staatstragender und staatsbildender Begriff, was in Österreich — zugegebenermaßen — nicht in diesem Maße

der Fall ist; wenn man von Vorarlberg absieht, das sich an der Nahtstelle dieser beiden Entwicklungen befindet.

Die österreichische Bundesstaatlichkeit ist zwar im Jahre 1920 aus der Taufe gehoben worden, im Ständestaat aber nie zu einer bestimmenden politischen Kraft geworden und hat auch nach dem Zweiten Weltkrieg nur schwache Lebenszeichen von sich gegeben.

Als föderalismusfreundlich kann man wohl erst die Zeit nach 1970 mit ihren verschiedenen Verfassungsgesetz-Novellen bezeichnen. Heute stehen wir in Verhandlungen über ein neues 30 Punkte-Programm der Bundesländer, nachdem eine Reihe früherer Länderforderungen in den oben erwähnten Novellen erfüllt wurde.

Auch bei dem neuen umfangreichen Verhandlungspaket sind bereits Teilerfolge erzielt worden, die zur Ausarbeitung einer heute bereits besprochenen Verfassungsgesetz-Novelle führten, in der Änderungen auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts, der zwischenstaatlichen Verträge — neben einer Reihe anderer Maßnahmen — vorgesehen sind. Noch weitgehender, sehr intensiver Verhandlungen bedürfen die finanzrechtlichen Forderungen — über deren Schwierigkeit hat heute bereits auch der Landeshauptmann des Burgenlandes gesprochen.

Wenn über Änderungen der bundesstaatlichen Ordnung gesprochen wird, darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß neben den bisherigen Agenden der öffentlichen Hand Aufgaben und Probleme in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt sind, die neu sind und deren Lösung sowohl für den Bund, die Länder als auch für die Gemeinden eine große Herausforderung darstellen. Der Gemeindetag 1986 faßte sie unter dem Motto „umfassender Umweltschutz, Herausforderung für die Gemeinden“ zusammen.

Diese gesellschaftspolitische Herausforderung muß zwangsläufig auch zu verfassungspolitischen Auseinandersetzungen führen, denen wir auch in diesem Hause nicht ausweichen können, wollen wir nicht die Schlachten von gestern schlagen.

So schreibt die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Stellungnahme zu der oben angeführten Verfassungsgesetz-Novelle am 24. Dezember 1987 offenbar als Weihnachtsgeschenk an die Bundesregierung — ich

Dr. Bösch

zitiere —: „Es steht außer Zweifel, daß im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung und der Vollziehung erhebliche Defizite bestehen und der Ruf nach einer einheitlichen Regelung ertönt.“

Die Landesregierung ist der Ansicht, daß eine solche einheitliche Regelung nicht notwendig sei, allerdings im Gegensatz zur Frau Bundesministerin für Jugend, Umwelt und Familie, die in einer Anfragebeantwortung zu zwei besonders drängenden Problemen Stellung nimmt.

Sie schreibt zur Luftreinhaltung: „Gerade die Schaffung eines einheitlichen Luftreinhaltegesetzes ist im Hinblick auf die zahlreichen unterschiedlichen Luftreinhaltebestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen, die dazu beigetragen haben, daß eine zielstrebige Luftreinhaltepolitik bisher nicht betrieben werden konnte, unbedingt notwendig.“

Ein einheitliches Luftreinhaltegesetz wird, wie einem Entwurf des Umweltschutzgesetzes zu entnehmen ist, die Gedanken des Vorsorgeprinzips, des Schutzprinzips und der Altlastensanierung nachdrücklich in der österreichischen Gesetzordnung verankern.

„Voraussetzung allerdings“ — wird in der Anfragebeantwortung weiter ausgeführt — „für die Schaffung eines einheitlichen Luftreinhaltegesetzes ist gleichfalls eine Verfassungsänderung, mit der der Bund eine einheitliche Luftreinhaltekompetenz erhält.“ Eine Zustimmung der Länder — wieder eine sehr realistische Sicht — wird allerdings nicht leicht zu erreichen sein, befürchtet Frau Dr. Flemming, wenn man zum Beispiel daran denke, daß in der letzten Landeshauptleutenkonferenz beschlossen wurde, zum Entwurf eines einheitlichen Luftreinhaltegesetzes überhaupt nicht Stellung zu nehmen, solange nicht die Kompetenzfrage geklärt ist.

Vehementen Widerstand gegen solche Pläne hat auch bereits die Vorarlberger Landesregierung angekündigt und auch erklärt, eine Verselbständigung der Umweltschutzmaßnahmen würde nur zu Doppelgeleisigkeiten führen, die dem Anliegen des Umweltschutzes schaden. Es soll daher die kompetenzrechtliche Zuständigkeit für eine Anlage oder einen anlagebedingten Vorgang auch die Verantwortlichkeit für die Umweltbeeinträchtigung umfassen.

Die Ansicht von Bund und Ländern, vor allem des Bundeslandes Vorarlberg, oder anders formuliert: die Zielsetzungen von

Umweltschutz und Föderalismus stehen einander hier — zumindest beim ersten Hinsehen — in einem Scheinwiderspruch gegenüber. Da hier die scheinbar gegensätzlichen Positionen von der ÖVP angehörigern Amtsträgern, somit in den beiden Fällen von „Föderalisten“ — gestatten sie mir, dieses Wort in Anführungszeichen zu setzen — wahrgenommen werden, kann wohl davon ausgegangen werden, daß die Frau Bundesministerin für Umweltfragen die Vereinheitlichung der Gesetzeslage aus sachlich notwendigen Gründen betreibt.

Ein sich abzeichnendes Konfliktpotential zwischen den beiden oben genannten Partnern kann daher nur auf Mißverständnissen beruhen, sodaß wir uns jahrelange verfassungstheoretische und -politische Diskussionen angesichts der in vielen Bereichen sehr ersten Situationen sicherlich ersparen können.

Ein weiterer Problembereich, der ebenfalls mit ungenügenden Zuständigkeitsbestimmungen einhergeht, ist die Abfallbeseitigung, eine Aufgabe, die ziemlich allen, die damit betraut sind, langsam, aber sicher über den Kopf wächst. In diesem Bereich sind auch in Vorarlberg selbst Ansätze einer einheitlichen Regelung zu erkennen.

Neben offenen Fragen einer unangemessenen Kompetenzverteilung kommt hinzu, daß die historisch gewachsene Arbeitsteilung zwischen privater Produktion einerseits und Beseitigung der Abfälle aus dieser Produktion durch die öffentliche Hand andererseits eine wesentliche Ursache für das ungehemmte Anwachsen der Abfallberge darstellt. Auch wir werden früher oder später den Weg unserer Nachbarstaaten gehen müssen, die der Industrie gewisse Einschränkungen unter anderem bei Einwegverpackungen nahelegen, bei deren Nichteinhaltung entsprechende gesetzliche Maßnahmen zur Müllvermeidung in Kraft gesetzt werden müssen.

Meine Damen und Herren! Föderalismus kann nicht nur zum Gegenstand wehevoller Stunden gemacht werden, sondern es ist auch der Beweis zu erbringen, daß mit ihm die heutigen, aber auch die zukünftigen Probleme gelöst werden können. Insofern ist er nur Instrument zur Problemlösung.

Ich habe bereits eingangs darauf verwiesen, daß im Bundesländer-Förderungsprogramm zu diesen Fragen noch keine Stellung bezogen wird, auch nicht zu Maßnahmen gegen den überbordenden Transitverkehr, die

21674

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Dr. Bösch

Nachfahrverbote oder die regionalen Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Entsprechende Verfassungsänderungen sind daher nicht in erster Linie Gegenforderungen des Bundes, als vielmehr Teil einer dringend notwendigen Rechtsgestaltung als Folge erheblich wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Umwälzungen.

Der österreichische Föderalismus — und auch dieses Thema ist bereits angesprochen worden — wird aber noch einen weiteren Härtestest zu bestehen haben, und zwar im Zuge der Annäherung Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften.

Hier wird in Hinkunft für alle jene ein sehr großes Aufgabengebiet liegen, die die Kleineräumigkeit föderalistischer Maßnahmen mit dem Großraum Europa verbinden wollen. Da als Beispiel die deutsche Vorgangsweise heute genannt wurde, so darf ich darauf hinweisen, daß allein Bayern, ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, doppelt soviel Einwohner zählt wie bei uns der gesamte Staat, der gesamte Bundesstaat, und daß sich hier auch aus diesem Grunde Einschränkungen bei der Übernahme deutscher Regelungen ergeben.

Was die angesprochene Studie Föderalismus-EG-Spannungsverhältnis betrifft, so darf ich den Vorschlag machen, unter anderem auch das Institut für Föderalismusforschung zu beauftragen, damit sich dann dort Professor Pernthaler mit dem Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Purtscher als vehementem Vertreter eines EG-Beitrittes über die Probleme Föderalismus/Europäische Gemeinschaft in concreto — ich betone das — auseinandersetzen können und natürlich auch versuchen, diese beiden Anliegen unter einen Hut zu bringen, diesen Zielkonflikt sozusagen zu entschärfen, soweit das eben geht.

Die gegenwärtige „freundliche Grundstimmung“ gegenüber dem Föderalismus, wie sich das Institut für Föderalismusforschung in seinem jüngsten Bericht auszudrücken pflegt, mag uns einiges erleichtern und hat auch die vorliegende Novelle ermöglicht, entbindet uns aber nicht von der Pflicht zu schwierigen demokratischen Auseinandersetzungen über eine Verfassungsordnung, die Gesetzgebung und Verwaltung in die Lage versetzt, Antworten auf die sich häufenden Probleme unserer Zeit zu geben. — Ich danke Ihnen. (*Allgemeiner Beifall.*) ^{11.48}

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu

Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

^{11.48}

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die heutige Debatte ist ein Zeichen für die Lebendigkeit der Demokratie und für das Verständnis der Bundesstaatlichkeit in Österreich. Sie ist zweitens ein Zeichen dafür — und zwar ein Zeichen, das wir leider nicht so oft erleben können, wie wir es wollten und wie es notwendig ist —, daß Sachanliegen über Länder- und Parteigrenzen hinweg zueinanderführen. Wir erleben heute eine Tagesordnung und Debatte in der Länderkammer der österreichischen Bundesgesetzgebung, in der die Sachintegration über parteipolitische Position steht. Und ich glaube, es ist ein gutes Zeichen, daß es solche Tagesordnungspunkte gibt. Gerade in diesem Jahr 1988, in dem wir einiges in unserer Geschichte zu bedenken und uns für die Zukunft vorzunehmen haben, glaube ich, ist eine solche Debatte, wie wir sie heute im Bundesrat am Vorabend unserer 500. Sitzung abführen, ein positives Zeichen. Auch in einer Zeit, in der sich so viele bemühen, immer nur das Negative aufzuzeichnen, weil man glaubt, daran mehr Gefallen zu finden, ist es gut, daß wir auch heute dieses Positive im Raum des Hohen Hauses am Ring erlebbar machen lassen.

Das Thema, das uns die Gelegenheit dazu gibt, ist die Entwicklung des österreichischen Föderalismus, ein Tagesordnungspunkt, bei dem wir heute Gelegenheit gehabt haben, wieder einen Landeshauptmann in unserem Haus zu begrüßen.

Es war dies das erste Mal, daß ein Landeshauptmann eines Bundeslandes zu uns gekommen ist, in dem es eine sozialistische Landtagsmehrheit gibt. Als Fraktionsobmann der ÖVP-Bundesräte erlaube ich mir zu sagen, daß es uns gefreut hat, daß wir nach mehrfachen Besuchen von ÖVP-Landeshauptleuten nunmehr einen SPÖ-Landeshauptmann hier bei uns begrüßen konnten, da Föderalismus ja nur im Miteinander erfolgreich fortzusetzen ist.

Wir haben heute auch Gelegenheit, diese Debatte in Anwesenheit des für Föderalismus zuständigen Bundesministers im Bundeskanzleramt Dr. Heinrich Neisser zu führen. Und vor wenigen Minuten ist auch der Herr Bundesminister für Inneres Blecha zu uns gekommen, der ja selbst vom Länderforde-

Dr. Schambeck

rungsprogramm mannigfach berührt ist: Ich denke dabei etwa an die langen Diskussionen um die Sicherheitsdirektion.

Ich freue mich darüber, daß wir uns an einem Tag, an dem die Tagesordnung nicht allzu überladen ist, umfassend mit dieser Frage beschäftigen können. Herr Bundesminister Dr. Neisser hat sich in der Zwischenzeit schon zu Wort gemeldet und sich miteingeschaltet in die Meinungsbildung, und zwar so, wie er das dankenswerterweise — das möchte ich einleitend sagen — auch in den letzten Monaten getan hat. Dr. Heinrich Neisser hat sich auch als Abgeordneter zum Nationalrat — in einer Zeit, in der sich unsere Partei, die Österreichische Volkspartei, in der Opposition befand — immer um die Anliegen des Föderalismus bemüht; er hat über Fraktionsgrenzen hinweg Gespräche geführt und hat Verständnis für den Föderalismus — auch im Hause selbst, also für den Bundesrat — gezeigt, wofür wir Ihnen, Herr Bundesminister, sehr dankbar sind.

Meine Vorrednerin beziehungsweise meine Vorredner haben schon treffend auf die Hauptprobleme hingewiesen, und zwar aufgrund ihrer Erfahrung — Frau Dr. Hieden-Sommer war ja meine Vorgängerin im Vorsitz des Bundesratspräsidiums —, einer Erfahrung, die wir ja alle unabhängig davon, wo man politisch und föderalistisch herkommt, sammeln.

Was den öffentlichen Dienst betrifft, möchte ich sagen: Wir sind ja alle froh darüber, daß es Beamte gibt, denn ohne Beamte wäre der demokratische Rechtsstaat nicht möglich, es würde die Willkür Platz greifen. Der Beamte kann nach Artikel 18 Abs. 1 B-VG nur das tun, wozu ihm die Gesetze, also auch wir, die Möglichkeit bieten. Und wenn wir etwas geändert haben wollen, dann können wir die Gesetze ändern, allerdings — und das hat Frau Dr. Hieden-Sommer sicherlich gemeint — gibt es ein bestimmtes Maß an Ermessensspielraum. Und nicht zuletzt: Der Ton macht die Musik, und wir wollen uns eben darum bemühen, daß der Rechtsstaat menschlichere Züge annimmt; ich habe das schon öfters gesagt.

Zur Menschlichkeit des Rechtsstaates gehört auch das Verständnis — das möchte ich als Mann sagen — für die Frau. Ich habe mich auch sehr darüber gefreut, daß bei der gestrigen Aussprache — es war das keine harte Debatte, sondern eine Aussprache — im Verfassungsausschuß Herr Ministerialrat Dozent Dr. Klaus Berchthold auf eine Mög-

lichkeit im Zusammenhang mit Artikel 7 hingewiesen hat; er hat von einem dritten Absatz gesprochen. Im Zusammenhang mit dem Beginn des ersten Hauptstückes, am Beginn unseres Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 haben wir Gelegenheit, den Frauen unsere Reverenz zu erweisen, zu zeigen, daß es auch wichtig ist, daß sie in einer demokratischen Republik, in der der Anteil der Frau auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene sehr groß ist, auch Organfunktionen ausüben, daß sie — um mit Walter Antonioli zu sprechen — Organwalter sind.

Meine Damen und Herren! Bei jenen Bereichen, die uns in der föderalistischen Diskussion immer aufgetragen sein werden — Herr Kollege Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger hat in seinem beachtenswerten Beitrag einleitend darauf verwiesen —, handelt es sich um eine Etappe der Föderalismusdiskussion. Und solange es eine freie Demokratie gibt, einen lebendigen Föderalismus auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene werden wir immer vor neue Aufgaben gestellt sein.

Bedenken Sie: Der Begriff „Umweltschutz“ etwa war 1920 dem Verfassungsgesetzgeber nicht geläufig; es ist dieser Begriff in den Kompetenztatbeständen daher gar nicht vorgekommen. Oder denken wir etwa an die Erfordernisse der Regionalpolitik, wo wir Gelegenheit haben, den kooperativen Föderalismus fortzusetzen, das heißt das Zusammenwirken zwischen dem Bund und den Ländern beziehungsweise den Ländern untereinander — im Sinne einer klugen Nachbarschaftspolitik.

Ich habe gestern mit dem Landesamtsdirektor von Niederösterreich, Herrn Hofrat Kern, in der Früh zu telefonieren gehabt, und er hat zu mir gesagt: Du, wir gehen jetzt mit dem Landeshauptmann gerade zu einem vorbereitenden Gespräch betreffend einen Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich; ich darf das als niederösterreichischer Mandatar sagen. Es gibt selbstverständlich Bemühungen in den einzelnen Ländern, das Ihre in der Regionalpolitik einzubringen.

Es sind drei Hauptbereiche, die sich immer im Föderalismus — und damit auch der Länderkammer — stellen: Das ist die Kompetenzverteilung, das ist die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung — bei uns in Form des Bundesrates —, und das ist drittens der Finanzausgleich.

Dr. Schambeck

In bezug auf die Kompetenzverteilung gibt es einen ganz entscheidenden Abschnitt im Artikel 10 ff. B-VG, wobei ich immer wieder sage: Es handelt sich hierbei nur um die Hälfte der Kompetenzverteilung. Es kommt auch darauf an, die Privatwirtschaftsverwaltung zu beachten. Wir wollen auch nicht übersehen, daß die Gerichtsbarkeit Bundessache ist, was gleichfalls ein entscheidender Faktor ist. Wenn man das aber vergleicht etwa mit den USA, so sieht man, daß es auch keine Selbstverständlichkeit ist, daß die Gerichtsbarkeit Bundessache ist.

Ich verweise weiters auf die große Verantwortung, die die Justizverwaltung auch für die Situation in den Ländern hat; ebenso was Sicherheitsangelegenheiten betrifft. Wir werden uns ja noch mit einer diesbezüglichen Umfrage zu beschäftigen haben.

Diese Kompetenzverteilung ist also den jeweiligen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Ich werde das jetzt sicherlich nicht auflisten — wir haben das ja schon öfters getan —, aber es soll in dieser Stunde nicht unerwähnt bleiben, daß es uns natürlich leid tut, daß nach mehr als zehn Jahren zwei Drittel des Länderforderungsprogrammes — oder, wie es jetzt heißt, des Länderforderungskatalogs — noch nicht erfüllt wurden.

Es ist hingegen erfreulich, daß die Anliegen des Föderalismus zum Gegenstand einer direktdemokratischen Initiative gemacht wurden; das hat es in der ganzen Geschichte des österreichischen Bundesstaates bisher nicht gegeben: Diese Aktion „Pro Vorarlberg“ hat dann zu jenen zehn Punkten der Resolution des Vorarlberger Landtages geführt. Als niederösterreichischer Mandatar, aus dem Osten Österreichs kommend, möchte ich dazu sagen: Diesbezüglich war das Land Vorarlberg Vordenker für uns, es hat wichtiges eingebracht, was uns heute sehr zugute kommt.

Ich habe das schon einmal sagen können: Ich bin überzeugt davon, Hohes Haus, daß es ohne diese Initiativen aus dem Vorarlberger Volk heraus sicherlich nicht zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984 gekommen wäre, und ich möchte mich dafür auch aufrichtig bedanken. Ich verweise weiters auf einen einstimmigen Beschluß — Hofrat Strimitzer hat ja treffend darauf hingewiesen — des Tiroler Landtages in dieser Sache, und ich möchte an dieser Stelle auch als Bundesratsvorsitzender dem Tiroler Landtag dafür herzlich danken, daß er nicht nur vor einiger Zeit diesen ein-

stimmigen Beschluß für den Föderalismus gefaßt hat, sondern daß sich der Tiroler Landtag, unter dem Vorsitz meines Freundes Thoman, mit einer beachtenswerten Diskussion — ich darf Sie wirklich dazu einladen, das Protokoll des Tiroler Landtages zu lesen — erneut mit diesen Fragen auseinandergesetzt hat. Als niederösterreichischer Mandatar darf ich darauf hinweisen, daß auch im Niederösterreichischen Landtag mit einer überwältigenden Mehrheit eine Föderalismusresolution verabschiedet wurde.

Meine Damen und Herren! Folgendes muß man allerdings hinzufügen, gerade wenn man zwei für den Föderalismus sehr repräsentative Mitglieder der Bundesregierung hier im Hause wissen darf: Man kann leichter auf parlamentarischer Ebene Forderungen beschließen, als sie in der Verwaltung tatsächlich zur Durchführung zu bringen, denn die Schwierigkeit liegt auch hier im Detail.

Frau Bundesrat Dr. Hieden-Sommer hat auf den Einfluß der Beamtenschaft hingewiesen: Natürlich wirkt die Beamtenschaft mit bei der Vorbereitung einzelner Ressortvorlagen, Ministerialvorlagen, die zur Begutachtung ausgeschickt werden. Diese Entwürfe werden ja begutachtet, bevor sich noch das Haus damit beschäftigt, und zwar von den Bundesländern und von einzelnen Interessensvertretungen. Das ist diese umfassende — faszinierende — vorparlamentarische Willensbildung, um die uns die Welt beneidet. Das gehört zu einer besonderen Partnerschaft dazu, nur hat der Politiker — und da möchte ich unterstreichen, was Frau Dr. Hieden-Sommer gesagt hat — eine Letztverantwortung dabei; er soll sich auch die Stabführung nicht aus der Hand nehmen lassen.

Ich glaube, daß auch noch einiges zu regeln sein wird in Detailverhandlungen, und wir werden sehr froh darüber sein, Herr Bundesminister, das aufmerksam verfolgen und bald auch in diesem Hause besprechen zu können, nämlich die Frage der Föderalisierung des Mietrechtes, die Frage Denkmalschutz, Wildbachverbauung und Lawinenschutz, ebenso die Frage — Herr Bundesminister Blecha ist jetzt leider gerade hinausgegangen, er hat ja nicht gewußt, daß ich jetzt auf seinen Bereich zu sprechen kommen werde — der Sicherheitsdirektion, denn, meine Damen und Herren, diese jetzige Konstruktion der Sicherheitsdirektion ist eingeführt worden in einer Zeit, als die demokratische Verfassung von 1920 nicht gegolten hat, nämlich in der autoritären Zeit eines Dollfuß und eines Schuschnigg, nach einem Verfassungsbruch.

Dr. Schambeck

Ich meine, es wäre daher sehr günstig, da diese Konstruktion der Sicherheitsdirektion in einer Grenzsituation unseres Vaterlandes gemacht wurde, daß wir jetzt, da Österreich wieder eine demokratische Republik, ein demokratischer Rechtsstaat ist, zu einem Ergebnis kommen. Herr Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien Dr. Zilk hat dabei sogar von Landesverwaltung gesprochen. Wir sollten also auf dem Gebiet der Sicherheitsdirektion einen Weg gehen, der der übereinstimmenden Auffassung aller neun Landeshauptleute entspricht.

Es wurde Kritik geübt an den Bemühungen in bezug auf den Denkmalschutz: Ich lade wirklich all jene, die sich sehr kritisch mit dem Entwurf unseres Bundesministers Dr. Heinrich Neisser auseinandergesetzt haben, ein, sich doch vor Augen zu führen, was die mittelbare Bundesverwaltung wirklich ist.

Herr Hofrat Dr. Strimitzer hat schon treffend darauf hingewiesen, daß der Bundesminister ja die Möglichkeit hat, den Organen der Länder Weisungen zu erteilen. Man darf doch nicht glauben, daß das alles ins Uferlose geht. Außerdem — das darf ich in der Länderkammer besonders betonen, weil ich ja als Niederösterreicher stolz darauf bin, daß bei uns diesbezüglich ebenso viel geschieht wie in den anderen Bundesländern —: Die Länder haben doch selbst ein Interesse am Denkmalschutz, denn ein Land, das seinen Denkmalschutz vernachlässigt, vernachlässigt nicht nur sein Profil dem Fremdenverkehr gegenüber, sondern auch das Heimatgefühl geht verloren.

Wir haben in Niederösterreich den Landeshauptmann-Stellvertreter, ich darf sagen: unseren lieben Freund Dr. Erwin Pröll, der sich ganz besonders um die Dorferneuerung bemüht, und Dorferneuerung ist in bestimmter Weise auch eine Form des Denkmalschutzes.

Wenn Sie die neun Bundesländer durchgehen, werden Sie sehen, wieviel für die Erhaltung von Denkmälern geschieht. Allein in Niederösterreich sind etwa für Kirchen und Klöster, Pfarren et cetera, an die 287 Millionen Schilling in den letzten Jahren ausgegeben worden, und zwar im Zusammenhang mit Landesausstellungen und so weiter. Man möge daher nicht so mißtrauisch zueinander sein, wenngleich auch das, was bundespolitisch notwendig ist, in diesem Bereich zu beachten ist.

Ich bin sehr froh darüber, daß Bundesminister Dr. Heinrich Neisser ein Jurist ist, der

seine Rechtskenntnisse in den Dienst der kulturellen Substanzerhaltung stellt. Daher brauchen wir gar keine Angst zu haben — das möchte ich an die Adresse jener richten, die in den letzten Wochen versucht haben, ihm Nachhilfestunden zu geben —, daß diesbezüglich nichts geschieht.

Ich möchte auch hinweisen auf die Frage Wildbachverbauung und Lawinenschutz. Die Länder wissen genau, daß es dabei um die Sicherheit in ihrem Bundesland geht. Ich verweise weiters auf die Notwendigkeit — um dem einzelnen helfen zu können — von Vereinfachungen in der Auftragsverwaltung.

Ich verweise darauf, daß wir in einer Zeit leben, in der man sich wirklich der großen Aufgabe Österreichs in der Völkergemeinschaft bewußt ist, und zwar sowohl nach West als auch nach Ost. Auch ich unterstreiche die treffenden Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes Sipöcz in bezug auf unser Nachbarland Ungarn, mit dem uns eine gemeinsame Geschichte verbindet, wo wir auch immer gerne betonen, daß es so wichtig ist, die Regionalpolitik nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch auf hoheitsrechtlichem Gebiet entsprechend vollziehen zu können. Nach Gliedstaatverträgen, nach den Artikel 15 a-Verträgen innerhalb des Staatsgebietes, hätten wir dann die Möglichkeit, durch Regionalabkommen mit Nachbargliedstaaten oder Nachbarstaaten eine entsprechende Nachbarschaftspolitik betreiben zu können, wobei das von Wichtigkeit ist besonders auf dem Gebiete der Raumordnung, der Verkehrspolitik, aber auch bei der Katastrophenhilfe.

Ich darf den Blick auch auf unsere lieben Freunde in Südtirol richten: Es ist sehr wichtig auf dem Gebiet der Regionalpolitik, auch helfen zu können bei Katastrophenfällen in Nord- und Südtirol, trotz des Brenners als Staatsgrenze.

Ich glaube, daß es von Wichtigkeit sein kann, auf dem Gebiet der Regionalpolitik neue Akzente zu setzen, etwa auf dem Gebiet des Feuerwehresens, der Kulturpolitik etc.

Ich bin sehr froh darüber und möchte das heute auch dankbar erwähnen, daß der Herr Vizekanzler und Außenminister Dr. Alois Mock — mit dem ich in den Jahren der Opposition der Österreichischen Volkspartei auch eine Schrift herausgebracht habe, nämlich „Bundesstaat heute“, wir waren gemeinsam Herausgeber — so viel Verständnis gezeigt hat. Danken möchte ich auch dem Völkerrechtsbüro, besonders Herrn Botschafter Dr.

21678

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Dr. Schambeck

Helmut Türk, den ich seit Jahren als exzellenten Juristen und Diplomaten kenne, und zwar schon von seiner Bonner Verwendung her. Beide haben Verständnis gezeigt in bezug auf die Regionalpolitik, in bezug auf die Möglichkeiten der Länder.

Herr Bundesminister Blecha ist wieder unter uns, wobei Sie ja nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gekommen sind, sondern zu einem anderen. Ich freue mich, daß Sie hier sind, und ich darf das wiederholen, was ich in Ihrer Abwesenheit gesagt habe.

Die Frage der Sicherheitsdirektion ist eine Frage, die im einstimmig beschlossenen Länderforderungsprogramm beinhaltet ist. Ihre häufigen Kontakte mit anderen Innenministern halte ich für sehr wichtig für die Sicherheitsfragen in ganz Europa. Und es soll auch einmal ausgesprochen werden, daß Sie sicherlich weitere Aspekte aus Ihrer Sicht einbringen.

Eines müssen wir wirklich festhalten: Diese heutige Konstruktion der Sicherheitsdirektion geht auf einen Staat zurück, der auf verfassungswidrige Weise zustande gekommen ist. Ich sage das nicht nur zu festlichen Anlässen — ad ostentationem et pompam —, etwa in der Säulenhalle oder bei anderen Gelegenheiten, sondern auch im Tagesgeschehen des Parlamentarismus: Der Dollfuß- und Schuschnigg-Staat, in einer Grenzsituation unserer Republik, strahlt in der damaligen Verfassung nicht jenen Geist des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 aus. Damals ist diese Form der Sicherheitsdirektion geschaffen worden, die 1947 — das gilt sogar noch 1988 — perpetuiert wurde.

Eine diesbezügliche Äußerung von mir vor Jahren wurde damals falsch interpretiert; Sie erinnern sich vielleicht. Ich darf das heute wiederholen, aber wir sind ja damals schon einer Meinung gewesen, was ich tatsächlich gemeint habe.

Daher, glaube ich, wäre zu prüfen — der Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien Dr. Zilk hat ja gemeint, das sollte in die Landesverwaltung übergehen —, einen Mittelweg zu finden, mittelbare Bundesverwaltung etwa. Ich würde Sie sehr bitten, Herr Innenminister, diese Gespräche in bezug auf die Sicherheitsdirektion — wobei jedes Bundesland seine eigenen Erfahrungen damit hat; Niederösterreich hat Hainburg, das haben andere wieder nicht, die haben aber eben ihr Fussach-Erlebnis und verschiedenes andere — auf einen Nenner zu bringen, der für Sie,

Herr Minister, akzeptabel ist, weil Sie die Verantwortung für die innere Sicherheit in der Republik Österreich als Innenminister haben, der aber auch den Anliegen der Bundesländer entspricht.

Meine Damen und Herren! Ist es nicht großartig, daß wir einen solchen Reifungsprozeß gehabt haben: In der Zwischenkriegszeit sind wir aufeinander losgegangen, und jetzt verhandeln wir gemeinsam in Landeshauptleutenkonferenzen etwa.

Ich gebe Herrn Hofrat Dr. Strimitzer vollkommen recht: Ohne Schritte kein Fortschritt; und ich möchte das als Fortschritt bezeichnen.

Meine Damen und Herren! Wer die Bundes-Verfassungsgesetz-Novellen der letzten Jahre betrachtet — da nehme ich auch die zum Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof mit hinein, auch die zur Volksanwaltschaft; ich widme bei dieser Gelegenheit unserem lieben Freund Dr. Franz Bauer über den Grabesrand hinweg ein respektvolles Gedenken, weil er in hervorragender Weise zur Vermenschlichung des Rechtsstaates beigetragen hat —, wird feststellen, daß Fortschritte erzielt worden sind.

Herr Dr. Bösch hat darauf hingewiesen, daß in der ÖVP-Alleinregierungszeit solche föderalistischen Schritte nicht gesetzt wurden. Herr Kollege Bösch, ich muß nur erneut darauf hinweisen: Föderalismus-Verfassungsnovellen sind nur im Miteinander einer Regierungspartei und einer Oppositionspartei möglich. Vor 1970 hat der große österreichische Politiker Dr. Pittermann als Klubobmann der SPÖ den Standpunkt vertreten, den wir nach 1970 nicht vertreten haben, nämlich an keiner Verfassungsnovelle mitzuwirken. Daher haben Bundeskanzler Klaus und seine ganze Mannschaft keine Föderalismusnovelle verabschieden können, weil ihr von der SPÖ nicht mitgetan habt. Heute ist das anders.

Nach 1970 war das Verhältnis von ÖVP oder SPÖ auf diesem Gebiete anders, und jetzt ist das wirklich ein Fortschritt, wodurch eine Tätigkeit im Bundesrat fortgesetzt wird, der — erlauben Sie mir, das zu sagen — ein Teil meines Lebensweges ist. Ich gehöre seit 1969 diesem Haus an, und ich habe jede andere politische Versuchung abgelehnt; auch in Zukunft möchte ich mich keiner anderen politischen Aufgabe hingeben.

Ich bezeichne das als eine ganz besondere Sternstunde, für die ich allen Beteiligten auf-

Dr. Schambeck

richtig danke, besonders dem Herrn Fraktionsobmann der SPÖ-Bundesräte und Stellvertretendem Vorsitzenden Strutzenberger, der erst vor einigen Wochen in das Bundesrats-Präsidium gekommen ist, der da seine Tätigkeit der letzten Jahre sehr erfolgreich fortsetzt.

Ich stehe auch gar nicht an, darauf hinzuweisen, daß ich bei meinen Reden zur Regierungserklärung Vranitzky I und Regierungserklärung Vranitzky-Mock, Vranitzky II, darauf hingewiesen habe: In diesen Regierungserklärungen finden sich föderalistische Spuren, das ist ausbaufähig. Auch diejenigen zwei Herren, die mitgewirkt haben, sitzen hier, Kollege Neisser und der Kollege Blecha. Sie haben an diesem Arbeitsübereinkommen von ÖVP und SPÖ mitgewirkt. Damals hat man sich schon zum Föderalismus und zur Weiterführung der Reform des Bundesrates bekannt — und das geschieht auch heute, und wir danken dafür.

Meine sehr Verehrten! Man muß nur auf dem Boden der Realität bleiben. Das, was wir 1984 in Verhandlungen mit dem Herrn Dr. Löschnak — ich möchte in dieser Stunde seinen Namen nennen — einbringen konnten, wird jetzt fortgesetzt.

Herr Dr. Helmuth Frauscher war damals ein glänzender Vorsitzender des Bundesrates, wir konnten damals gemeinsam verhandeln für die ÖVP. Für die SPÖ hat das Herr Klubobmann Sepp Wille getan, dessen Anteil an der Verfassungsgesetz-Novelle 1984 ich nicht in Vergessenheit geraten lassen möchte.

Meine Damen und Herren! Wir werden weitere Schritte zu setzen haben. Im Jahr 1984 kam das Zustimmungsrecht, das war etwas ganz Wesentliches, das haben noch nicht alle begriffen. Ich lese heute noch in Zeitungen Artikel von Leuten, die allerdings nicht zur dritten Staatsprüfung anzutreten brauchen, daher ist für sie diesbezüglich keine Problematik und Gefahr gegeben, wo, wie vor kurzem sogar einer, der die dritte Staatsprüfung gemacht hat, geschrieben wird, man müßte dem Professor Schambeck wirklich einmal den Wunsch erfüllen, daß der Bundesrat das Recht bekommt, die Zustimmung zu geben, das absolute Vetorecht bei der Änderung der Kompetenzen. Daraufhin habe ich diesen Doktor iur. angerufen, der uns normalerweise entweder ignoriert oder kritisiert, und habe ihm gesagt: Herr Doktor, Sie haben zwar schon die dritte Staatsprüfung, die Gefährdung durch meine Person bleibt Ihnen erspart, aber ich sage Ihnen, das ist schon

längst in der B-VG-Novelle 1984, nur ist das offensichtlich übersehen worden von Ihnen.

Der Bundesrat hat 1984 ein ganz entscheidendes Recht bekommen, das wichtig ist für eine Länderkammer, nämlich das Zustimmungsrecht bei Änderung von Kompetenzen. Und die Kompetenzfrage ist die Kernfrage jedes Bundesstaates.

Seit 1984 sprechen wir bei Änderung von Kompetenzen das letzte Wort. Das kann nicht aufgehoben werden. Das betrifft das Landwirtschaftsgesetz, das betrifft die Marktordnung, das betrifft die Wirtschaftslenkungsgesetze. Das sind doch ganz wichtige Materien! Und auch dafür, bitte, aufrichtigen Dank.

Das zweite ist, daß die Landeshauptleute das Rede- und Teilnahmerecht im Bundesrat erhalten haben. Herr Kollege Strutzenberger, ich stimme Ihnen vollkommen zu, daß man sich noch Gedanken darüber machen muß, wie das ausgebaut werden kann, denn das ist das Schöne im Zwischenmenschlichen, daß es keine Einbahnstraße gibt.

Ich glaube, daß man einmal darüber sprechen wird können, ob man nicht alleine den Landeshauptleuten, die hierherkommen, zuhört, sondern sie auch fragt, was wechselseitig bei den Dialogen der Fall ist, und daß man sich überlegt, ob nicht die eine oder andere Form denkbar ist.

Was die mittelbare Bundesverwaltung betrifft, möchte ich Ihnen sagen, daß jeder, der das System des österreichischen Verfassungsrechts einigermaßen kennt und verstanden hat — das ist allerdings auch dazu erforderlich —, wissen wird, daß nach dem gegenwärtigen Verfassungskonzept im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung eine Kontrolle durch die Landtage gegenüber den Landeshauptleuten nicht möglich ist, weil dafür ja der Landtag nicht zuständig ist, sondern der kontrolliert die Landesverwaltung.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat jenen Standpunkt, den der Kollege Strimitzer, der Kollege Jürgen Weiss und ich in den letzten Jahren hier vertreten haben, in einem umfangreichen lesenswerten Gutachten vor Monaten geradezu bestätigt. Ich darf sagen, daß die Meinungen darüber über die Fraktionsgrenzen hinweggehen. Es gibt auch sozialistische Landeshauptleute, die nicht der Meinung sind, daß sie im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in ihren Landtagen zu kontrollieren wären.

Dr. Schambeck

Aber was Kollege Strutzenberger hier gemeint hat, ist die Dialogform, diese Möglichkeit des Gesprächs mit den Landeshauptleuten auf Ebene des Bundesrates. Im Nationalrat, meine Damen und Herren, ist der Landeshauptmann nach wie vor auf die Galerie und auf das Zuhörerbankerl angewiesen. In anderen Bundesstaaten, etwa in Bonn in der Bundesrepublik Deutschland, hat der Ministerpräsident sowohl im Bundesrat wie auch im Bundestag die Möglichkeit, sich zu äußern.

Hier in Österreich haben wir es im Bundesrat für die Landeshauptleute im Einvernehmen mit Ihnen erkämpft. Ich bin sehr froh darüber, daß das auch genutzt wird.

Das dritte Recht — ich gebe zu, das war ein Herzensanliegen von mir für die Novelle 1984 — war das Enqueterecht. Das war ursprünglich nicht vorgesehen. Aber bei der Schlußverhandlung habe ich gesagt: „Macht mir doch die Freude! Jeder hat so seinen Tick. Mein Tick wäre das Enqueterecht. Könnten wir nicht das Enqueterecht bekommen?“ Damit die „arme Seele“ ihre Ruhe hat, haben wir dieses Enqueterecht bekommen, nicht aber — das möchte ich betonen — das Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Das ist etwas anderes: Untersuchungsausschüsse untersuchen Vorkommnisse, Enqueten dienen der Sachinformation.

Ich sage Ihnen ehrlich, ich habe mich sehr, sehr darüber gefreut, als Frau Dr. Hieden — sie hat noch nicht einmal die erste Sitzung im Bundesrat geleitet, aber sie war schon Vorsitzende — zu mir gekommen ist und gesagt hat: „Was halten Sie davon, ich möchte vom Enqueterecht Gebrauch machen.“ Ich habe mich darüber sehr gefreut, denn, wissen Sie, keine parlamentarische Einrichtung ist nur ein Faustpfand für eine politische Partei. Und man soll auch niemals Geschäftsordnungsreformen und Verfassungsnovellierungen auf augenblickliche Mehrheitsverhältnisse hin ausrichten.

Das hat der vor Ihnen Stehende schon in den Jahren 1960 bis 1962 vertreten. Damals habe ich meine politische Erstlingsarbeit in der Bundesparteileitung der ÖVP geleistet. Als Mitglied und Schriftführer des Ausschusses für die Schulgesetzgebung 1960/1962 habe ich meine politische Elevation in der Kärntner Straße zu leisten gehabt.

Das möchte ich auch heute sagen: Das Enqueterecht wurde genutzt in einer beachtenswerten Enquete über die Anliegen der

Frauen, die auch wir Männer mit Aufmerksamkeit verfolgt haben.

Ich habe mir erlaubt, anlässlich der 500. Sitzung des Bundesrates die Initiative zu ergreifen und eine Enquete über Föderalismus und Parlamentarismus anzuregen. Ich bedanke mich beim Kollegen Strutzenberger sehr dafür, daß wir das gemeinsam besprechen und vorbereiten konnten und auch gemeinsam durchführen werden. Ich freue mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, daß der Präsident des Schweizer Ständerates, Franco Masoni, genauso wie der Präsident des Deutschen Bundesrates, Bernhard Vogel, mit dem ich schon im Sommer während seines Urlaubs in Tirol darüber sprechen konnte, meine Einladung angenommen haben und am 4. Mai zu unserer Enquete nach Wien kommen werden.

Ich habe mir erlaubt, dazu noch zwei österreichische Persönlichkeiten einzuladen, die am Beginn sprechen werden, also im „österreichischen Teil“: den Herrn Präsidenten des Nationalrates Leopold Gratz und den Herrn Bundesminister Dr. Heinrich Neisser.

Leopold Gratz ist Bundesrat gewesen und hat das nie vergessen. Er hat als Nationalratsabgeordneter, als Klubobmann, später dann als Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien und auch als Außenminister für die Anliegen des Föderalismus immer Verständnis gehabt. Ich lade Sie ein, lesen Sie — ich habe das schon öfter gesagt und möchte das auch heute wieder tun — den Beitrag, den Leopold Gratz beim Österreichischen Juristentag in Innsbruck vor einigen Jahren gehalten hat. Das war für einen Sozialisten in der damaligen Zeit beachtenswert.

Meine Damen und Herren — Frau Dr. Hieden hat ja von der Realität in diesem Haus gesprochen —, wir wollen es in dieser Stunde nicht unbedacht lassen, daß dieser Gesetzesinitiativantrag mit diesen drei Vorschlägen nicht so denkbar wäre ohne das Verständnis des Präsidenten des Nationalrates Leopold Gratz. Und dafür möchte ich ihm auch herzlich danken, obwohl Dank — das weiß ich — keine politische Kategorie ist; die erleben wir selten, und sie ist auch nicht üblich. Aber man soll sie nicht vergessen, wenn man meint, daß ein Maß an politischer Kultur notwendig ist. Wobei Kultur immer notwendig ist, wenn Menschen einander begegnen; vor allem in einer Zeit, in der Formlosigkeit nur eine milde Form des Terrors ist, die Sie allerdings, Herr Innenminister, nicht registrieren können, weil sie sich außerhalb des normativ Erfassbaren befindet.

Dr. Schambeck

Kollege Gratz hat, als er damals als Landeshauptmann schied, als Außenminister die Bemühungen um die Regionalpolitik, die er damals mitgoutiert hat mit der Einstimmigkeit des Länderforderungsprogramms, auch möglich gemacht, und jetzt herrscht in bezug auf die Regionalabkommen dieses ausgezeichnete Einvernehmen zwischen Dr. Heinrich Neisser und dem Außenminister Dr. Alois Mock.

Hohes Haus! Wir sind bei weitem nicht am Ende unserer Vorstellungen. Ich darf Ihnen versichern, daß die Österreichische Volkspartei, deren Föderalismussprecher zu sein ich seit einigen Jahren die Ehre habe, bereits im Jänner 1981 einstimmig — alle Landeshauptleute und alle Landesparteiobmänner, soweit sie der ÖVP angehören — ein 20-Punkte-Forderungsprogramm für den Bundesrat beschlossen hat. Ich weiß ganz genau, daß die Verfassung auf dem Weg des Kompromisses zustande kommt und — um unseren Lehrer Merkl zu zitieren — „kodifizierte Politik“ ist. Einiges haben wir erfüllt, anderes werden wir uns weiter wünschen. Aber was ist ein Leben ohne Träume und ohne Ideale, wir wären sonst nicht hier herinnen, und daher nehmen wir uns diesen Rest für die kommenden Jahre mit.

Meine Damen und Herren! Das, was wir heute einbringen, haben wir 1984 mit Dr. Löschnak, mit Kollegen Heinz Wille, von dem mir leid tut, daß er heute nicht mehr dem Hohen Haus angehört (*Bundesrat Strutzenberger: Sepp! — Bundesrat Droch-ter: Man kann auch Josef sagen!*) — Sepp Wille, bei den Vornamen tue ich mir öfter schwer; ich habe auch in meiner Rede den Danneberg als „Otto“ bezeichnet, der heißt aber Robert —, mit Sepp Wille also, der wertvoll zur Novelle 1984 beigetragen hat, erarbeitet.

Meine sehr Verehrten, lassen Sie mich Ihnen sagen: Heute werden wir für ein Drittel der Bundesräte das Anfechtungsrecht beim Verfassungsgerichtshof gemeinsam beantragen dürfen und gemeinsam beschließen, wir werden uns für direkte Kontakte Nationalrat-Bundesrat aussprechen und diese Titelfrage lösen.

Diese zwei Punkte, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof und die Titelfrage, waren bereits 1984 aktuell. Wir haben die Ahnung gehabt, in einer neuen Novelle ist das möglich.

Und ich hoffe, daß es uns gelingen wird, in

einigen Jahren das, was weiter denkbar und begrüßenswert wäre, einzubringen. Ich möchte das punktweise zusammenfassen:

Erstens: Genauso, wie ein Drittel beim Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Gesetzesanfechtung hat, soll die Möglichkeit einer Gesetzesinitiative bestehen. Herr Bundesrat Dr. Strimitzer und auch Kollege Jürgen Weiss haben treffend darauf hingewiesen, daß ein Großteil der österreichischen Bundesländer — Bundesminister Dr. Neisser kann das bestätigen —, und zwar nahezu zwei Drittel der österreichischen Bundesländer, sich in ihren Stellungnahmen auch für dieses Minderheitenrecht ausgesprochen haben.

Im Nationalrat sind acht Unterschriften für eine Gesetzesinitiative erforderlich, bei uns ein Mehrheitsbeschluß. Einmal hat die Partei die Mehrheit — gegenwärtig wir —, dann wieder die andere. Das ändert sich — seismographisch — nach dem Wählerwillen in den Ländern, der nicht identisch ist mit dem Wählerwillen, der sich im Nationalrat dokumentiert. Auch das ist ein Zeichen des Föderalismus. Daher wäre es begrüßenswert, wenn wir zu dieser Ein-Drittel-Gesetzes-Initiative den Weg finden könnten.

Das zweite: Es wäre begrüßenswert, wenn eine Länderkammer, die sich auch um die Anliegen der Gemeinden bemüht, ein Zustimmungsrecht erhält über die Kompetenzverteilung hinaus. Dazu gehört natürlich auch das Finanzverfassungsgesetz, das jetzt schon dem Zustimmungsrecht des Bundes unterliegt, weil sich dabei ja die Kompetenz in der Finanzverfassung befindet.

Es wäre begrüßenswert, wenn wir das Zustimmungsrecht auch für den Finanzausgleich bekämen.

Ein sozialistischer Kollege hat mir bei einer Diskussion vor kurzem entgegengehalten: „Kollege Schambeck, sind Sie sich dessen bewußt, daß damit erstmals ein absolutes Veto, ein Zustimmungsrecht eingeräumt würde gegenüber einem einfachen Gesetz?“ Der Finanzausgleich ist ja ein einfaches Gesetz.

Dessen bin ich mir bewußt, es wäre aber deswegen begrüßenswert, weil Finanzverfassung und Finanzausgleich in einem Zusammenhang stehen. Vor allem der Finanzausgleich bildet die wirtschaftliche Voraussetzung dafür, daß Bund, Länder und Gemeinden bundesstaatliches Leben vollziehen können. Ich glaube daher, es wäre erwägenswert,

Dr. Schambeck

uns ein Zustimmungsrecht auch für den Finanzausgleich zu geben.

Und wenn ich in diesen Wochen „Finanzausgleich“ sage, dann möchte ich im Bundesrat zu bedenken geben, welche Konsequenzen die Länder und die Gemeinden Österreichs durch die Steuerreform, die jetzt in Diskussion steht beziehungsweise sich in Durchführung befindet, zu übernehmen haben. Daher würde ich sehr bitten, bei den bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen auch diese Konsequenzen, die sich für Länder und Gemeinden aus der jetzigen Steuerreform ergeben, zu bedenken. Das darf ich auch bei dieser Gelegenheit sagen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Ich bin sehr dankbar dafür, daß es bereits eine Reihe von prominenten Vertretern der österreichischen Bundesländer und Gemeinden gibt, die auch dieser Meinung sind. Ich denke an den niederösterreichischen Landtagspräsidenten und Präsidenten des Gemeindebundes, an meinen Freund Romeder, ich denke etwa an den Herrn Vizebürgermeister und Landeshauptmann-Stellvertreter von Wien Mayr oder an die Herren Landeshauptleute Ludwig — Vorsitzender dieser Konferenz —, Ratzenböck, Haslauer bis hin zu Freund Dr. Purtscher. Man soll das gemeinsam bedenken, denn wir haben ja kein Interesse daran, daß es zu einer Verschiebung der wirtschaftlichen Möglichkeiten kommt.

Meine sehr Verehrten! Wenn wir von „Möglichkeiten“ sprechen, dann möchte ich auch bei dem, was ein Vorredner gesagt hat, anschließen und sagen: Meine Damen und Herren! Verfassung ist kein Selbstzweck, Verfassung muß die Normierung zum Ausdruck bringen, die der einzelne Staatsbürger für sein Leben als Motivation mit sich nehmen kann, er muß sich angesprochen fühlen und etwas für erstrebenswert erachten, er muß dafür opferbereit sein. Und viele Opfer haben Tausende Menschen in der Republik Österreich und in Österreich vor 1918 für dieses ihr Vaterland erbracht.

Forderungen zur Verbesserung des Parlamentarismus sind zwecklos, das sage auch ich, meine Damen und Herren, obwohl ich einigen mit diesen Forderungen auf die Nerven gegangen bin und das auch für die Zukunft vorhabe, denn es wäre ein Fehler, sich in diesem Augenblick zu verstellen, meine Damen und Herren. Es ist zwecklos, nur mehr Rechte für den Bundesrat zu fordern, ohne sie zu nutzen.

Ich habe daher — und ich gestehe es Ihnen —, als ich am 1. Jänner den Vorsitz im Bundesrat für diese sechs Monate übernommen habe — Bundesratsvorsitzender ist Freude auf Zeit, hat Hofmann-Wellenhof gesagt —, sofort Briefe an alle Landeshauptleute geschrieben. Es war interessant, wer mir wie geantwortet hat und wer nicht.

Meine Damen und Herren! Ich habe die Landeshauptleute aufgefordert, von ihrem Rederecht im Bundesrat Gebrauch zu machen. Denn welchen Sinn hat es, wenn wir ein Rederecht initiieren, und dann wird davon kein Gebrauch gemacht.

Das zweite, meine sehr Verehrten: Es wäre sehr wichtig, würden die Länder, und zwar die Landtage, die Landesregierungen, die Landespolitiker, von den Möglichkeiten ihrer Ländervertreter mehr als bisher Gebrauch machen, damit sich diese äußern in Gesetzesinitiativen von Mitgliedern des Bundesrates, in schriftlichen und mündlichen Anfragen.

Seit der Geschäftsordnungsreform 1985 haben wir die Möglichkeit der Fragestunde. Wir werden bald wieder eine Fragestunde haben, an der sich auch die Frau Dr. Heide Schmidt namens der Freiheitlichen Partei — es ist bereits ein entsprechendes Arrangement bezüglich der Aufteilung der Fragen getroffen worden — beteiligen wird. Dies wird sicherlich eine Bereicherung unserer Fragestunde sein, das darf ich als Vorsitzender jetzt schon sagen, obwohl mir nicht das Recht der Zensur zusteht.

Meine Damen und Herren! Diese Fragen können aber nur aus einem lebendigen Erleben der Gemeinde- und Landesebene entstehen, und ich hoffe — ich darf das bei dieser Gelegenheit eine Woche vor der Landeshauptleutekonferenz sagen, und ich bitte den Föderalismusminister, das in Dürnstein auch mit einzubringen, in Dürnstein hat sich ja schon viel Positives ereignet —, daß jedes Bundesland mehr als bisher die Möglichkeiten der Bundesräte nutzt.

Meine sehr Verehrten! Wir befinden uns auf dem Weg nach Europa. Das, was wir heute hier beschließen, soll in der heutigen politischen Situation die Effizienz des Bundesrates stärken.

Ich meine, das Anfechtungsrecht beim Verfassungsgerichtshof ist eine dringende Notwendigkeit, denn wenn der Bundesrat die Möglichkeit, die Pflicht hat, bei Änderungen von Kompetenzen seine Zustimmung zu

Dr. Schambeck

geben, dann muß er auch ein Kompetenzüberprüfungs-, ein Kontrollverfahren haben.

Die Tochter des leider früh verstorbenen, hochverdienten Landesamtsdirektors von Tirol Dr. Kathrein, Ehre seinem Andenken, der neben Herrn Hofrat Dr. Grabherr einer der Wegweiser der österreichischen Bundesstaatlichkeit war, Frau Dr. Kathrein, hat in dem von mir herausgegebenen Jubiläumswerk zu "100 Jahre österreichischer Parlamentarismus" über den Bundesrat geschrieben — aber nicht von mir beeinflusst, denn Sie wissen, Damen kann man nicht beeinflussen, und ein Kavalier tut das auch nicht, wenn er sich bemüht, einer zu sein —: Der Bundesrat braucht das Recht des Kontrollprüfungsantrags beim Verfassungsgerichtshof, ob ein Gesetz verfassungsgemäß beschlossen wurde und ob nicht eine bestimmte Materie dem Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegt. — Und jetzt gehen wir gemeinsam diesen Weg.

Meine Damen und Herren! Das ist ein historischer Augenblick. Denn die Väter der Bundesverfassung 1920 — und hier erlauben Sie mir wieder den großen sozialistischen Juristen Dr. Robert Danneberg zu nennen, ich lade Sie ein, diese großartige Biographie, die mein leider inzwischen verstorbener Linzer Kollege Professor Dr. Stadler über Danneberg geschrieben hat, zu lesen — wollten uns dieses Recht nicht einräumen; vielleicht weil die politische Situation eine andere als heute war.

Der Bundesrat bekommt mit diesem Initiativrecht erstmals Zugang zur rechtlichen Kontrolle. Wir hatten bisher nur den Zugang zur politischen Kontrolle — Interpellations-, Resolutions-, Enquete-, Petitionsrecht —, jetzt bekommen wir erstmalig den Zugang zur rechtlichen Kontrolle.

Der Herr Landeshauptmann des Burgenlandes hat darauf hingewiesen, daß die Finanzkontrolle der Länder föderalistische Aspekte hat, und damit — das darf ich sagen — hat er vollkommen recht. Ich selbst hatte vor einigen Monaten die Ehre, anlässlich der Feier "75 Jahre Landesfinanzkontrolle in Niederösterreich" die Festrede über die Finanzkontrolle der Länder zu halten. Manche Unternehmen werden vom Rechnungshof überprüft, gleichzeitig aber auch vom Finanzkontrollausschuß und nach dem Aktienrecht von Wirtschaftsprüfern.

Meine sehr Verehrten! Oftmals habe ich es schon gesagt und darf es bei dieser Gelegen-

heit in Anwesenheit so qualifizierter Repräsentanten der österreichischen Bundesregierung wiederholen: Der Rechnungshof mit seinen Organen ist auch ein Organ für manche Gemeinden, er ist auch ein Organ für die Landtage, die Länderkammer aber wirkt bei der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes überhaupt nicht mit. Daher wäre es begrüßenswert — das haben schon der gottselige Christian Broda und Leopold Gratz in der Publikation „Demokratiereform“ geschrieben, und ich habe es bereits x-mal verlangt —, würde die Bundesversammlung den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes wählen, denn auf diese Weise hätte die Länderkammer die Möglichkeit, mit dem Nationalrat gemeinsam zu wirken, wozu noch die Möglichkeit kommen müßte, in bestimmten Bereichen den Zugang zur finanziellen Kontrolle zu haben.

Was die Volksanwaltschaft betrifft, ist es ja auch köstlich, daß sich von neun Bundesländern sieben Bundesländer der Volksanwaltschaft unterwerfen — Tirol und Vorarlberg nicht — und die Länderkammer bei der Bestellung der Volksanwälte überhaupt nicht mitwirkt.

Diese Form der Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes durch den Hauptausschuß des Nationalrates ist eine ewige Prüfungsfrage von mir: Welcher Ausschuß legt vor? Nur die Halbgebildeten tapen hinein und sagen „Rechnungshofausschuß“ und sind schon gefangen. Hauptausschuß ist der Rest der Bestellung von Mitgliedern der Bundesregierung bis 1929, der Hauptausschuß war entscheidend, und der Rechnungshofpräsident ist das Relikt davon, der Vizepräsident ist durch den gottseligen Freund Marschall dann dazugekommen.

Meine Damen und Herren! Hier, glaube ich, gibt es einige Ansätze zum Weiterdenken, und zwar zu einem Weiterdenken in einer Zeit, wo sich die europäische Entwicklung vor uns befindet. Meine sehr Verehrten! Wir haben ja eine Reihe von Europaratsabgeordneten unter uns. Mein Vorredner Dr. Bösch ist Abgeordneter in Straßburg, Kollege Dr. Pisec leistet dort seit langem Hervorragendes und Kollege Strimitzer ist vor kurzem gewählt worden. Wir haben heute schon in seiner Rede die Straßburger Erfahrungen gemerkt.

Meine Damen und Herren! Ich habe die Freude, Ihnen als Vorsitzender des Bundesrates mitteilen zu können, daß im Juni die alle zwei Jahre stattfindende Tagung der Präsi-

21684

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Dr. Schambeck

denten aller europäischen Parlamente in Bern stattfinden wird, und ich eingeladen wurde, dort den Eröffnungsvortrag über „Europäische Herausforderung und die Aufgabe der Parlamente“ zu halten.

Für mich wird das in den kommenden Wochen ein wichtiges Thema sein, und der Herr Präsident des Nationalrates Leopold Gratz hat sich ebenfalls zur aktiven Teilnahme angemeldet, und wir werden dort gemeinsam für Österreich auftreten können.

Ich würde daher vorschlagen, Hoher Bundesrat, daß wir uns in absehbarer Zeit — das muß aber interfraktionell noch besprochen werden, und daher bin ich sehr glücklich über das, was Bundesminister Dr. Neisser gesagt hat — in Ruhe überlegen, ob wir nicht einmal eine Enquete abhalten über diese europäische Entwicklung und über die Aufgaben der Bundesländer. Denken Sie bitte nur an die europäische Situation und an das Grundverkehrsrecht. Da kann man sich jetzt schon in Spanien erkundigen, wer wo was kauft. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Pisee.*) Sehr richtig! Hier werden wir uns einmal überlegen müssen, wie wir das Enqueterecht betreffend die Situation Bund und Länder beziehungsweise die Situation der Länder im Hinblick auf die europäische Entwicklung entsprechend nutzen.

Meine Damen und Herren! Der zweite Punkt in unserem heutigen Selbständigen Antrag ist das Direktverkehren von National- und Bundesrat. Ich darf Ihnen sagen: Es ist wirklich traurig, daß es überhaupt zu einer solchen anderen Konstruktion gekommen ist.

Hohes Haus! Zwischen dem Nationalrat und dem Bundesrat befindet sich nur ein Gang. Wir haben ja die Säulenhalle als wunderbaren Vorraum. Die Nationalräte müssen sich leider mit dem Gang zufriedengeben — wobei die Säulenhalle nicht alleine für uns errichtet wurde. Aber zwischen dem Nationalrat und dem Bundesrat befindet sich nur ein Gang, und trotzdem haben diese Gremien jahrzehntelang immer über den Ballhausplatz miteinander verkehrt. Das läßt sich nur vergleichen mit der Schüchternheit von Mädchen in der ersten Tanzschulstunde in der Biedermeierzeit. (*Heiterkeit.*)

Das ist an und für sich eine traurige Sache, denn es ist doch schon jetzt eine stärkere kommunikative Möglichkeit erlaubt. Wissen Sie, das ist ja das Köstliche, man spricht vom „Parlament“. Es gibt ja kein Parlament! Der Parlamentsbegriff ist eine Gebäudebezeich-

nung, die dann später für die Konstruktion der „Parlamentsdirektion“ hergeholt wurde. Es gibt kein Parlament, aber eine Parlamentsdirektion, und es hat kein direkter Kontakt bestanden, sondern eben nur über die Bundesregierung.

Ich muß also ehrlich sagen, ich freue mich sehr, daß wir jetzt dahin gehend einer Meinung sein können, daß in dem ureigensten Recht einer parlamentarischen Kammer, nämlich Gesetzesinitiativen zu ergreifen, die beiden Kammern direkt miteinander verkehren und nicht jemand Außerparlamentarischen als Briefträger dazu brauchen. Und ich bin auch sehr, sehr froh darüber, daß es möglich ist, diese drei Initiativen nicht als Appendix zu etwas zu haben, bis der letzte Diskutant beim Denkmalschutz und bei der Wildbachverbauung seinen letzten Krähenschrei von sich gegeben hat. (*Heiterkeit.*) Dann werden die Wünsche einer parlamentarischen Kammer berücksichtigt, die kommen dann als Appendix dazu und stehen wie apportierende Statisten bei einem parlamentarischen Ereignis dabei.

Ich danke Bundesminister Dr. Neisser dafür, daß er sich all die Jahre hindurch für diese unsere Anliegen eingesetzt hat. Ich danke ihm auch dafür, daß er uns auch in dieses Begutachtungsverfahren mitaufgenommen hat. Und, Herr Bundesminister, mit genau der Freude, mit der wir heute einhellig diese drei Punkte für den Bundesrat verabschieden — das ist eine Fortsetzung der größeren Reform 1985 und ein Teilabschnitt dessen, was wir weiter vorhaben —, danken wir dafür, daß dieses Verständnis auch von deiner Seite dazu erbracht wurde. Wir werden das dann auch für die Föderalismusnovelle einbringen, genauso in der Behandlung und auch in der öffentlichen Meinungsbildung, wozu ich Sie bitte einlade, damit wir diesen Erfolg für einen lebensnahen Föderalismus erreichen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, der Föderalismus hat dann seinen Sinn und Zweck, wenn er der demokratischen Willensbildung den Weg weist, die Räume eröffnet. Je mehr das der Fall ist, desto mehr ist Bürgernähe möglich, desto mehr ist Kostenersparnis möglich, desto mehr ist Glaubwürdigkeit gegeben. Mit der heutigen Initiative und, ich glaube, auch mit unserer heutigen, von Einhelligkeit getragenen Aussprache ist es uns gelungen, dazu einen Beitrag zu leisten. Dieses Einvernehmen über Fraktionsgrenzen hinweg wird nicht ständig gegeben sein, und ich möchte dafür wirklich ein auf-

Dr. Schambeck

richtiges Danke sagen. Es zeigt, was auch 1988 möglich ist: für den Föderalismus im österreichischen Parlament. *(Allgemeiner Beifall.)* ^{12.35}

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger** *(die Verhandlungsleitung übernehmend)*: Ich begrüße den in der Zwischenzeit im Haus erschienenen Herrn Bundesminister für Inneres Karl Blecha. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weitere Wortmeldungen zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Bundesräte, die dem Antrag des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus betreffend einen Gesetzesvorschlag des Bundesrates über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zustimmen, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Dieser Antrag ist somit **a n g e n o m m e n**.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz — NÄG) (3452 und 3454 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz — NÄG).

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Crepaz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin **Irene Crepaz**: Sehr geehrter Herr Minister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das mit Verordnung eingeführte deutsche Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, RGBl. I S 9, ersetzt. Das

Namensänderungsgesetz enthält Regelungen über die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens, für die Erstreckung der Wirkung der Namensänderung auf andere Personen, Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren sowie Vorschriften, welche Behörden von der erfolgten Namensänderung zu verständigen sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz — NÄG) wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Danke.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Herbert Weiß. Ich erteile ihm dieses.

^{12.37}

Bundesrat **Herbert Weiß** (ÖVP, Steiermark): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Wie bereits die Frau Berichterstatterin ausführte, enthält das vorliegende Namensänderungsgesetz Regelungen über die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens sowie für die Erstreckung der Wirkung der Namensänderung auf andere Personen.

Die Anwendung des bisher geltenden Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 5. Jänner 1938, das in Österreich mit dem Reichsgesetzblatt 144 aus 1939 eingeführt und aufgrund des § 2 des Überleitungsgesetzes vom Jänner 1945 in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet wurde, war von Anfang an mit Schwierigkeiten verbunden, weil die dem deutschen Recht innewohnenden Rechtsgrundsätze der österreichischen Rechtsordnung zum Teil fremd sind. Die Schaffung eines österreichischen Namensrechtsänderungsgesetzes trägt daher dem wiederholt geäußerten Wunsch der gesetzgebenden Körperschaften Rechnung, Rechtsvorschriften, die in der Zeit der Okku-

21686

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Herbert Weiß

pation eingeführt wurden, durch österreichische Gesetze zu ersetzen, und ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Der § 1 des neuen Gesetzes sieht einen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens bei Vorliegen der im § 2 taxativ angeführten Gründe vor, was nach Meinung zumindest der steirischen Praktiker nicht wünschenswert ist. Ebenso scheint die taxative Aufzählung der Bewilligungsvoraussetzungen wenig zweckmäßig zu sein.

Die behördliche Änderung eines Familien- und Vornamens ist eine so tiefgreifende Maßnahme, zumindest nach Auffassung der steirischen Landesregierung, daß diese Entscheidung dem Ermessen der Behörde überlassen werden sollte. Nicht eine taxative Aufzählung der Bewilligungsvoraussetzungen, sondern eine generalklauselartige Umschreibung der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung und eine demonstrative Anführung der wichtigen Gründe hätten die Möglichkeit ergeben, auch andere für die Bewilligung oder Versagung einer Namensänderung denkbare Gründe zu berücksichtigen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung: „eine Änderung des Familiennamens ist auf Antrag zu bewilligen“, hätte durch die Textierung: „auf Antrag kann eine Änderung des Familien- oder Vornamens bewilligt werden“, ersetzt worden können.

Das geltende bürgerliche Recht sieht außerdem die Führung des gleichen Familiennamens durch die Ehegatten vor. Dies soll auch für die Bewilligung von Namensänderungen gelten. Der Antrag eines Ehegatten auf Änderung seines Familiennamens bedarf daher der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn dieser bisher den gleichen Familiennamen geführt hat. Dem Ehegatten kommt im übrigen in jedem Verfahren auf Änderung des Familien- und Vornamens eine Parteistellung zu.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur kurz auf die im Nationalrat eingebrachte und angenommene EntschlieÙung zu sprechen kommen, die den Justizminister um eine Prüfung ersucht, inwieweit die Bestimmungen über die Führung von Familiennamen, nämlich die heutigen Bestimmungen des § 93 ABGB, die ja zuletzt erst im Ehenamensrechtsänderungsgesetz des Jahres 1986 neu gefaßt wurden, überdacht werden sollen, um zu ermöglichen, daß Ehepartner das Recht erhalten, den gemeinsamen Familiennamen ihrem bisherigen Familiennamen nicht nur,

wie derzeit schon möglich, nach-, sondern wahlweise auch voranzustellen. Der Bundesminister für Justiz wurde auch aufgefordert, eventuell eine diesbezügliche Regierungsvorlage einzubringen. Ich bin aber davon überzeugt, daß sich mit dieser Frage noch die zu Wort gemeldeten Bundesrätinnen beschäftigen werden.

Daß sich die Wirkung der Namensänderung auch auf die minderjährigen Kinder erstreckt, ist zu begrüßen: daß Kinder über 14 Jahre persönlich vor der Bewilligung der Änderung des Familiennamens ihre Zustimmung zu erklären haben und daß die Zustimmung mündig Minderjähriger mündlich erklärt werden muß, um eine möglichst unbeeinflusste Abgabe zu gewährleisten.

In § 7 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird die Bewilligung der Änderung des Familien- oder Vornamens der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels einen solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, übertragen. Bisher war die Zustimmung des Landeshauptmannes zur Bewilligung der Änderung des Familiennamens und die Zustimmung der Polizeidirektion zur Bewilligung der Änderung des Vornamens erforderlich. Die steiermärkische Landesregierung vermeinte, daß man die Zuständigkeit zumindest für die Bewilligung der Änderung des Familiennamens weiterhin in erster Instanz beim Landeshauptmann hätte belassen sollen. Man hätte auch die Zuständigkeit für die Änderung des Vornamens dem Landeshauptmann in erster Instanz zuweisen können.

Eine Namensänderung ist im Leben eines Menschen von so einschneidender Bedeutung, daß mir die Zustimmung des Landeshauptmannes durchaus gerechtfertigt erschienen wäre. Bei Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für das Ermittlungsverfahren hätte die Entscheidung sowohl bei der Änderung des Familien- als auch bei der Änderung des Vornamens dem Landeshauptmann zukommen sollen. Bei 600 Verfahren auf Änderung von Familiennamen und rund 220 Verfahren auf Änderung von Vornamen im Jahre 1980 in ganz Österreich erschiene mir auch die Belastung nicht allzu groß.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist aber, wie schon eingangs erwähnt, schon deshalb zu begrüßen, weil er eine weitere reichsdeutsche Vorschrift durch eine österreichische ersetzt. Meine Fraktion wird daher dem Gesetzesbeschluß trotz der von mir geäußerten

Herbert Weiß

ten Überlegungen ihre Zustimmung geben. Im übrigen hoffen wir, daß die Austrifizierung des ehemaligen deutschen Rechtsgutes langsam in ihr Endstadium tritt. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) ^{12.44}

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Karlsson. Ich erteile es ihr.

^{12.44}

Bundesrat Dr. Irmtraut **Karlsson** (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Namen sind Schall und Rauch, sagt man, und im Zeitalter der Versicherungsnummer, der Kontonummer, der Kreditkartennummer und anderer Nummern mehr ist die Identifikation einer Person viel leichter durch Nummern als durch Namen zu bewerkstelligen.

Manche Staaten haben sogar Personennummern. Ich habe vorigen Sommer anlässlich meines Aufenthalts in Schweden eine sehr lustige Szene in einer Apotheke beobachten können, als ein kleiner Bub hineingekommen ist und gesagt hat: Ich bin 1982 12 21!, und dann noch seine persönliche Nummer genannt hat und gar nicht gesagt hat: Ich bin der Sowieso oder was immer. So weit wird es in Österreich wahrscheinlich nicht so bald kommen. Aber die Entwicklung geht ganz eindeutig in die Richtung, daß der Name für die Behörde nicht mehr das einzige Kriterium ist, über eine Person Auskunft zu erhalten beziehungsweise deren Identität festzustellen.

Es ist aber auch ein Faktum — und das ist die andere Seite —, daß der Name eine ganz wichtige psychologische Funktion für den einzelnen hat. In der Literatur ist der wohl bekannteste Theoretiker der Auswirkungen der Namen auf eine Person der Vater jenes unglückseligen Tristram Shandy, der eigentlich Trismegistos heißen sollte und nur durch die Verwirrtheit einer Magd dann den schrecklichen Namen Tristram erhalten hat. Vater Shandy war nämlich überzeugt von der wohltuenden Bedeutung des Namens Trismegistos auf das Geschick seines Sohnes. Auch andere Namen hat er in ein System der guten und der bösen Wirkung eingefügt, und Zweifler an seiner Theorie hat er mit der einfachen Frage: Würden Sie Ihren Sohn Judas nennen? in die Schranken gewiesen.

Aber nun zurück zur Realität. Ein Name kann sehr belastend für seinen Träger sein, er kann ihn oder sie kränken oder lächerlich machen. Auch deshalb sollte die Möglichkeit einer Namensänderung leichtgemacht und

nur unter bestimmten Bedingungen verweigert werden. Es ist meiner Meinung nach ein Fortschritt dieses Gesetzes, daß die Bedingungen für eine Verweigerung aufgezählt werden und es nicht dem weiten Ermessen des Amtes überlassen wird, ob eine Namensänderung verweigert wird oder nicht.

Es ist auch eine gute Bestimmung in diesem Gesetz, daß Kinder über 14 Jahre, in diesem Fall Jugendliche, die ohnehin in einer sehr labilen psychischen Situation in diesem Alter sind, ein Anhörungsrecht haben und Einspruch erheben können. Gerade das Alter ab 14 Jahren ist das Alter der Identitätsfindung, des Sich-Fragens: Wer bin ich? Wo gehe ich hin? Was soll ich? In solch einer labilen Situation kann die Kontinuität des Namens sehr wohl eine Funktion haben.

Drittens bin ich auch sehr froh darüber, daß im Gegensatz zur ursprünglichen Regierungsvorlage in dem nun vorliegenden Entwurf die Beschränkung der Vornamen entfallen ist, daß die Bestimmung, in welcher aufgezählt wurde, welche im Inland ungebräuchlichen Vornamen bei der Namensänderung nicht angenommen werden dürfen, gestrichen wurde. Ich glaube, das ist eine anachronistische Bestimmung gewesen, die zu Recht gefallen ist. Wir sollten in der Zeit einer großen Völkerwanderung, in der wir uns derzeit befinden, den Menschen aus dem Ausland, die mit ausländischen Namen zu uns kommen, zwei Möglichkeiten geben: erstens, sich auch mit ihren Namen, wenn sie es so wollen, in Österreich zu integrieren und hier eine Namensänderung zu beantragen, andererseits jenen, die ihre kulturelle Identität bewahren wollen, denen aber zum Beispiel von wohlmeinenden Eltern andere Namen gegeben wurden, die Chance zu geben, ihren ursprünglichen Namen oder einen Namen des Volkes, zu dem sie sich kulturell zugehörig fühlen, zu führen. Daher ist es gut, daß diese Beschränkung im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen gefallen ist.

Schließlich — das wurde von meinem Vorredner schon gesagt — macht der vorliegende Gesetzentwurf mit einem eigentlich sehr beschämenden Tatbestand Schluß: daß ein österreichisches Gesetz Bestimmungen fest schreibt, die aus der dunkelsten Zeit unserer Geschichte stammen, daß zum Beispiel laut § 7 der geltenden Fassung, auch wenn er nicht mehr gültig ist, eine Namensänderung, die vor dem 30. Jänner 1933 genehmigt wurde, bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden kann, wenn diese Namensänderung als nicht erwünscht anzusehen ist. Wer da nicht

21688

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Dr. Irmtraut Karlsson

erwünscht war, wird im darauffolgenden Absatz ebenfalls genannt. Die von dem Widerruf betroffenen Personen dürfen nur noch den Namen führen, der ihnen oder ihren Vorfahren vor der Namensänderung zustand.

Und weiter führt der § 12 das Umgekehrte aus, den Zwang, einen bestimmten Vornamen zu tragen:

„Der (Reichsminister des Innern) Bundesminister für Inneres“ — hier ist es ausgebesert auf Bundesminister für Inneres — „kann Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen.“

Was damit gemeint war, ist klar: Die so unschuldig aussehenden Bestimmungen haben schreckliche Tatbestände beinhaltet: daß jüdische Mitbürger gezwungen wurden, ganz bestimmte Vornamen anzunehmen und zu führen.

Es ist wirklich an der Zeit, daß 50 Jahre nach dem Einmarsch der braunen Horden in unser Land diese Gesetzesbestimmungen aus österreichischen Gesetzen verschwinden. Nicht zuletzt deshalb werden wir von der sozialistischen Fraktion keinen Einspruch gegen diese Änderung erheben.

Ich möchte aber noch einen Punkt erwähnen, der mit diesem Gesetz nicht unmittelbar etwas zu tun hat, aber im Zuge der Diskussion des Namensänderungsgesetzes in die Diskussion eingebracht wurde. Es ist nämlich eine Diskussion in Gang gekommen, über die wir uns mit der Zeit nicht hinwegschwindeln können, und es kann auch nicht in das Namensänderungsgesetz, wie das die Frau Abgeordnete Partik-Pablé ... (*Das Mikrophon fällt aus. — Ruf bei der SPÖ: Ein Sicherheitsrisiko ist entstanden! — Das Mikrophon funktioniert wieder.*)

Wie gesagt: Es kann auch nicht diese Diskussion in das Namensänderungsgesetz hineingeschwindelt werden. Man glaubt, man kann sich da dann der Diskussion entziehen, nämlich der Diskussion um das Namensrecht, das im ABGB geregelt ist.

Wir müssen uns offen mit der Materie auseinandersetzen. Ich kann nur sagen, daß die heutige Ausgabe der „Arbeiter-Zeitung“ auf einer ganzen Seite einen Artikel über diese Problematik des Namensrechtes und die Regelung im ABGB gebracht hat.

Dazu müssen wir auch feststellen: 1975 waren es die Sozialisten, die zum erstenmal im Rahmen der Familienrechtsreform das Problem, daß Frauen, die sich durch ihre Tätigkeit in der Gesellschaft einen Namen gemacht haben und diesen auch behalten wollen, zur Sprache gebracht haben. Der liberale Gesetzentwurf der Sozialisten wurde damals nicht angenommen, daß nämlich die Frauen nach der Eheschließung ihren Namen behalten und den Ehenamen anschließen. Das entspricht genau dem Antrag, den die Frau Abgeordnete Partik-Pablé im Zuge des Namensänderungsgesetzes, wo er eigentlich nichts zu suchen hat, jetzt eingebracht hat.

Wie gesagt: Dieser liberale Entwurf wurde von der ÖVP verhindert, und es wurde eine Lösung beschlossen, mit der niemand recht glücklich war — es waren weder die einen noch die anderen mit dieser Lösung glücklich — und die auch vor dem Verfassungsgerichtshof, wie sich gezeigt hat, nicht gehalten hat. Das war 1975.

18 Jahre sind seitdem vergangen, 18 Jahre der weiteren Integration der Frauen in die Gesellschaft, der weiteren Qualifizierung der Frauen — wir brauchen uns bloß die Bildungsstatistiken anzuschauen —, 18 Jahre, in denen die Frauen ihre Identität, ihre berufliche Position — dies drückt sich auch in einem guten Namen aus — behalten wollen.

Ich glaube, daß es an der Zeit wäre, einen zeitgemäßen Schritt zu tun und im ABGB die Änderung vorzunehmen, daß alle Variationen der Namensgebung zugelassen sind, daß aber auch, wie das die Frau Staatssekretär Dohnal vorschlägt, die Frauen ihren Namen behalten können, ohne einen Ehenamen anzunehmen, oder daß sie sich das aussuchen können.

Das ist keine reine Emanzenidee, sondern es gibt international einige Staaten, die ganz unabhängig von der Stellung der Frau diese Art des Namensrechtes haben. Dieser Schritt hat sehr viel mit Liberalität zu tun, mit dem Recht der Staatsbürger auf individuelle Freiheitsrechte, mit ihrem Recht, sich das Leben so einzurichten, wie sie wollen. Ich glaube, daß es hoch an der Zeit ist, diese Diskussion dort zu führen, wo sie hingehört. — Danke. (*Beifall bei der SPÖ.*) 12.56

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Als nächste zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Schmidt. Ich erteile ihr das Wort.

Dr. Heide Schmidt

12.56

Bundesrat Dr. Heide Schmidt (FPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich eingangs sagen, daß ich das vorliegende Namensänderungsgesetz für ein durchaus taugliches Gesetz halte, für ein nahezu liberales Gesetz, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß noch entscheidende Verbesserungen im Ausschuß erfolgt sind, Verbesserungen, bei denen es mich sehr freut, daß ich auf eine freiheitliche Initiative hinweisen kann.

Das ist unter anderem die Erweiterung des § 4, wie Sie wissen, wo ursprünglich vorgesehen war, daß die Namensänderung des einen Ehepartners sich automatisch auch auf den anderen Ehepartner erstreckt; allerdings muß er vorher zustimmen. Das ist jetzt insofern geändert worden, als der Ehepartner beantragen kann, daß im Namensänderungsbescheid festgehalten wird, daß er seinen Namen behalten kann, und zwar dann, wenn wirtschaftliche oder soziale Interessen dafür sprechen. Das hat uns eine Menge Unbill, Ärger und vielleicht Kuriositäten erspart. Es hätte nämlich sein können, da ja die Namensänderung an eine Zustimmung des anderen Ehepartners gebunden ist, daß ein Ehepartner einfach nicht zustimmt, weil sein Interesse in der Beibehaltung des anderen Namens liegt, und so hätte dann die Namensänderung nicht durchgeführt werden können.

Noch kurioser wäre es allerdings gewesen, wenn er zugestimmt hätte. Dann hätten beide Ehepartner einen neuen Namen gehabt, und dann hätte ein Ehepartner einen weiteren Antrag auf Namensänderung eingebracht, nämlich auf Änderung auf den alten Namen, weil eben wirtschaftliche und soziale Interessen dafür sprechen. Das hätte dann theoretisch nach § 2 Abs. 1 Z. 7, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, auch bewilligt werden müssen, hätte also einen Haufen Arbeit für die Verwaltung gebracht, die ja auch nicht gerade unterbelastet ist. Es hätte allerdings dem Staat auch Geld gebracht, weil diese Namensänderung ja nicht sehr billig ist; jedenfalls wäre es ein Kuriosum und nicht sehr sinnvoll gewesen.

Ich glaube also, daß diese Änderung, die von der freiheitlichen Abgeordneten Partik-Pablé eingebracht wurde, dankenswerterweise unterstützt von den anderen drei Parteien, sehr viel gebracht hat.

Ich gebe auch der Kollegin Karlsson recht, wenn sie eine weitere Änderung begrüßt, die

sich im Ausschuß ergeben hat, daß nämlich der Vorname nicht mehr daran gebunden sein soll, ob er im Inland gebräuchlich ist oder nicht. Alles andere wäre schon sehr, ich möchte fast sagen, kleinkariert gewesen und hätte uns kein sehr gutes Zeugnis ausgestellt.

Ich freue mich, Frau Kollegin Karlsson, wenn Sie jetzt hier so offen die Meinung vertreten, daß das Recht auf Namensführung, und zwar auch mit einer Voranstellung des Namens, ein sehr wesentliches Recht ist und daß man darüber am richtigen Platz reden muß.

Sie haben recht: Es ist keine Frage des Namensänderungsgesetzes, es ist eine Frage des ABGB, wo die gemeinsame Namensführung der Ehepartner verankert ist. Und ich gebe Ihnen auch in einem weiteren recht, nämlich darin, daß die Novelle 1975, die zugebenermaßen von den Sozialisten herbeigeführt wurde, sehr wesentlich ist und daß wir heute durchaus zufrieden auf sie schauen können. Ich möchte daher auch gar nichts Negatives daran finden. Warum man aber nicht schon damals die Änderung eingeführt hat, daß es auch möglich ist, den Geburtsnamen voranzustellen, weiß ich nicht; meiner Meinung nach hätten es ja die Sozialisten machen können, wenn sie gewollt hätten. Es ist kein Verfassungsgesetz, ich weiß also nicht, woran es gescheitert ist. (*Bundesrat Dr. Irmtraut Karlsson: ... Konsens ...!*)

Die Freiheitlichen waren sicher nicht dagegen. Aber wenn Ihnen so daran gelegen wäre, dann hätten Sie es ja machen können. Sie können es auch jetzt immer noch machen. (*Bundesrat Schachner: Das Problem ist ja erst jetzt virulent geworden wegen der „Blau-Meise“!*) Das Problem haben wir immer schon gehabt, nur wollten es die Männer halt nie sehen. Mein Verdacht ist eben der, daß die Männer in der Sozialistischen Partei schon seinerzeit überhaupt kein Interesse daran gehabt haben und daß die Frauen sich nicht durchsetzen konnten. Das Problem haben wir in allen Parteien, das ist ein Jammer. (*Bundesrat Schachner: In Wirklichkeit wollte man bloß den Kabarettisten keinen Stoff liefern!*)

Sehen Sie, es ist ein Jammer, daß das Problem auch hier von den Männern nicht entsprechend ernst genommen wird, daß sie nicht wahrhaben wollen, daß wirklich etwas dahintersteht, daß nämlich mit dem Namen sehr viel verbunden ist. Der Mann ist es halt gewöhnt, daß immer sein Name weitergegeben wird, wenn er heiratet. (*Rufe bei der SPÖ:*

21690

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Dr. Heide Schmidt

Nein! Nein!) Es ist auch heute so. Wenn man die Statistiken anschaut, kann man feststellen, daß es nicht sehr häufig ist, daß der Name der Frau angenommen wird. Aber gut, jetzt haben wir jedenfalls die Möglichkeit. Nur: Sie können sich gar nicht vorstellen, was das bedeutet, wenn man auf einmal ein anderer ist, jedenfalls vom Namen her. (*Bundesrat Schachner: Wenn einer einen Namen hat, der nach Fäkalien klingt, dann hat er gerne den Namen der Frau angenommen!*) Das ist nicht das einzige Problem.

Es geht um die Eheschließung, darum, daß man dann — und so war es jedenfalls vor 1975 — auf einmal, jedenfalls vom Namen her, ein anderer wurde. Das ist ein Gedankengang, den sich ein Mann offenbar nicht sehr zu eigen machen kann.

Ich freue mich, daß wir jetzt soweit sind, daß jedenfalls darüber gesprochen wird. Was mich allerdings traurig stimmt, ist, daß hier die Ideologie soweit hereingetragen wird, daß sie der Sache im Wege steht. Das ist jetzt mein Vorwurf auch an die sozialistischen Frauen.

Wenn ich richtig informiert bin, war es so, daß im Ausschuß Einvernehmen über alle Parteigrenzen hinweg da war, daß man aus Anlaß dieses Namensänderungsgesetzes auch das ABGB in Angriff nehmen soll und daß man einen Entschließungsantrag einbringen könnte, womit der Justizminister aufgefordert wird, eine entsprechende Änderung des § 93 durchzuführen. Frau Abgeordnete Partik-Pablé hat diesen Entschließungsantrag dann auch ausarbeiten lassen. Das böse Erwachen kam allerdings im Hohen Haus, im Nationalrat, als dann Abgeordneter Elmecker auftrat und einen Rückzieher machte — als etwas anderes kann ich das überhaupt nicht bezeichnen —, einen Rückzieher in der Form, daß er plötzlich einen Antrag einbrachte, daß der Herr Justizminister einmal nachdenken möge. (*Bundesrat Schachner: Das ist immerhin etwas!*)

Ich nehme an, daß der Justizminister immer nachdenkt und daß er erst recht nachdenkt, wenn er ein Gesetz zu machen hat. Einen Auftrag zu geben, daß er darüber nachdenken soll, ob er etwas ändern soll, kann ich nicht sehr ernst nehmen. Es hat auch Herr Kollege Weiß ganz richtig gesagt, was bei diesem Antrag herauskommt, nämlich daß der Herr Justizminister dann nur eventuell, das heißt, wenn er halt der Meinung ist, daß es notwendig ist, einen Antrag einbringen wird.

Ich glaube, daß der Entschließungsantrag, wie ihn die Freiheitlichen eingebracht haben, der weit sinnvollere ist, nämlich der, daß der § 93 einfach geändert gehört. (*Bundesminister Blecha: Eng ist er!*) Ja wissen Sie, Herr Bundesminister, es ist immer so: Wenn man sagt, wir wollen viel mehr, dann ist es im Regelfall so, daß dann gar nichts geschieht, denn man schiebt es auf eine lange Bank, und dann beginnt der Ideologiestreit.

Wir sind jetzt auch wieder soweit, daß dann eben nichts passiert. Daher wäre ich froh, wenn wir wenigstens einen Schritt weitergingen. Dieser eine Schritt wäre jedenfalls gewesen — das hat auch Kollegin Karlsson, wenn ich sie richtig verstanden habe, jetzt durchaus unterstrichen und durchaus befürwortet —, daß es im Ermessen des einzelnen liegt, ob er seinen Namen voran- oder nachstellen will. Aber bei diesem Antrag haben Sie nicht zugestimmt, sondern Sie haben einen weicheren, nämlich einen nichtssagenden eingebracht, der beinhaltet, man möge darüber nachdenken. So habe ich das jedenfalls verstanden.

Ich glaube, daß diese Diskussion — und jetzt möchte ich noch auf etwas zu sprechen kommen, was Kollegin Karlsson gesagt hat — schon bezeichnend ist. Ich kann es allerdings nicht so positiv sehen wie Sie, wenn Sie die heutige „AZ“ hier zitieren und sagen, es sei immerhin eine ganze Seite über das Namensrecht drin. Das zeigt nämlich, wie weit es geht beziehungsweise wo wir stehen, nämlich daß in der SPÖ überhaupt keine Einigkeit da ist.

Als das Kurioseste — „kurios“ ist eigentlich ein sehr freundlicher Ausdruck dafür — empfinde ich die Haltung des Herrn Zentralsekretärs Keller. Herr Keller hat im Nationalrat — wenn ich mir den Debattenbeitrag der Kollegin Partik-Pablé und die Zwischenrufe des Herrn Keller anschau, kann ich dies feststellen — ganz und gar nicht ihre Meinung geteilt. Es ist auch der Antrag dann abgelehnt worden. Wenige Tage nachdem er unseren Antrag ablehnt, verkündet er in der Presse großartig unter dem Titel „Mehr Rechte für Frauen bei Familiennamen!“, „Neuregelung für Familiennamen“ und so weiter — man liest dann wörtlich —: Die Ehefrau soll künftig bei Führung eines Doppelnamens ihren eigenen Namen vor den Familiennamen stellen können. Dies verlangte gestern SP-Zentralsekretär Heinrich Keller.

Also ich will mich hier nicht im Ton vergreifen, aber ich halte es wirklich für ein Fürdumm-Verkaufen der Öffentlichkeit bzw. für eine Mißachtung des Parlaments, wenn man

Dr. Heide Schmidt

an einem Tag genau diese Forderung ablehnt und wenige Tage später in die Öffentlichkeit geht und sie als die eigene verkauft. Wenn sich das Parlament das gefallen läßt, ist es dessen Sache, ich ziehe jedenfalls meinen eigenen Schluß daraus. Eines muß man ihm schon sagen: Es ist eine Frage des politischen Stils. Wo Sie diesen Stil einordnen, das überlasse ich Ihnen. Ich halte ihn für übel. Hier kann es ihm eindeutig nicht um die Sache gehen, sondern es geht ihm offensichtlich einzig darum, daß er nur irgend etwas verkauft, sonst hätte er Tage vorher, als es um die Arbeit und um das Bekennen ging, zustimmen können. (*Bundesrat Schachner: Frau Kollegin! Reden Sie jetzt vom Frischenschlager-Händedruck mit Reder?*)

Sie können jedes Beispiel an den Haaren herbeiziehen, was immer Sie wollen. (*Bundesrat Schachner: Bei „übel“ kam mir das in den Sinn!*) Nur: Auch dieser Zwischenruf zeigt mir, daß Sie wirklich nicht an der Sache interessiert sind. Es genügt mir, wenn Sie sich mit Herrn Keller auseinandersetzen und vor allem, wenn Sie sich bei unserem Tagesordnungspunkt damit auseinandersetzen, wo es darum geht, daß man die Namensführung ändern soll, und wo Ihr Zentralsekretär etwas ablehnt und das drei Tage später in der Presse als Forderung verkauft, als Forderung der SPÖ. Aber ich wäre sehr froh, würde sich die SPÖ endlich einigen. Ich habe halt den Eindruck, daß dieser Ideologiestreit in der SPÖ unsere Sache bremst. (*Bundesrat Schachner: In Ihrer letzten Wortmeldung war etwas, wo es freiheitlich klang, wenn man sich uneinig ist in der Partei!*) Richtig! Wenn unterschiedliche Meinungen da sind. Da gebe ich Ihnen schon recht. Nur: Als solche muß man es dann auch zugeben und soll nicht eine abgelehnte freiheitliche Meinung als Forderung der SPÖ hinstellen.

In der heutigen Ausgabe der „AZ“ — Herr Kollege, ich weiß nicht, ob Sie sie schon gelesen haben, das ist eine ganze Seite — stehen drei Punkte, die als die drei Gesichtswinkel der SPÖ genannt werden: nämlich der extremste von Frau Staatssekretär Dohnal, die der Meinung ist, daß jeder seinen Namen behalten soll, wenn er will; der des Herrn Zentralsekretärs Keller, der eigentlich unseren Entschließungsantrag als seine Ansicht verkauft; dann das Zwischending des Abgeordneten Rieder, der meint, man kann es so und so machen, bei den Behörden so, aber privat so. Was das bringen soll, weiß ich nicht, aber es ist Ihr Problem, wie Sie das ausräumen.

Jedenfalls habe ich den Eindruck, daß Frau Staatssekretär Dohnal hier ein Problem über

die Hintertür wieder hereinbringen will, mit dem sie bislang gescheitert ist, offensichtlich nicht nur in der eigenen Partei, sondern auch in der Öffentlichkeit, nämlich das Problem der Gleichstellung zwischen Lebensgemeinschaft und Ehe. Das ist etwas, über das man in Spezialbereichen diskutieren kann. Ich bin auch der Meinung, daß es hier eine Reihe von Härten gibt.

Wir haben da ja schon einige Durchbrüche geschafft. Das fängt bei einigen steuerrechtlichen Bestimmungen an, in einigen Versicherungsfragen haben wir schon eine Gleichstellung. Insgesamt, wie es die Frau Staatssekretär aus ideologischen Gründen will, hat sie es noch nicht geschafft. Sie glaubt, es nun zu erreichen über die Hintertür der Namensführung. Ich glaube, daß das der Sache keinen guten Dienst erweist. Ich glaube, daß wir uns jenen Ländern anpassen sollten, die auf Individualität Wert legen und die einfach die Möglichkeit eröffnen, daß ich, wenn ich schon eine Familie gründe und einen gemeinsamen Namen habe — zu dem stehe ich im übrigen —, dann meinen Namen, aus welchen Gründen auch immer, voran- oder hintansetzen kann, wie immer ich will.

Ich sage das deswegen, weil ich glaube, daß es uns ein Anliegen sein sollte, daß die Willensbildung beim einzelnen bleibt und nicht beim Staat. Da möchte ich jetzt auf die Ausführungen des Kollegen Weiß eingehen, dessen Stellungnahme ich mich in keinsten Weise anschließen kann, wenn er sagt, es sollte in das Ermessen der Behörde gestellt werden — jetzt komme ich wieder auf das Namensänderungsgesetz zurück —, ob eine Namensänderung bewilligt wird oder nicht. Das ist für mich eine Verschiebung der Willensbildung vom Bürger auf den Staat. Soviel ich weiß, haben Sie in der ÖVP auch immer auf Ihre Fahnen geschrieben: Weniger Staat, mehr privat! Das muß man nicht nur in der Wirtschaft sehen, sondern es wäre richtig, wenn man das in den individuellsten und in den eigentlichsten Bereichen auch verfolgen würde. Aber dann muß ich eben auch dazu stehen, daß ich einen Rechtsanspruch für den einzelnen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, deponiere. Das ist mit diesem Gesetz geschehen, und ich halte das für richtig.

Ich möchte es nicht der Behörde überlassen, ob sie der Meinung ist, daß das richtig oder gut ist, und auf diese Weise „meinen Willen“ in die Hand der Behörde legen.

Ich verstehe auch nicht, daß Kollege Weiß

Dr. Heide Schmidt

sagt, gerade in einer Frage, die ein so einschneidendes Erlebnis für die Persönlichkeit des einzelnen ist, wäre es doch angebracht, die Zustimmung des Landeshauptmannes einzuholen. Ich weiß nicht, was der Herr Landeshauptmann in meinem ureigensten Bereich zu tun hat. Das ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, und das ist für mich ein völlig fehlgeleiteter föderalistischer Gedanke, nur damit ich eben eine Landeskompetenz drin habe, damit ich den Landeshauptmann drin habe. Der hat meiner Meinung nach in diesem persönlichen Bereich nichts zu tun. Ich kann daher dieser Wortmeldung überhaupt nichts abgewinnen und glaube, daß sie in die falsche Richtung zeigt.

Ich möchte nur noch einen einzigen Aspekt aufzeigen, und das ist der gebührenrechtliche. Wenn wir uns das Gebührengesetz anschauen, erkennen wir, daß es verschiedene Höhen der Gebühren gibt, und die sind, wie wir alle wissen, exorbitant. Das gehört sowieso schon lange geändert, zumal hier für Leistungen Gebühren eingehoben werden, für die man annehmen könnte, daß die Verwaltung sowieso bezahlt wird und sowieso dafür da ist. Aber ich sehe ein, daß dann, wenn ein gewisser Verwaltungsaufwand notwendig ist, noch zusätzliche Gebühren zu entrichten sind. Die höchste Gebühr von 7 000 S wird zum Beispiel bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft eingehoben. Hier kann man damit argumentieren, daß ein umfangreiches Ermittlungsverfahren notwendig ist, außerdem ein verstärktes persönliches Interesse besteht, kaum öffentliches, und damit könnte man die Höhe der Gebühr rechtfertigen.

Dann kommt aber eine große Lücke. Die nächste Stufe liegt bereits bei 3 200 S. Diese 3 200 S sind zum Beispiel für die Namensänderung zu bezahlen, und das halte ich für eine Zumutung schlechthin, wenn wir uns die Gründe anschauen, aus welchen jetzt ein Name geändert werden kann. Das sind wirklich Gründe, die schwerwiegend sind und wo man dem einzelnen keine Hürde aufbauen sollte. Das sind zum Beispiel Namen, die, wie es hier steht, lächerlich, anstößig sind oder für deren Änderung ernste schwerwiegende wirtschaftliche Interessen bestehen und dergleichen mehr. In solchen Fällen sollte man kein Geschäft damit machen, sondern die Namensänderung einfach erleichtern und entsprechend die Gebühr ändern.

Ich glaube, daß das auch deswegen gerechtfertigt wäre, weil gerade durch die taxative

Aufzählung der Voraussetzungen die Behörde einen minimalen Verwaltungsaufwand zu leisten hat und daher die 3 200 S — wenn man sich im gesamten das Gebührengesetz anschaut — in keinster Weise gerechtfertigt sind. Auch darum bitte ich, daß wir bald über eine Änderung des Gebührengesetzes hier reden sollten. — Danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*) 13.13

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Als nächste zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Bassetti-Bastinelli. Ich erteile ihr das Wort.

13.13

Bundesrat Dr. Eva **Bassetti-Bastinelli** (ÖVP, Tirol): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das Namensänderungsgesetz mit seinen Gründen — die heute schon des öfteren dargelegt wurden — für eine Namensänderung macht deutlich — und auch hierauf wurde hingewiesen, ich möchte es noch einmal verstärken —, in welchem hohem Ausmaß ein Name die Identität seines Trägers widerspiegelt und wie weitgehend das Selbstwertgefühl von einem ungeliebten Namen beeinträchtigt werden kann. Der Gesetzgeber trug und trägt dem Rechnung.

Im Zusammenhang mit diesem vorliegenden Namensänderungsgesetz — auch darauf hat Frau Kollegin Karlsson dankenswerterweise schon hingewiesen — ist wieder einmal die Diskussion entstanden, inwieweit sich Frauen durch die zwangsweise Namensänderung anlässlich ihrer Verhehlung diskriminiert und beeinträchtigt fühlen. Durch die Möglichkeit, den Namen hintanzuhängen, ist seitens des Gesetzgebers schon das Problem erkannt und den Frauen entgegengekommen worden.

Viele Frauen leiten nun eben wie viele Männer einen Großteil ihrer Identität von ihrem Namen ab, und zwar besonders dann, wenn sie sich im Laufe ihres Lebens einen Namen gemacht haben. Diesen Frauen genügt die derzeitige Möglichkeit nicht, sie lieben zwar ihren Ehemann wie sich selbst, aber nicht unbedingt dessen Namen wie den eigenen. Für diese Frauen sollte die Möglichkeit bestehen, den eigenen Namen dem angeheirateten voranzustellen und so auch einen gewissen chronologischen Ablauf der Lebensereignisse zu dokumentieren.

Ich bedaure außerordentlich, daß ein diesbezüglicher konkreter Gesetzesauftrag im

Dr. Eva Bassetti-Bastinelli

Nationalrat nicht zustande gekommen ist, das wäre ein weiterer Schritt gewesen — und nur Schritte bedeuten Fortschritt, haben wir heute gehört —, den die Frauen auf ihrem Weg zur vollwertigen Partnerin im Ehe- und Familienleben mit Hilfe der Rechtsordnung hätten machen können. Aber ich hoffe: aufgehoben ist nicht aufgehoben!

Meine Damen und Herren! Ich bedaure diese Verzögerung umsomehr, als die Verhandlungen auf dem zweiten Gebiet der Anerkennung der Ehefrau als vollwertige Partnerin, das derzeit in Diskussion steht, nämlich der Problematik der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, offensichtlich auch nicht im Sinne der Frauen vorangehen. Derzeit, wenn ich in Erinnerung rufen darf, wird die Vergewaltigung der Ehefrau nicht als solche, sondern nur als Nötigung bestraft, also nur mit einem Zehntel des Strafausmaßes, das auf Vergewaltigung steht, bedroht. Die Frauen aller Parteien — gestern haben wir es wieder deutlich vor Augen geführt bekommen — wünschen sich aber, daß Vergewaltigung in der Ehe gleich bestraft wird wie jede andere Vergewaltigung, denn Vergewaltigung ist ein brutaler Akt der Gewaltanwendung gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Menschenwürde der Frau, ganz egal, von wem, wo, aus welchen Gründen und gegen welche Frau sie ausgeübt wird.

Meine Damen und Herren! Ich bin Mitbegründerin der Initiative „Frauen helfen Frauen“ in Tirol, die im Jahr etwa 2000 Frauen als Gesprächspartnerinnen, als Hilfe- und Ratsuchende betreut. Aus vielen Gesprächen mit mißhandelten Frauen im Rahmen dieser Initiative weiß ich, daß Vergewaltigung weniger das Abreagieren eines aufgestauten Sexualtriebes ist, sondern einfach brutales Ausleben von Herrschaftsansprüchen, und das gilt im besonderen für Vergewaltigungen in der Ehe oder auch in Lebensgemeinschaften. Sehr oft geht es einfach darum, Gefühle der eigenen Unterlegenheit im Wege der sexuellen Demütigung der Partnerin auszuleben.

Wenn nun die Vergewaltigung in der Ehe heute als normale Nötigung mit nur einem Zehntel des Strafrahmens bedroht ist, der für die Vergewaltigung außerhalb der Ehe gilt, dann sanktioniert der Staat die Gewaltanwendung innerhalb und außerhalb der Ehe unterschiedlich, und er drückt damit eine Werthaltung aus, in der sich eine Geringschätzung der Ehefrau widerspiegelt. Durch dieses Strafausmaß 1:10 stützt der Staat indirekt Eigentums- und Machtansprüche des gewalttätigen Ehemannes gegenüber seiner Ehe-

frau, was dem Geist der partnerschaftlichen Ehe in unserer Rechtsordnung zutiefst widerspricht.

Gewisse Kreise bei den Herren Juristen meinen, Hausmeister seien zu ungeübt in der Beurteilung — ich zitiere —, ob es sich „bei den spitzen Schreien aus dem Schlafzimmer im ersten Stock um solche aus Lust oder solche aus Frust handelt“. (*Bundesrat Schachner: Was, Juristen gibt es, die so etwas sagen?*) Gewisse Kreise bei den Juristen.

Ich möchte aber diese Herren Juristen, die so formulieren, daran erinnern, daß im Einzelfall ja immer noch ein Beweisverfahren vor Gericht abzuführen ist und daß im Strafrecht nach wie vor noch der Satz gilt: im Zweifel für den Angeklagten. Es braucht sich also keiner, weder von den Herren Juristen noch von Ihnen, falls es hier in diesem Haus geschehen würde, Sorgen zu machen, daß Ihre Geschlechtsgenossen unschuldig schuldig gesprochen werden. Aber es geht mir darum, daß die Frauen über die Verehelichung hinaus das Gefühl und die Sicherheit haben dürfen, von der Rechtsordnung geschützt zu sein und nicht ausgeliefert zu werden. (*Allgemeiner Beifall.*)

Meine Damen und Herren! Der Staatsanwalt habe im ehelichen Schlafzimmer nichts zu suchen, sagen uns auch diese gewissen Herren. Ich halte dem entgegen: Er hat dann etwas im ehelichen Schlafzimmer zu suchen, wenn mit Hilfe von Gewaltanwendung, von Körperverletzung, von schwerer Mißhandlung zutiefst gegen den Geist der Ehe verstoßen wird. Solch eine Ehe, meine Damen und Herren, ist keine Ehe, die es zu schützen gilt.

Ich möchte die heute anstehende Beschlussfassung zum Namensänderungsgesetz zum Anlaß nehmen, Sie, meine Herren Kollegen Mandatäre, namens — wie ich glaube — aller der in diesem Hause Sitz habenden Frauen aufzufordern, sich ohne vordergründige Häme und fernab von billigen Witzchen mit den Problemen, die wir hier für viele betroffene Frauen aufzeigen, ernsthaft auseinanderzusetzen und mit uns gemeinsam sachlich adäquate Lösungen zu suchen. Die Tatsache, meine Damen und Herren, daß in den Hohen Häusern Österreichs die Frauen in der Minderheit sind, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß es bei Frauenfragen immer um Fragen geht, die potentiell die Mehrheit unserer Bevölkerung betreffen. (*Allgemeiner Beifall.*) 13.20

21694

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Blecha. Ich erteile es ihm.

13.20

Bundesminister für Inneres **Blecha**: Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Für das Innenministerium war das Motiv, ein Bundesgesetz über die Änderung der Familiennamen und Vornamen anzuregen, im Gedenkjahr 1988 ein reichsdeutsches Gesetz aus dem Jahr 1938 außer Kraft setzen zu können, zu dessen Vollzug das Innenministerium verpflichtet ist, und es durch eine österreichische Rechtsvorschrift zu ersetzen. Das war das Motiv.

Diese Ersetzung soll gleich zum Anlaß genommen werden, die Rechtsstellung des Antragstellers zu verbessern. In diesem Sinn waren wir der Auffassung, daß der Gesetzgeber dem Antragsteller eben das Recht einräumen und seinen Anspruch genau definieren soll, seinen Namen zu ändern, und daß er den Ermessensspielraum der Behörde sehr einengen soll. Wir waren auch der Auffassung, daß eine Bezirksverwaltungsbehörde, die darüber entscheiden konnte, ob man ein Atomkraftwerk errichtet — jetzt nicht mehr, aber früher war das so —, auch darüber die endgültige Entscheidung treffen kann, ob dem Antragsteller, der einen Rechtsanspruch hat, eine Namensänderung gewährt wird oder nicht.

Außerdem waren wir auch der Meinung, daß wir diese Gelegenheit zu einer allgemeinen Verfahrensvereinfachung benützen sollen. Dem wurde Rechnung getragen. Und dann hatten wir auch vor, eine Weichenstellung in Richtung Namensrecht und damit in Richtung ABGB und § 93 anzudeuten.

Sehr geehrte Frau Bundesrat Dr. Schmidt! Es war der Entwurf meines Ressorts, der diesen § 4 in der heute vorliegenden Fassung vorgesehen hat. Es waren die begutachtenden Stellen, und zwar in ihrer überwältigenden Mehrheit, die wegen dieser Weichenstellung, die von ihnen erkannt worden ist, gesagt haben: Das paßt nicht in dieses Gesetz, da ist das Namensrecht zuständig, das im ABGB normiert ist und eben nur dort zu ändern ist. Das gehört zum Justizminister.

Wir waren sehr froh darüber, daß in der Debatte im Ausschuß des Nationalrates von der Frau Abgeordneten Dr. Partik-Pablé diese Frage wieder gestellt wurde. Nachdem wir vorgelegt haben, was unsere Auffassung war, haben sich alle Damen und Herren Ausschußmitglieder dieser angeschlossen, wissend, daß das Argument aus dem Begutachtungsverfahren: Ganz kann das Problem nicht da geregelt

werden, man sollte die Regelung anderswo abwarten!, nicht einfach vom Tisch zu wischen ist. Es kam aber zum Ausdruck: Wir gemeinsam haben den Wunsch, diese Änderung herbeizuführen.

Daher möchte ich dem Hohen Bundesrat zur Kenntnis bringen: Es war der Wunsch des Innenressorts, es war der Wunsch des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrates, an dessen Beratungen ich ja teilnehmen konnte, und damit der Wunsch der vier im Nationalrat vertretenen Parteien nach Gleichstellung der Rechte der Ehepartner im § 4. Und daher freue ich mich, daß in diese Richtung durch die Ergänzung des § 4 eine Weichenstellung vorgenommen worden ist, die jedenfalls ein Zurückkehren zur Diskussion vor diesem Beschluß nicht mehr möglich macht.

In diesem Sinn danke ich Ihnen für die Diskussion, die Sie heute hier abgeführt haben, für die Übereinstimmung und für die einstimmige Zustimmung zu diesem österreichischen Gesetz. *(Allgemeiner Beifall.)* 13.25

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr (3455 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tmej. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Tmej: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Da die Volksrepublik Polen nicht der INTERPOL angehört, bestand für den direkten Verkehr zwischen den Sicherheitsbehörden der beiden Staaten keine ausreichende vertragliche Rechtsgrundlage. Amtshilfeersuchen mußten häufig auf dem zeitaufwendigeren diplomatischen Weg gestellt werden. Ein kriminalpolizeilicher und verkehrspolizeilicher Informationsaustausch war bisher überhaupt nicht möglich. Das vorliegende Abkommen soll nunmehr die ausreichende Grundlage für die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten und für einen umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch schaffen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz — AÜG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden (3456 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger:** Wir kommen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz — AÜG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Weichenberger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Weichenberger:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Neuregelung der Arbeitskräfteüberlassung erfolgen. Die gewerbsmäßigen Überlassungsunternehmen sollen künftig der Konzessionierungspflicht durch die Gewerbebehörden unterliegen. Für jene Unternehmen, die für eine vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften keiner Konzession bedürfen, soll eine Anzeigepflicht gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung bestehen. Absoluter Vorrang der Neuregelung soll der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung der überlassenen Arbeitskräfte zukommen. Dazu soll noch eine wirkungsvolle Überwachung der Überlassungstätigkeit in Verbindung mit empfindlichen Sanktionsdrohungen treten. Dadurch soll gewährleistet werden, daß auch für die Arbeitskräfte der Überlassungsunternehmen jener soziale Standard Wirklichkeit wird, der für den Großteil der sonstigen Arbeitnehmer selbstverständlich und in einem modernen Wohlfahrtsstaat unverzichtbar ist.

Vereinbarungen zum Nachteil der überlassenen Arbeitskräfte sollen verboten sein, Ansprüche der in einem Arbeitsverhältnis zum Beschäftigterbetrieb stehenden Arbeitnehmer aus Kollektivverträgen sollen auch den überlassenen Arbeitskräften zugute kommen.

21696

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Weichenberger

men. Die weitgehend rechtlose, billige „Leiharbeitskraft“ soll der Vergangenheit angehören.

Durch genaue Vorschriften, deren Einhaltung Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der legalen Existenz der Überlassungsunternehmen ist, soll eine den sozialen und arbeitsrechtlichen Prinzipien entsprechende Vertragsabwicklung sichergestellt werden. Engmaschige Abgrenzungsbestimmungen, insbesondere zum Werkvertrag, sollen Umgehungen vorbeugen.

Die sorgfältige Kontrolle der Tätigkeit der Überlassungsunternehmen in Verbindung mit der Möglichkeit der Entziehung der Konzession beziehungsweise Untersagung der Überlassung von Arbeitskräften sowie der Verhängung empfindlicher Geldstrafen soll eine weitgehende Beseitigung von allfälligen Mißständen bringen.

Die Anzeigepflicht der in beschränktem Ausmaß im Rahmen eines sonstigen Gewerbes betriebenen Arbeitskräfteüberlassung in Verbindung mit der Möglichkeit der Untersagung ist geeignet, eine Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit auch in diesem wichtigen Bereich zu bieten.

Für die sonstige nicht konzessionspflichtige Überlassung von Arbeitskräften soll zwar keine Anzeigepflicht vorgesehen werden, jedoch die Geltung der zum Schutz der Arbeitskräfte unerläßlichen Bestimmungen (Abschnitte II und IV). Für die konzessionspflichtige gewerbsmäßige Überlassung sollen wegen der hier besonders deutlichen gegensätzlichen Interessenlage zwischen Überlassern und Arbeitskräften noch weitere Absicherungen erfolgen (Abschnitt III).

Bestimmte wirtschaftliche Vorgänge und soziale Dienste, bei denen typischerweise die charakteristischen Probleme der Arbeitskräfteüberlassung nicht auftauchen, sollen ausdrücklich vom Regelungsbereich des Gesetzesbeschlusses ausgenommen werden.

Andererseits soll dem Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung für bestimmte Teilbereiche Sonderregelungen zu schaffen, wenn nachteilige arbeitsmarktpolitische Entwicklungen auf dem Gebiet der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften auftreten.

Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Berücksichtigung der Interessen der Stammbesellschaft des Betriebes ermöglicht und der Betriebsrat in die Lage versetzt werden, Verhandlungen mit dem Betriebsinhaber über wesentliche mit der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte verbundene Fragen zu führen. Weiters sollen durch die Arbeitsverfassungsgesetz-Novelle Vereinbarungen über die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften in einzelnen Abteilungen oder die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen an überlassene Arbeitskräfte getroffen werden können. Ebenso soll zum Beispiel die Festlegung von Höchstquoten für die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte in bestimmten Abteilungen beziehungsweise der Verzicht auf die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte in bestimmten Abteilungen, die Festlegung von Höchst- oder Mindestfristen für die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte, die Vereinbarung der Zustimmungspflicht bei Überschreiten bestimmter Quoten oder Fristen ermöglicht werden. Bei Nichteinigung über derartige Fragen soll die Befassung der Schlichtungsstelle möglich sein. Ferner sieht die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz ein umfassendes Informations-, Beratungs-, Überwachungs- und Interventionsrecht für den Betriebsrat hinsichtlich der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften vor und stellt die Mißachtung dieser Rechte unter Strafsanktionen.

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum ASVG soll — soweit zwischenstaatliche Abkommen nichts anderes vorsehen — die Sozialversicherungspflicht für die grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräfte gegeben sein und den Beschäftigten treffen.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene Novelle zur Gewerbeordnung legt die Konzessionspflicht für die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften fest. Die diesbezügliche Befähigungsnachweisverordnung soll vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung soll der Befähigungsnachweis aufgrund der Regelungen des § 376 Z. 9 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 erfolgen. Die Bestimmungen über die Konzessionspflicht sehen unter anderem vor, daß der Zugang zu diesem Gewerbe nur Österreichern offenstehen soll. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts müssen die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe beziehungsweise

Weichenberger

hungsweise die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wenn die Überlassung von Arbeitskräften im Verhältnis zu den sonstigen wirtschaftlichen Betätigungen des Unternehmens nicht nur in untergeordnetem Umfang ausgeübt wird. Die Konzessionserteilung beziehungsweise Entziehung erfolgt durch den Landeshauptmann (1. Instanz) beziehungsweise durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (2. Instanz). Sowohl bei Konzessionserteilung als auch bei Konzessionsentziehung soll durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem Landesarbeitsamt, der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Den genannten Stellen soll für den Fall einer dem jeweiligen Gutachten widersprechenden Entscheidung (oder der Nichteinräumung des Anhörungsrechtes) sowohl im Konzessionserteilungsverfahren als auch im Entziehungsverfahren ein Berufungsrecht eingeräumt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz — AÜG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Ich begrüße zunächst den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich möchte zur Information gleich bekanntgeben, daß um 14 Uhr eine Sitzung des Sozialausschusses des Nationalrates beginnt, wo die Anwesenheit des Herrn Ministers unbedingt erforderlich ist, sodaß der Herr Bundesminister nur zeitweise bei unserer Debatte wird anwesend sein können.

Wir gehen nun in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Holzinger. Ich erteile es ihm.

13.38

Bundesrat **Holzinger** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Ich habe mich zu diesem Tagesordnungspunkt zum Wort gemeldet, weil ich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit in Teilbereichen Erfahrungen beim Einsatz von Leiharbeitern sammeln konnte.

Ich kenne die Probleme der Betriebe — um beim Terminus des Gesetzes zu bleiben — nicht als Überlasser, sondern als Beschäftigter. Ich glaube, aber auch einiges über die Probleme der Leiharbeiter sagen zu können.

Die Frage der sozialen Sicherheit und der sozialen Rechte zum Schutze der Leiharbeiter kann man gesetzlich regeln, und Verstöße dagegen kann man bestrafen, wenn das Gesetz dies vorsieht. Ob man wissentlich gegen ein Gesetz verstößt, ist eine Frage des Charakters. Verantwortungsbewußtsein, die Bereitschaft zur Leistung, wenn man dafür bezahlt wird, sind gesetzlich nicht zu regeln, sind aber sicherlich auch eine Charakterfrage. Man muß daher bei der Beurteilung der Sachlage sicherlich beide Seiten sehen.

Daß der vorliegende Gesetzentwurf ein sehr komplexes Problem behandelt, geht auch daraus hervor, daß neben dem eigentlichen Arbeitskräfteüberlassungsgesetz vier weitere Gesetze novelliert werden müssen: das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung und schließlich das ASVG.

Zwei Hauptprobleme werden durch dieses Gesetz erfaßt. Der eine ist sozialrechtlicher und arbeitsrechtlicher Natur, der andere hat betriebswirtschaftliche Aspekte zur Grundlage.

Bei den laufenden Diskussionen zu diesem Thema wird immer wieder erwähnt, daß es unverständlich ist, daß in Kenntnis bestehender Mißstände eine so lange Zeit benötigt wurde, um dieses Gesetz zustande zu bringen.

Hier muß doch gesagt werden, daß der 1977 ausgesandte Gesetzentwurf ein umfassendes Verbot der Leiharbeit vorsah. Diesem Entwurf wurde damals die Zustimmung versagt. Statt nun eine gesetzliche Regelung der Leiharbeit anzustreben, wurde 1982 neuerlich ein Gesetzentwurf ausgesandt, der wiederum ein

21698

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Holzinger

generelles Verbot der Leiharbeit vorsah, mit Ausnahme in sozial unbedenklichen und wirtschaftlich notwendigen Fällen. Auch diesem Gesetzentwurf blieb weitgehend die Zustimmung versagt.

Im Dezember 1985 kam dann jener Gesetzentwurf, der als Grundlage für den nunmehr vorliegenden angesehen werden kann. Das vorzeitige Ende der Legislaturperiode verhinderte damals eine Behandlung.

Es ist überhaupt keine Frage, daß im Bereich der Leiharbeit eine Regelung notwendig war, um herrschende Mißstände zum Nachteil der Beschäftigten abzustellen. Man sollte aber bei diesen Beurteilungen doch etwas vorsichtiger sein und nicht eine Pauschalverurteilung der Unternehmer vornehmen. Es gibt überall und in jedem Stand Egoisten, die sich kaum oder gar nicht darum kümmern, ob durch ihre unkorrekte Vorgangsweise andere zu Schaden kommen und ausgenützt werden.

Auch die Schwarzarbeit schadet der Wirtschaft gleicherart wie dem Staat und den sozialen Einrichtungen unseres Staates, denen dadurch ganz erhebliche Beträge vor-enthalten werden.

Ich möchte hierfür ein Beispiel bringen. Unserem Unternehmen wurde vom Arbeitsamt aufgrund unserer Anforderung ein Anlagenmonteur vermittelt. Dieser Mann hatte in den letzten 15 Jahren in nur zwei Betrieben, im einen zwölf Jahre und im anderen drei Jahre, gearbeitet. Da wir die Vorgängerbetriebe kannten und diese der gleichen Branche angehören, war dies sicherlich eine gute Referenz, der Mann wurde eingestellt und mit einem anderen Mitarbeiter unseres Betriebes auf eine Baustelle nach Niederösterreich in zirka 200 Kilometer Entfernung entsandt. Nach eineinhalb Tagen erklärte er, daß zwar die Entlohnung in Ordnung sei, ihm aber die Arbeit nicht zusage, und er meldete sich wieder arbeitslos.

Es ist in so einem Fall die Frage berechtigt, ob der Mann nicht deshalb kein festes Dienstverhältnis eingehen will, weil eben Schwarzarbeit neben dem Arbeitslosengeldbezug einträglicher ist. Ich habe verschiedenen Aussagen von Arbeitskollegen entnehmen können, daß meine Vermutung richtig war. Niemand darf aber aus diesem Vorfall ableiten, daß deshalb alle, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind — ich sage ausdrücklich: betroffen sind —, genauso handeln. Auch hier gilt, was ich

eingangs sagte: keine Pauschalverurteilungen.

Zur Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfes gab es eine Untersuchung der Institute Fessel und IFES. Es ist trotz anderslautender Darstellungen interessant, daß 84 Prozent der Befragten angaben, sie hätten ein gutes Verhältnis zum Personalbereitstellungsunternehmen, in dem sie beschäftigt sind, und nur 2 Prozent sprachen von einem schlechten Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber.

Es ist für mich auch interessant, daß in Zeiten, in denen ein Arbeitskräftemangel herrschte, diese Personalleasingfirmen relativ leicht qualifizierte Arbeitskräfte bekommen konnten.

Das läßt nun wieder den Schluß zu, daß die Bezahlung nicht so schlecht sein konnte, ich nehme an, daß der einzelne mehr Bargeld auf die Hand bekam und weniger auf den Bereich der Sozialleistungen geachtet hat.

Wir liegen mit unseren Lohnnebenkosten im europäischen Spitzenbereich, das ist unbestreitbar. Vielleicht wären dem unselbständig Erwerbstätigen etwas weniger Sozialleistung und mehr Bargeld als Lohn seiner Arbeit lieber.

Deshalb würde die soziale Sicherheit sicherlich nicht gefährdet sein, wie uns beispielsweise die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland beweisen, wo die Lohnnebenkosten um zirka 20 Prozent geringer sind als bei uns.

Doch nun zu den betriebswirtschaftlichen Aspekten. Ich glaube, daß gerade dieser Bereich zum Entstehen der Personalleasingfirmen geführt hat. Es gibt Betriebe, die aus saisonbedingten Gründen für einige Monate einen erhöhten Arbeitskräftebedarf haben, den die Arbeitsmarktverwaltung nicht befriedigen kann.

Aber auch die Hereinnahme von fallweise größeren Einzelaufträgen gerade im Bereich kleinerer und mittelständischer Unternehmen führt oftmals durch relativ kurze Termine unter dem Druck einer vorgegebenen Pönale zur Notwendigkeit einer vorübergehenden Erhöhung des Personalstandes.

Damit aber werden auch bestehende Arbeitsplätze gesichert, die möglicherweise ohne solche besondere Aufträge gefährdet wären. Jeder Betrieb wünscht sich schon aus wirtschaftlichen Gründen eine kontinuierli-

Holzinger

che Auftragslage, nur hängt dies eben von der Auftragsituation im allgemeinen stark ab.

Auch hier hat die Arbeitsmarktverwaltung kaum eine Möglichkeit zu helfen, wenngleich festgestellt werden muß, daß durch den EDV-Verbund der Arbeitsämter eine wesentliche Besserung eingetreten ist.

Es ist auch in vielen Fällen für die Arbeitskräfte nicht tragbar, für kurzfristige Beschäftigungen einen Wohnsitzwechsel vorzunehmen, was sicher notwendig ist, wenn der Wohnsitz in größerer Entfernung zum möglichen Arbeitsplatz liegt.

Bei kleineren und mittleren Unternehmen spielt aber auch der vorübergehende Ausfall von Mitarbeitern durch Krankheit, Unfall, Karenzurlaub und so weiter eine bedeutende Rolle. Hier können die Probleme durch Herinnahme von Leiharbeitskräften doch gelöst werden.

Die Beschäftigung nicht ordnungsgemäß angemeldeter und damit nicht sozialversicherter, möglicherweise sogar ausländischer Dienstnehmer verurteile ich schärfstens, und ich bin froh, daß dieses Gesetz eine weitere Handhabe zum Eingreifen bietet.

Wenn sich ein Unternehmen aufgrund seiner Leistungsfähigkeit im Wettbewerb Vorteile verschaffen kann, so entspricht dies den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Wenn sich aber jemand durch gesetzwidrige Handlungen Wettbewerbsvorteile verschafft, so kann man das einfach nicht akzeptieren. Es ist daher richtig, daß für solche Fälle in diesem Gesetz, im § 22, entsprechende Strafbestimmungen festgelegt wurden.

Ich möchte aber schon auch darauf hinweisen, daß auch die verstaatlichte Industrie sehr wohl Engpässe im Personalbereich mit Leiharbeitern überbrückt hat, die dort zum Teil jahrelang beschäftigt waren.

Es ist ja auch bekannt, daß die verstaatlichten Betriebe aus Wettbewerbsgründen bei Auslandsmontagen ausländische Arbeitskräfte einsetzen, weil sie mit den Kosten der österreichischen Monteure gegen ihre Mitbewerber, die ebenfalls ausländische Arbeitskräfte einsetzen, keine Chance hätten.

Mit diesem Gesetz ergeben sich für die Betriebe, soweit sie Leiharbeitskräfte beschäftigen müssen, doch auch verschiedene Probleme.

Das trifft einmal auf die Entgeltfestsetzung zu. Der Beschäftigungsbetrieb schließt mit dem Überlasser, wie er im Gesetz genannt wird, einen Vertrag ab, in dem das zu zahlende Entgelt für die zu leistende Arbeitsstunde festgelegt wird. Dieser Betrag enthält in der Regel alle Lohnnebenkosten. Im § 10 dieses Gesetzes heißt es aber unter anderem:

„Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist für die Dauer der Überlassung auf das im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren Arbeitnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlende kollektivvertragliche Entgelt Bedacht zu nehmen.“

Es kann wohl nur so sein, daß hier der Überlasser- und nicht der Beschäftigerbetrieb gemeint ist, weil ja der Beschäftigerbetrieb keinen Einfluß auf die Lohnhöhe des Leiharbeiters hat. Wenn eine überlassene Arbeitskraft nicht die festgelegten Tätigkeiten durchgeführt hat — dies trifft des öfteren bei weniger qualifizierten Arbeitskräften zu —, so hat nach dem § 10 Abs. 2 der Beschäftigerbetrieb keine Möglichkeit, das Beschäftigungsverhältnis vor Vertragsablauf zu beenden, beziehungsweise hat er das Entgelt für die Vertragszeit zu bezahlen. Er hat aber nicht die Möglichkeit, festzustellen, ob die ihm überlassene Arbeitskraft auch tatsächlich das Können besitzt, das vereinbart wurde.

Wenn aber diese Qualifikation nun nicht gegeben ist, wird der Vertrag durch den Überlasser eigentlich nicht erfüllt. Wenn nun diese Regelung für den Beschäftigerbetrieb gelten soll, ist sie für mich unverständlich.

Besonders problematisch scheint mir die Erfüllung des § 14 zu sein, der lautet:

„Der Beschäftiger haftet für die gesamten der überlassenen Arbeitskraft für die Beschäftigung in seinem Betrieb zustehenden Entgeltansprüche und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung als Bürge.“

Hat der Beschäftiger seine Verpflichtungen aus der Überlassung bereits dem Überlasser nachweislich erfüllt, haftet er nur als Ausfallsbürge.

Bei Insolvenz des Überlassers entfällt die Haftung des Beschäftigers als Bürge, wenn die überlassene Arbeitskraft Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz ... hat, soweit dadurch die Befriedigung der in Abs. 1 erwähnten Ansprüche tatsächlich gewährleistet ist.“

21700

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Holzinger

Stellen Sie sich als Vergleich vor, Sie wollen sich eine Wohnung ausmalen lassen. Sie erteilen dem Malermeister den Auftrag. Im Prinzip ist das auch eine Form der Personalüberlassung, weil es sich dabei ja im wesentlichen um eine Dienstleistung handelt. Im Vertrag steht nun die Klausel, daß Sie, falls der Maler die Löhne nicht bezahlt, für diesen bürgen müssen. Dies entspricht in keiner Weise den Normen einer Geschäftsabwicklung, und Sie werden den Auftrag dem betreffenden Maler eben nicht erteilen.

Es liegt für mich doch die Vermutung nahe, daß man mit solchen Bestimmungen den Bereich der Arbeitskräfteüberlassung weitestgehend einschränken will. Hoffentlich führen die dadurch frei werdenden Arbeitskräfte nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage, das heißt zu einer Erhöhung unserer Arbeitslosenzahlen.

Schließlich ist zu begrüßen, daß die gewerbsmäßigen Überlassungsunternehmen nunmehr der Konzessionspflicht auch durch die Gewerbebehörde unterliegen. Das Gesetz sagt hier unter anderem:

„Die sorgfältige Kontrolle der Tätigkeit der Überlassungsunternehmen in Verbindung mit der Möglichkeit der Entziehung der Konzession beziehungsweise Untersagung der Überlassung von Arbeitskräften sowie der Verhängung empfindlicher Geldstrafen soll eine weitgehende Beseitigung von allfälligen Mißständen bringen.“

Eine gesetzliche Regelung im Bereich der Überlassung von Arbeitskräften war notwendig. Darüber sind sich die hier im Bundesrat vertretenen Parteien einig, und das kam auch bei der Abstimmung im Nationalrat zum Ausdruck. Aus diesem Grunde gibt meine Fraktion diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)* ^{13.52}

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Moser. Ich erteile ihr das Wort.

^{13.52}

Bundesrat Rosl **Moser** (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte die Situation der Arbeitnehmer, die im Überlassungswege beschäftigt werden, doch auch von einer etwas anderen Seite beleuchten, als das mein Vorredner getan hat, von einer Seite, die keineswegs immer so positiv ist, wie Sie, Herr Kollege Holzinger, sie hier dargestellt haben. *(Bundesrat Hol-*

zinger: Ich habe sie nicht nur positiv dargestellt!) Aber doch zum überwiegenden Teil, möchte ich sagen.

Ich meine daher, daß mit dem heute vom Bundesrat zu beschließenden Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und den Änderungen in den Bereichen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, der Gewerbeordnung und des ASVG der Boden bereitet wird, auf dem eine seit langem dringend notwendige Verbesserung der Situation von Leiharbeitskräften möglich erscheint.

Ich meine aber auch, es wird auch künftig insbesondere die Aufgabe der Gewerkschaften und der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer sein, die Umsetzung dieses wichtigen Instruments in die Praxis zu beobachten. Die leidigen Erfahrungen, die in der Vergangenheit auf diesem Gebiet gemacht werden mußten, lassen nämlich befürchten, daß es ständiger intensiver Bemühungen bedürfen wird, um für alle aus dieser Gruppe von derzeit zirka 70 000 Arbeitnehmern die soziale und arbeitsrechtliche Absicherung Realität werden zu lassen.

Es bleibt auch zu wünschen, daß mit der Angleichung der sozialen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen von Leiharbeitskräften an jene der übrigen Arbeitnehmer auch die Attraktivität abnimmt, Arbeitskräfte im Überlassungswege zu beschäftigen. Soweit es aber weiterhin geschieht, meine Damen und Herren, sind mit diesem Gesetz nunmehr jedenfalls die Möglichkeiten gegeben, diese Menschen wirksam zu schützen. Die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung hat in diesem Zusammenhang absoluten Vorrang.

Ein Punkt, der mich in der Vergangenheit immer schon besonders negativ berührt hat, ist die Tatsache, daß Leiharbeitskräfte bisher durch Einstellungsverbote und hohe Konventionalstrafen daran gehindert werden konnten, im Überlassungsbetrieb, in dem sie gute Arbeit geleistet haben und dadurch die Chance hätten, ein festes Arbeitsverhältnis einzugehen und damit natürlich auch eine Verbesserung ihrer beruflichen Position und Aufstiegschancen erreichen zu können, diese Chance zu nützen.

Für Frauen besonders gravierend ist in diesem Zusammenhang, sie verlieren aufgrund von befristeten Arbeitsverträgen mit den Verleihern auch den Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz. Außerdem sind sie in den meisten Fällen nicht einmal zur Sozialversicherung angemeldet.

Rosl Moser

Wenn man diese Nachteile kennt, und es kommen da noch einige dazu, dann erscheint mir die Aussage von Frau Abgeordneter Tichy-Schreder anlässlich der Debatte über dieses Gesetz im Nationalrat doch in einem etwas sonderbaren Licht. Frau Abgeordnete Tichy-Schreder hat darin erklärt, daß 55 Prozent der Frauen einen Vorteil darin sehen, daß sie flexibler eingesetzt werden können, und daß sie damit auch zufrieden sind. Ich möchte das entschieden bezweifeln. (*Bundesrat Holzinger: Das war ein Umfrageergebnis! Das steht in der Rede drin!*) Ich glaube nur, daß dieses Umfrageergebnis doch nicht wortgetreu von der Frau Abgeordneten wiedergegeben wurde, sondern vielleicht irgendwo aus dem Zusammenhang gerissen wurde. (*Bundesrat Holzinger: Das ist eine Vermutung, Frau Kollegin! Sie wissen es auch nicht!*) Es würde mich sehr freuen, wenn das nicht so gemeint gewesen wäre, wie es zum Ausdruck gekommen ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie wichtig und notwendig es war, endlich ein Gesetz zu schaffen, das dieser Entwicklung gegensteuert, zeigen allein diese wenigen Beispiele, die sich aber leider noch in beliebiger Folge fortsetzen ließen.

Es gab und gibt leider immer noch nicht nur einige wenige schwarze Schafe — es ist fraglich, ob man diese Menschen überhaupt als „Schafe“ bezeichnen darf, denn ein Lamm ist meines Erachtens eigentlich ein unschuldiges Wesen —, die sich die Situation von Menschen zunutze machen, die oftmals aus einer Notsituation heraus gezwungen sind, solche Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Ich glaube, daß wir in diesem Punkt einer Meinung sein könnten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß ein großer Teil der Leiharbeiter in Betrieben mit einer niedrigen Beschäftigtenzahl zu finden ist. Über 40 Prozent der auf diese Weise Beschäftigten findet man in Betrieben unter 20 Dienstnehmern. Das heißt, man findet sie zumeist auch in Betrieben ohne entsprechende Arbeitnehmervertretung.

In Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und überwiegend funktionierenden Betriebsräten finden sich weniger als 6 Prozent der Leiharbeiter. Das heißt aber auch, daß in diesen Kleinbetrieben die Auswirkungen auf die übrigen Arbeitnehmer dementsprechend negativ sind. Leiharbeiter werden nämlich nicht selten als Lohndrücker und als Hilfsmittel zum Unterlaufen sozialer Errungenschaften eingesetzt.

Es kommt daher auch nicht von ungefähr, daß die Leiharbeit mit dem geringer werdenden Angebot an Arbeitsplätzen zunimmt. „Flexibilisierung“, meine Damen und Herren, ist das Schlagwort, mit dem heute ständig operiert wird.

Unter diesem Deckmantel entwickeln sich allerdings auch Arbeitssysteme, die die menschliche Komponente aus dem Arbeitsleben mit großem Einsatz zu verdrängen suchen. Flexibilität wird oftmals auch als Chance zur Verwirklichung der persönlichen Freiheit des einzelnen angepriesen. Wenn man allerdings den Begriff „Flexibilität der Arbeitnehmer“ einer genauen Betrachtung unterzieht, so sieht man, daß damit in sehr vielen Fällen Anpassung gemeint ist, und zwar zumeist Anpassung an ungünstigere Arbeitsbedingungen, Akzeptanz von Einkommenseinbußen und dergleichen mehr. Eine Arbeitsplatzänderung ist heute nahezu zwangsläufig mit einer Verschlechterung der Situation der Arbeitnehmer verbunden. Der Zusammenhang mit einem Überangebot an Arbeitskräften ist daraus auch unschwer zu erkennen.

Ich möchte hier nicht mißverstanden werden, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ich bin durchaus für eine flexible Leistungsgesellschaft, weil aus heutiger Sicht nur darin die Chance besteht, sich im internationalen Reigen auch behaupten zu können. Wofür ich aber eintrete, ist eine faire Leistungsgesellschaft, eine Leistungsgesellschaft, in der die Lasten und die Vorteile gleich und gerecht verteilt sind, und eine Leistungsgesellschaft, die darüber hinaus auch bereit ist, die Chancen zwischen Leistungsfähigen und Leistungsschwächeren sozial auszugleichen.

Es ist mir auch durchaus bewußt, daß angesichts der Entwicklung in anderen Ländern künftig auch bei uns die Überlassung von Arbeitskräften nicht zu beseitigen sein wird, zumindest nicht in absehbarer Zeit. Wofür wir aber zu sorgen haben, ist, daß die auf Überlassungsbasis arbeitenden Dienstnehmer den Arbeitnehmern mit einem festen Arbeitsverhältnis gleichgestellt werden müssen.

Ein weiterer Punkt, den es zu beseitigen gilt, ist die illegale Beschäftigung von Ausländern. Hier müßten besonders dringend alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden, um diesem Zustand ein Ende zu bereiten. Insbesondere in der Baubranche und in diversen Reinigungsbereichen ist es leider noch vielfach geübte Praxis, Leute illegal zu beschäftigen. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß diese Beschäftig-

Rosl Moser

ten nicht nur zu schlechtesten Bedingungen arbeiten, sondern darüber hinaus meist auch noch menschenunwürdig untergebracht sind. Daß sich solche Beschäftigungsformen dort, wo sie angewendet werden, natürlich auch auf die ordentlichen Arbeitsverhältnisse oder die im ordentlichen Arbeitsverhältnis Stehenden negativ auswirken, ist naheliegend. Darüber hinaus bilden auf diese Weise geführte Unternehmen meines Erachtens auch eine unlautere Konkurrenz für ehrliche Unternehmer derselben Branche.

Man darf aber auch die Folgen nicht übersehen, die sich aus einem eventuellen Unfall von nicht angemeldeten Arbeitnehmern, die darüber hinaus noch über keine Arbeitsgenehmigung verfügen, für die Betroffenen ergeben.

Ich glaube, daß es angesichts dieser negativen Auswirkungen, die sich auf Arbeitskräfte, die im Leiharbeitsverhältnis beschäftigt sind, ergeben, besonders wichtig ist, daß es uns gelingt, heute dieses Gesetz nach sehr langen Beratungen endlich zum Abschluß zu bringen. Daher wird meine Fraktion diesem Gesetz gerne die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei SPÖ, FPÖ und Bundesräten der ÖVP.)* 14.05

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Ludescher. Ich erteile ihm das Wort.

14.05

Bundesrat Ing. Ludescher (ÖVP, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Der heute zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt, also das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz beschlossen wird, das gleichzeitig Änderungen im Arbeitsmarktförderungsgesetz, im Arbeitsverfassungsgesetz und in weiteren Gesetzen zur Folge hat, hat, wie wir bereits gehört haben, eine sehr lange Entstehungsgeschichte. Da die Probleme hier sehr vielschichtig sind, wie wir von den beiden Vorrednern gehört haben, ist es auch wichtig, sich mit dieser Materie genauestens zu befassen.

Im geltenden Recht gab es bisher keine umfassende Regelung des Leiharbeitsverhältnisses. § 9 Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes stellt die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Übernahme des wirtschaftlichen Wagnisses, das heißt insbesondere ohne Bezahlung der Stehzeiten, einer Arbeitsvermittlung gleich, die grundsätzlich verboten beziehungsweise der Arbeitsmarktverwaltung vorbehalten ist. Und nach § 4 Abs.

3 Z. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dürfen ausländische Arbeitskräfte nur im eigenen Betrieb beschäftigt und nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die ersten Entwürfe für eine Neuregelung, die 1977 und 1982 erstellt wurden, wollten die Arbeitskräfteüberlassung grundsätzlich verbieten. Der letzte Ministerialentwurf vom Herbst 1985 sah je nach Maß der Überlassungstätigkeit entweder eine Bewilligungspflicht durch das oder eine Anzeigepflicht an das Landesarbeitsamt vor. Eine grenzüberschreitende Überlassung wurde an eine Einzelbewilligung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung bei Vorliegen besonderer arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Erfordernisse gebunden.

In ihrer Stellungnahme dazu legte die Handelskammer Vorarlberg ausführlich die Notwendigkeit ausländischer Leiharbeiter bei Mangel an geeigneten inländischen Arbeitskräften beziehungsweise als Ersatz für andere Gegengeschäfte dar und forderte die Zuständigkeit des Landesarbeitsamtes sowie das Absehen von den über die Arbeitsmarktpolitik hinausreichenden volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

In der Einleitung der Stellungnahme zum Entwurf des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes 1985 schreibt die Vorarlberger Landesregierung — ich zitiere —:

„Es wird begrüßt, daß im vorliegenden Entwurf nicht mehr versucht wird, die Überlassung von Arbeitskräften an Dritte generell zu verbieten, sondern daß nunmehr die festgestellten negativen Auswirkungen durch eine Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden sollen. Diese Vorgangsweise entspricht den Stellungnahmen der Vorarlberger Landesregierung zu vorangegangenen Entwürfen einer gesetzlichen Regelung.“

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme auch auf verfassungsrechtliche Auswirkungen sowie auf Kompetenzfragen hingewiesen, welche im heute zur Beschlußfassung stehenden Arbeitskräfteüberlassungsgesetz weitgehend berücksichtigt wurden.

Durch die gewerbsmäßige Arbeitskräfteüberlassung wurden Anfang der achtziger Jahre schon zirka 10 000 Arbeitnehmer beschäftigt. Wie Frau Bundesrat Moser erwähnte, sind derzeit bereits 70 000 Arbeitnehmer davon betroffen.

Ing. Ludescher

Nach einer Studie aus dem Jahre 1982 hatte ein Drittel der so beschäftigten Arbeitnehmer vergeblich beim Arbeitsamt eine Stelle gesucht. Drei Viertel hatten vorher keine Arbeit.

Es kann also angenommen werden, daß durch eine flexible Arbeitskräfteüberlassung zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Wenn auch das Wort „Flexibilität“ des öfteren als negativ empfunden und oft nur als Paratstehen für einen momentanen Einsatz gewertet wird, kann hier doch entsprechend diesen Gesetzesparagrafen die Garantie erstellt werden, daß in etwa ein Dauerarbeitsplatz geschaffen und durch die flexible Bereitstellung in normale Bereiche eingegriffen werden kann, daß also der Arbeitnehmer durchaus einen Vertrag bekommt, nach dem er eine längere Beschäftigung garantiert erhält.

Auch sollte man nicht übersehen, daß eine ganze Reihe von Arbeitnehmern ganz bewußt eine Beschäftigung bei einem Personalbereitstellungsunternehmen anstrebt, sei es, weil sie sich noch nicht an einen fixen Arbeitsplatz binden wollen, oder weil sie Erfahrungen in verschiedenen Unternehmen sammeln wollen, um später eventuell besser ausgebildet, flexibler, erfahrener zu sein, um eine höherwertigere feste Anstellung zu bekommen.

Somit begrüße ich, daß es nach zehnjährigen Diskussionen nun mit dem vorliegenden Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ermöglicht wird, daß negative Auswirkungen, wie Sie, Frau Bundesrat Moser, sie zu Recht auch genannt haben, bei der Arbeitskräfteüberlassung durch gesetzliche Bestimmungen abgestellt werden können und die Vorteile der Flexibilisierung durch diese Vermittlungsart trotzdem ermöglicht werden.

Aus der sehr umfangreichen Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer sind im vorliegenden Arbeitskräfteüberlassungsgesetz einige Wünsche nicht berücksichtigt worden. Ich zitiere hier als Beispiel den § 14, die Bürgschaft — es hat sie mein Kollege Holzinger vorher schon kurz erwähnt. Hier heißt es unter dem Abs. 1:

„Der Beschäftiger haftet für die gesamten der überlassenen Arbeitskraft für die Beschäftigung in seinem Betrieb zustehenden Entgeltansprüche und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung als Bürge.“ So weit, so gut.

Aber weiter heißt es im Abs. 2: „Hat der Beschäftiger seine Verpflichtungen aus der Überlassung bereits dem Überlasser nachweislich erfüllt, haftet er nur als Ausfallsbürge.“ Also auch wenn er schon voll bezahlt hat, haftet er nochmals.

Ich glaube, da ja das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz bei Nichtzahlungsfähigkeit eines Unternehmens zur Geltung kommt, kann es bei reiner Zahlungsunwilligkeit, aus welchem Grunde immer, nicht Sache desjenigen sein, der seiner Verpflichtung einwandfrei nachgekommen ist, noch einmal zur Kasse gebeten zu werden.

Da dieser neue Gewerbebezweig konzessionspflichtig ist und nur österreichische Staatsbürger Zugang zu diesem Gewerbe haben, kann hoffentlich diese Insolvenzangelegenheit beziehungsweise die Zahlungsunwilligkeit in Grenzen gehalten werden.

Trotz aller Schwierigkeiten und Probleme — der Gesetzestext befaßt sich doch mit sehr vielen Bereichen im Detail — kann man sagen, daß das Positive durchaus überwiegend ist gegenüber den negativen Einflüssen, und ich möchte diesem Gesetz auch gerne die Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*) ^{14.15}

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Drochter. Ich erteile es ihm.

^{14.15}

Bundesrat **Drochter** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, möchte ich mich mit zwei Argumenten des Kollegen Holzinger auseinandersetzen, der bedauerte, daß die Lohnnebenkosten in Österreich zu hoch sind, aber vergessen hat zu sagen, daß eigentlich die Lohnkosten in Österreich nicht dem europäischen Durchschnitt entsprechen. Das ergibt auch der letzte Bericht der OECD.

Er bemerkte auch, daß vielleicht der Umstand zur Leiharbeit führen könnte, daß manchem mehr Geld auf die Hand wichtiger sei als Abgaben für soziale Leistungen. Das mag sehr wohl stimmen, meine sehr geehrten Damen und Herren, das gilt aber nur so lange, solange nicht Leistungen von unserem Sozialstaat in Anspruch genommen werden. Sobald jemand krank wird oder andere Leistungen in Anspruch nehmen will, können die Sozialleistungen nicht hoch genug sein. Ich

21704

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Drochter

glaube, daß Beiträge und Leistung in einem guten Verhältnis stehen sollten.

Wir werden uns aber heute mit einem Gesetz auseinandersetzen, das in seinen Grundgedanken, seiner Idee nach, über ein Jahrzehnt lang von den betroffenen Arbeitnehmern, in den Gewerkschaften, in den Arbeiterkammern diskutiert wurde, und zwar in den verschiedensten Formen: vom totalen Verbot der Leiharbeit bis hin zum heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, einem Kompromiß, dem viele Diskussionen vorangegangen sind. Wir diskutieren heute über ein Gesetz, das über ein Jahrzehnt lang in Form von Resolutionen, Anträgen immer wieder verlangt wurde, aber leider nicht verwirklicht werden konnte.

Ich muß daher sagen, daß unendliches persönliches Leid, heute nicht mehr meßbarer finanzieller und gesundheitlicher Schaden von den Arbeitnehmern erduldet werden mußten, um die Moral unserer Gesellschaft so weit zu sensibilisieren, daß sie bereit war, zu einem Gesetz wie dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ja zu sagen und es einer Beschlußfassung zuzuführen. (*Der Vorsitzende übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Über ein Jahrzehnt lang dauerte es, bis sich die große Herde der weißen Schafe gegenüber den schwarzen Schafen — nicht eine Bezeichnung von uns, sondern eine eigene Bezeichnung der Bundeswirtschaftskammer — in der Wirtschaft durchgesetzt hat. Die schwarzen Schafe nützten vor allem Gastarbeiter ohne Beschäftigungsbewilligung, Arbeitslose, Haftentlassene, Frauen und Jugendliche und deren schwierige persönliche Lage sehr oft ganz gemein und bewußt aus.

Es dauerte auch sehr lange, bis in der Wirtschaft erkannt wurde, daß Leiharbeit nicht ausschließlich dazu dient, Spitzen bei Aufträgen zu bewältigen, Termine rechtzeitig einhalten zu können, einen Spezialisten, Techniker, Facharbeiter auf gewisse Zeit einzustellen. Es dauerte sehr lange, bis auch erkannt wurde, daß unsaubere Praktiken dazu benützt wurden, sich Wettbewerbsvorteile durch Nichteinhalten von Kollektivverträgen, Nichtgewähren von sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Ansprüchen oder durch Nichtbeachten von Arbeitnehmerschutzvorrichtungen zu schaffen. Viele redliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden auf diese Weise übervorteilt und bei Auftragsvergaben ausgebootet.

Bei dieser Gelegenheit, glaube ich, muß man aber auch darauf hinweisen, daß es durch diesen unfairen Wettbewerb zu Wettbewerbsverzerrungen gekommen ist. Dies brachte es wieder mit sich, daß sehr oft soziale Spannungen und die Gefährdung des sozialen Friedens in jenen Betrieben aufgetreten sind, die bei diesen Praktiken nicht mitgemacht und ordentlich kalkuliert haben.

Sehr oft führte das Fehlen von wirtschaftlichen Grundlagen dieser Verleihfirmen dazu, vor allem dann, wenn das Weihnachtsgeld oder das Urlaubsgeld fällig geworden ist und in der Urlaubskasse gefehlt hat, daß die Firmen insolvent wurden und in den Konkurs gingen.

Die Ansprüche der Arbeitnehmer mußten dann anschließend nach langen Wartezeiten aus dem gemeinsamen Topf, dem Insolvenzausfallgeldfonds, in den die Arbeitgeber einzahlen, finanziert werden. Auch heute ist der Schaden, den Sozialversicherungseinrichtungen, aber auch der Staat durch das Vorenthalten von Steuern, Abgaben und Beiträgen erlitten haben, nicht zu ermessen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Zeit, in der wir bei der Bundeswirtschaftskammer, bei unseren Wirtschaftspartnern, bei den Arbeitgebern kein Gehör gefunden haben, ist nun vorbei. Unsere Hoffnung ist, daß der unwürdige Menschenhandel nun endgültig der Vergangenheit angehört. Dieses Gesetz gibt uns Hoffnung, daß wir nach mehr als zehn Jahren gemeinsam ein Problem erkannt haben und nun einen Kompromiß schließen werden, der den heutigen Bedürfnissen der Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Betriebe Rechnung tragen kann.

Die zirka 400 Inhaber von registrierten Gewerbescheinen für Personalbereitstellungsunternehmen, von denen wieder 50 Prozent diesen gewerblich nutzen, müssen sich ab nun gesetzlichen Normen unterwerfen, sich dieser bedienen, sie aber auch einhalten.

All jene, die Personalbereitstellung gewerbsmäßig betreiben wollen, müssen sich einem Konzessionsverfahren stellen. Für jene Unternehmer, die nur vorübergehend Personenbereitstellung betreiben wollen, besteht Anzeigepflicht bei der Arbeitsmarktbehörde.

Eine Schätzung aus dem Jahre 1984 ergab, daß ungefähr 70 000 Leiharbeitsverhältnisse in Österreich bestanden haben, die längerfristigen Leiharbeitsverhältnisse entsprachen einer Zahl von 37 000 Vollarbeitsplätzen. In

Drochter

den Jahren 1987 und 1988 wird diese Zahl sicherlich steigen. Dies ist eine beachtliche Zahl von Arbeitnehmern, die in dieser Beschäftigungsform in unserer Wirtschaft tätig sind, Arbeitnehmer, die ab nun geregelte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis haben, die nicht mehr so wie bisher leider sehr oft der Willkür oder dem Zufall überlassen waren.

Sehr geehrte Damen und Herren! Dieses Gesetz bringt auch mit sich, daß eine Reihe von anderen Gesetzen, die hier schon erwähnt wurden, novelliert und angepaßt werden müssen: das allgemeine Sozialversicherungsgesetz, die Gewerbeordnung, das Arbeitsmarktförderungsgesetz; aber auch eine Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes ist notwendig.

Die Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes wird sicherstellen, daß trotz dieses Gesetzes die Interessen der Stammbeschäftigten von den Betriebsräten weiterhin gewahrt werden können, so wie es bisher der Fall gewesen ist.

Die Betriebsräte werden Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen können, um die besonderen Angelegenheiten der überlassenen Arbeitskräfte regeln zu können.

Die Novellierung wird es aber auch ermöglichen, daß freiwillige Sozialleistungen der Arbeitnehmer des Stammbetriebes auch an die überlassenen Arbeitskräfte weitergegeben werden können.

Eine wichtige Aufgabe der Betriebsräte wird es sein, mit den Arbeitgebern auch über Höchstquoten von überlassenen Arbeitskräften in den einzelnen Abteilungen des Betriebes zu verhandeln.

Betriebsräte werden in der Praxis selbstverständlich auch über Höchst- und Mindestfristen und Quoten mit den Arbeitgebern zu verhandeln haben.

Besonders wichtig scheint uns aber die Zustimmungspflicht der Betriebsräte bei Überschreitung von bestimmten Quoten und Fristen zu sein, die vor allem überlassene Arbeitnehmer betreffen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es zu begrüßen ist, daß sich der Mitbestimmungs- und Mitverantwortungsgedanke sicherlich aufgrund positiver Erfahrungen in der Vergangenheit mit den Belegschaftsvertretern auch in diesem Gesetz durchzusetzen scheint.

Ich glaube auch, daß es ein sichtbares Zeichen ist, daß wir uns auf dem richtigen Weg befinden, wenn wir die Bereitschaft zur Mitbestimmung, zur Mitverantwortung in den Betrieben durch die Betriebsräte anerkennen.

Durch dieses Gesetz ist auch gewährleistet, daß Arbeitnehmer von Überlassungsunternehmen die gleichen sozialen Rechte und Kollektivvertragsansprüche, also den gleichen sozialen Standard vorfinden, wie ihn die meisten österreichischen Arbeitnehmer beanspruchen können, wenn sie einer Stammbeschäftigten angehören, ein Ziel, das viele Arbeitnehmer in Österreich haben: einer Stammbeschäftigten anzugehören.

Sehr geehrte Damen und Herren! Es liegt nun an uns, dieses Gesetz, nachdem es in Kraft getreten ist, in die Realität, in das tägliche Arbeitsleben, in die Arbeitswelt umzusetzen. Gelingt uns dies, so bin ich davon überzeugt, daß wir wieder gemeinsam ein kleines Stück Unrecht beseitigt haben, und der heutige Beschluß des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes ist gerechtfertigt. — Danke. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)* 14.25

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht gegeben.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgengesetz geändert werden (3457 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum

21706

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Vorsitzender

5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgegesetz geändert werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gargitter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Gargitter**: Wertes Präsidium! Werte Kolleginnen und Kollegen! Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß an Inhaber eines Befreiungs-Ehrenzeichens beziehungsweise an Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes eine einmalige Ehrengabe in folgender Höhe geleistet wird:

Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens 5 000 S,

Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz, die eine Rente nach diesem Bundesgesetz beziehen, 4 000 S,

Hinterbliebene nach Opfern, die eine Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen, 3 500 S,

Inhaber einer Amtsbescheinigung ohne Opferfürsorge-Rentenbezug 3 500 S,

Inhaber eines Opferausweises 2 500 S.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage beträgt der für die Leistung dieser Ehrengaben zu erwartende finanzielle Aufwand etwa 50 Millionen Schilling.

Weiters soll aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter und gemeinnützigen Zwecken dienender „Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung — Hilfsfonds“ errichtet werden, aus dessen Mittel hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung, die keine Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, unterstützt werden. Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds können sein:

1. Personen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere

gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich hierfür rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben,

2. Personen, die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen verfolgt worden sind, und

3. Personen, die um Verfolgungen aus den in Z. 2 angeführten Gründen zu entgehen, ausgewandert sind,

wenn sie oder ihre Eltern am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben oder in einem vor diesem Tag gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten.

Dem Fonds sollen aus Bundesmitteln einmalig 25 Millionen Schilling überwiesen werden. Diesem Fonds sollen überdies jene für die Ehrengaben im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehenen Mittel zufließen, die hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung des Fonds soll dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegen, der hierbei die Opferfürsorgekommission (§ 17 Opferfürsorgegesetz) anzuhören hat. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds sollen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen werden.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält ferner die Rechtsgrundlage, um jene Zigeuner nach dem Opferfürsorgegesetz zu entschädigen, die während der NS-Zeit in Lagern angehalten wurden, die bisher nicht als Haftlager gewertet wurden. Solche Anhaltelager befanden sich in Lackenbach im Burgenland und in Maxglan in Salzburg.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß die aufgrund des gegenständlichen Gesetzentwurfes gewährten Geldleistungen nicht der Einkommensteuer unterliegen und alle zur Durchführung erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit sind.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen

Gargitter

von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes IV (Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1988) sowie des Abschnittes VI (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgegesetz geändert werden, wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schlögl. Ich erteile es ihm.

14.34

Bundesrat **Schlögl** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor wenigen Wochen gedachten wir der Auslöschung unseres Staates im Jahre 1938 und des Beginnes einer grausamen und menschenverachtenden Diktatur in Österreich.

Der 12. März 1938 ist für uns ein Tag des bitteren Gedenkens, untrennbar verbunden mit den entsetzlichen Ereignissen, die ihm folgen sollten: der Verhaftung Zehntausender politisch Unbequemer, den Exzessen gegenüber jüdischen Mitbürgern, dem Abschlachten von Tausenden Andersdenkenden und dem Hineingezogenwerden in den Zweiten Weltkrieg.

In den letzten Wochen geisterten wieder einmal die Bilder der anschlußbegeisterten Massen von Österreichern rund um die Welt, ebenso daß Österreicher zum Teil an führender Stelle in der Vernichtungsmaschinerie

des Dritten Reiches mitwirkten und tätig waren. Beides ist als Tatsache nicht zu leugnen und erfüllt uns mit großer und tiefer Schuld.

Aber: Es gab auch ein anderes Österreich. Bei allem Schuldgefühl müssen wir mit gebotenen Nachdruck, so glaube ich, anlässlich der Diskussion dieses Gesetzes einige Dinge klarstellen.

Der 12. März 1938 ist nicht wie eine Naturkatastrophe über Österreich hereingebrochen. Schon Jahre vorher hatte Österreich die Demokratie verloren. An ihre Stelle trat ein autoritärer Ständestaat. Mit der Ausschaltung der Sozialdemokratie hatte sich der Austrofaschismus des wichtigsten Bündnispartners gegen die Nazis selbst beraubt. Die mächtigen Länder der damaligen Zeit sind dem kleinen Österreich weitgehend desinteressiert gegenübergestanden. Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich stieß — von der Ausnahme Mexiko abgesehen — auf keinen größeren internationalen Protest.

Die Österreicher, auch jene, die den Anschluß begrüßten, verspürten sehr bald den Verlust ihrer persönlichen und menschlichen Freiheit. Als sie für den Anschluß stimmten, konnten sie den Massenmord und den Krieg trotz aller Anzeichen, die es auch schon 1938 gegeben hat, nicht voraussehen. Das Ja zum Anschluß bedeutete ohne Zweifel kein Ja zum Krieg und schon gar kein Ja zum Massenmord. Vielmehr liegt für mich die tiefere Ursache für die Anschlußbewegung im Österreich der Ersten Republik, in der explosiven sozialen Situation, in den Folgen der Verträge nach dem Ersten Weltkrieg, in der tiefen Wirtschaftskrise mit 600 000 bis 700 000 Arbeitslosen und Ausgesteuerten und einem sehr engen und schwach ausgeprägten Österreichbewußtsein.

Die Welt, die in den letzten Wochen und Monaten in ihren Medien und durch ihre Staatsmänner über uns geurteilt hat, darf aber auch nicht übersehen, daß in Österreich bereits vor 1938 Nationalsozialisten verurteilt und verhaftet wurden, zu einem Zeitpunkt also, zu dem Adolf Hitler noch freundlich die Hände führender europäischer Staatsmänner schütteln konnte.

Die Welt darf aber auch nicht vergessen, daß bereits ab 1938 — und das darf die junge Generation im heutigen Österreich auch nicht übersehen — österreichische Widerstandskämpfer in Konzentrationslagern starben. Schon in den ersten Tagen und Wochen nach

Schlögl

dem Anschluß wurden 70 000 Menschen in Österreich verhaftet. Insgesamt waren über 100 000 Österreicherinnen und Österreicher aus politischen Gründen in Kerkern oder in Konzentrationslagern inhaftiert. 2 700 wurden als Widerstandskämpfer zum Tode verurteilt und hingerichtet. 1 600 starben in den Gefängnissen der Gestapo, 16 500 kamen in Konzentrationslagern um. 65 000 Mitbürger jüdischer Abstammung wurden in KZs ermordet.

Aus heutiger Sicht müssen wir aber auch bedenken, daß all jene Österreicher, die zur deutschen Wehrmacht eingezogen wurden und in fremder Uniform kämpften, Zielen dienen mußten, die nicht die ihren waren. Auch diese 250 000 Österreicher, die auf den Schlachtfeldern Europas ihr Leben verloren, zählen für mich zu den Opfern des Anschlusses im März 1938.

Meine Damen und Herren! Wir haben deshalb die Pflicht und Schuldigkeit, jenen zu danken und jener zu gedenken, die trotz Gefahr und Verfolgung an Österreich geglaubt und Widerstand geleistet haben.

Wie ich bereits geschildert habe, waren es nicht wenige, die dazu bereit waren. Ihrem Einsatz ist es zuzuschreiben, daß Österreich wieder ein freier, selbständiger und demokratischer Staat geworden ist.

Oft wurde gerade in den letzten Wochen kritisiert, daß das heutige Österreich zuwenig für die Opfer der Zeit zwischen 1938 und 1945 getan hat. Dieser Kritik schließe ich mich in manchem an, vor allem aufgrund der Tatsache, daß es keine wirkliche Wiedergutmachung für diese Menschen geben kann. Ohne Zweifel gab es zu Beginn der Zweiten Republik, aber auch in den letzten 40 Jahren manche Versäumnisse.

Allzuoft wurden in der Zeit nach 1945 die sogenannten Kleinen, die Mitläufer, gefaßt und bestraft, während man die Großen laufen ließ. Es gab eine Reihe von unverständlichen Gerichtsurteilen, und die Einstufung Österreichs als erstes Opfer der nationalsozialistischen Gewaltpolitik wurde allzu bereitwillig von den Regierungen der Zweiten Republik aufgegriffen, um die Vergangenheit zu verdrängen. Aufgrund der wirtschaftlichen Not bemühte man sich auch nicht um eine systematische Rückholung der Emigranten.

Ich glaube aber trotzdem, daß unter den gegebenen Umständen und unter den gegebenen Verhältnissen vom offiziellen Österreich

der Zweiten Republik viel getan wurde, um Schuld abzutragen und den Opfern einerseits materiell zu helfen, andererseits sie entsprechend ihren Leistungen und Opfern zu ehren und zu würdigen. Bundesminister Alfred Dallingler hat diese Leistungen in seinem Bericht an den Nationalrat dargelegt.

Bereits kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges, am 17. Juli 1945, hat die provisorische Bundesregierung unter Renner das erste Opferfürsorgengesetz verabschiedet. Seitdem wurde dieses Gesetz durch insgesamt 40 Bundesgesetze verbessert. Von 1946 bis heute hat die Republik Österreich nach dem Opferfürsorgengesetz rund 5,6 Milliarden Schilling aufgewendet.

Das heute vorliegende Gesetz entstand in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Opfer. Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs sieht die gegenständliche Vorlage vor, daß an Inhaber eines Befreiungsehrenzeichens beziehungsweise an Opfer im Sinne des Opferfürsorgengesetzes eine einmalige Ehrengabe geleistet wird. Wie bereits berichtet, wird der finanzielle Aufwand dafür rund 50 Millionen Schilling betragen, wobei die Leistungen der Ehrengaben je nach Verdienst zwischen 2 500 S und 5 000 S ausmachen.

Daneben — das wurde auch ganz kurz berichtet — wird auch eine Novellierung des Opferfürsorgengesetzes vorgeschlagen, die eine wirksame Grundlage für die Entschädigung der Zigeuner schafft. Die Zigeuner sind eine ethnische Minderheit, die in der Hitlerzeit brutal verfolgt worden ist und für die nichts an Wiedergutmachung bisher getan wurde.

Ich glaube aber, meine Damen und Herren, daß diese Ehrengabe auf keinen Fall einen Freikauf für uns darstellen darf, sie darf nicht als Ablöszahlung mißverstanden werden. Das Gesetz entspricht den Vorschlägen der KZ-Verbände. Es wurde in den letzten Wochen viel Kritik daran geübt. In der ursprünglichen Fassung hatte man eine weiterreichende Entschädigung für die Opfer vorgesehen, die aber dann aus budgetären Gründen nicht zustande kam. Ich glaube aber, auch wenn das Gesetz keine Ideallösung darstellt, so hilft es doch den Opfern und stellt einen wichtigen symbolischen Akt der Wiedergutmachung dar.

Meine Damen und Herren! Aber Österreichs Ansehen in der Welt in Sachen Vergangenheitsbewältigung ist nicht abhängig von der Höhe der Ehrengaben. Das Ansehen lei-

Schlögl

det durch andere Ereignisse, Vorgänge und Vorkommnisse in der jüngsten Vergangenheit, die uns alle sattsam bekannt sind. Ich möchte darüber heute nicht reden. Ich möchte nur über ein Thema reden, und das ist die Haltung der Freiheitlichen Partei und ihres Obmannes Jörg Haider.

Diese Haltung in der Diskussion um dieses Gesetz für die Opfer des Faschismus hat im Nationalrat und in der Öffentlichkeit große Aufregung und Empörung verursacht. Die FPÖ hat erst im letzten Moment dem Gesetz zugestimmt und forderte zugleich, daß auch die von Partisanen Verschleppten eine solche Ehrengabe erhalten sollten. Was die FPÖ zur Änderung des Gesetzes vorschlug, ist meiner Meinung nach schlichtweg eine Verhöhnung der Opfer des Faschismus. Würden auch die von Partisanen Verschleppten in das Gesetz miteinbezogen werden, so gehörten zu den so Gewürdigten auch hochrangige ehemalige Nationalsozialisten und führende Gestapo-Leute. Das heißt, wir würden am 50. Gedenktag sowohl die Opfer als auch die Täter zugleich würdigen. — Ich brauche nicht zu erwähnen, daß dieser Antrag im Nationalrat abgelehnt wurde.

So ungeheuerlich die Argumentation von Haider auch in dieser Frage ist, überraschend kommt sie nicht. Rufen wir uns doch in Erinnerung: Der FPÖ-Obmann findet nichts dabei, wenn er mit dem rechtsextremen Obmann der NDP Burger zum lockeren Plausch zusammentrifft. In Haiders Burgenland-FPÖ gibt es einen führenden Funktionär, der beinahe Landtagsabgeordneter geworden wäre, der in rechtsextremen, Hitler verherrlichenden Zeitschriften mitarbeitet, und Haiders ausländerfeindliche Reden werden auf neonazistischen und rechtsradikalen Flugzetteln wiedergegeben.

Ich glaube, diese Tatsachen zeigen, daß der liberale Veränderungsversuch in der FPÖ gescheitert ist. Der VdU, der Verein der Unabhängigen, ist nach dem Krieg ein Sammelbeken der Ewigestrigen gewesen. Die heutige FPÖ unter Haider ist offensichtlich die Nachfolgepartei geworden.

Unsere heutige Zustimmung kann nur einen bescheidenen Dank an die Opfer des Faschismus darstellen. Wir sollten damit die Erinnerung an die Grausamkeiten des NS-Regimes wachhalten. Wir sollten vergeben, aber meiner Meinung nach niemals vergessen. Dieser Staat Österreich darf nie wieder Ort für Chauvinismus, Ort für Unterdrückung Andersdenkender, Ort für Antisemitismus

und schon gar nicht Ort für neonazistische Gruppen werden.

Das vorliegende Gesetz und die Nichtbeeinpruchung durch den Bundesrat sind für mich ein deutliches Bekenntnis zu: Nie wieder Faschismus!, Nie wieder Diktatur!, Nie wieder Krieg! und gleichzeitig ein Aufruf, nie wieder auch nur das kleinste Stückchen Demokratie preiszugeben. Es darf nie wieder eine Situation der politischen und gesellschaftlichen Verdrossenheit und Verzweiflung geben, wie sie für die dreißiger Jahre in Österreich charakteristisch war. Wirtschaftlicher Notstand ist die Quelle vielen Übels, aus ihm resultiert Extremismus in jeder Form.

Aus dem Jahre 1938 haben wir aber auch die Lehre zu ziehen, daß die Zusammenarbeit der großen demokratischen politischen Kräfte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf. Und wir haben das Österreichbewußtsein zu pflegen, so sehr wir auch mit der Profilierung unseres Landes in der Welt gerade jetzt unsere Probleme haben. Wir brauchen in Österreich auch in Zukunft Toleranz gegen Andersdenkende, gegen Andersredende und gegen Andershandelnde, egal, welcher Rasse sie angehören, welchem Glauben sie angehören oder welche politische Einstellung sie haben.

Altkanzler Bruno Kreisky meinte in seiner Rede am 11. März 1988 vor dem Wiener Rathaus: „Demokratie heißt nicht nur Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und Pressefreiheit, sondern auch einen Staat zu haben, in dem der Wohlstand für alle an vorderster Stelle steht. Man sichert die Demokratie, indem man sie immer in Bewegung hält. Wir dürfen nichts verdrängen und nichts verschütten, damit wir die Geschichte verstehen und um Brücken zu bauen auf einem Weg, um klüger zu sein für das nächste Mal.“ — Handeln wir in diesem Sinne für die Zukunft! (*Allgemeiner Beifall.*) 14.50

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Rosa Gföller. Ich erteile es ihr.

14.50

Bundesrat Rosa Gföller (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Am 23. März wurde im Nationalrat das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz mehrheitlich verabschiedet. Dieses Gesetz liegt nun dem Bundesrat mit der Empfehlung des Sozialausschusses, keinen Einspruch zu erheben, zur Beschlußfassung vor.

21710

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Rosa Gföller

Anlässlich des 50. Jahrestages der Besetzung Österreichs sollen Inhabern des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs 5 000 S, Inhabern einer Amtsbescheinigung, die im Bezuge einer Rente nach dem Opferfürsorgegesetz stehen, 4 000 S, Inhabern einer Amtsbescheinigung ohne Opferfürsorgerente 3 500 S, Hinterbliebenen nach Opfern, die eine Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen, 3 500 S und Inhabern eines Opferausweises 2 500 S als einmalige Ehrengabe zuerkannt werden. Dafür steht insgesamt ein Betrag von 50 Millionen Schilling zur Verfügung. Es wird jeweils nur der Höchstbetrag zuerkannt, auch wenn mehrere Voraussetzungen zusammenreffen.

An Inhaber des Befreiungsehrenzeichens sowie an Bezieher einer laufenden Rente nach dem Opferfürsorgegesetz wird von Amts wegen ohne Antrag die zustehende Ehrengabe ausbezahlt. Bei diesem Personenkreis stellt die Erfassung kein Problem dar. Schwierigkeiten hingegen treten bereits bei den Inhabern des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs auf, denn dieses Ehrenzeichen wurde bereits vor über sieben Jahren zuerkannt. Viele Anspruchsberechtigte sind verzogen oder verstorben. Allein in Tirol sind von den Ehrenzeicheninhabern 61 verstorben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, dessen Präsident seit der Gründung Heinz Mayer ist, führt genaue Aufzeichnungen. Von den 675 Amtsbescheinigungsträgern sind nur mehr 163 am Leben, von den 520 Opferausweisinhabern sind heute nur noch 177 am Leben. Es muß somit angenommen werden, daß die geschätzte Zahl von 4 000 Berechtigten viel zu hoch gegriffen ist und der vorgesehene Betrag nicht verbraucht wird. Zudem müssen Inhaber von Amtsbescheinigungen ohne Opferfürsorgerente und Inhaber eines Opferausweises die Ehrengabe beantragen. Dies ist schon deshalb notwendig, weil weder das Bundesministerium noch die zuständigen Referate der Landesregierungen Aufzeichnungen über diesen Personenkreis führen. Die Opferausweise und Amtsbescheinigungen wurden seit 1947 ausgestellt, und seither erfolgte keinerlei Meldung über Adressänderung, Verhehlung oder Todesfall. Daher ist es unmöglich, daß diese Personen ohne eigenen Antrag erfaßt werden können.

Hoher Bundesrat! Wenngleich die Höhe der Zuwendungen an der untersten Grenze ange-

siedelt ist, ist dieses Gesetz doch zu begrüßen. Ein Großteil der Anspruchsberechtigten ist in einer tristen finanziellen Lage, in der diese Zuwendung eine Hilfe darstellt. In Tirol lebt der überwiegende Teil der Opfer in sehr dürftigen Verhältnissen. Der Meßbetrag für alleinstehende Inhaber einer Amtsbescheinigung beträgt derzeit 7 534 S. In Tirol allein erreicht mehr als die Hälfte nicht einmal diesen minimalen Meßbetrag und bezieht daher eine Unterhaltsrente. Da grundsätzlich nur Amtsbescheinigungsinhaber beziehungsweise Hinterbliebene eine solche Rente beziehen können, muß festgestellt werden, daß ein Großteil von Inhabern eines Opferausweises auch kein höheres Einkommen als den Meßbetrag hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im redlichen Bemühen — das auch mein Vordner festgestellt hat —, die Vergangenheit zu bewältigen, wurde in den Medien und bei vielen Gedenkfeiern über die Zusammenhänge und Verflechtungen und Vergangenheitsbewältigungsbestrebungen viel geschrieben und geredet. In eindrucksvoller Weise wurde der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Opfer waren aber nicht nur Juden und Kriegsoffer, sondern auch viele andere, die als Gegner des NS-Regimes aktiv tätig waren. Solche Schicksale sollten nach 50 Jahren hervorgehoben werden. Es waren nicht nur große, prominente Persönlichkeiten, sondern viele einfache Bürger. Sie haben die Freiheit und ihr Leben im Kampfe gegen den Nationalsozialismus eingebüßt. Es leben heute noch Menschen unter uns — beinahe anonym —, welche durch ihren Mut und die persönliche Haltung gegen das damalige Regime auftraten.

Hoher Bundesrat! Einen Kreuzweg möchte ich schildern: Zwei junge Menschen heiraten am 12. November 1943, 14 Monate vor Kriegsende. Nach einem Monat erhält der Mann die Einberufung. Er konnte gut malen und sollte Hitler malen. Er hat sich geweigert. Wegen einer negativen Äußerung gegen Hitler muß er seine Einheit im September 1944 durch Flucht verlassen. Die junge Frau, die es als ihre Pflicht sah, ihrem Mann beizusetzen, wurde mit ihm auf der Flucht nahe der Schweizer Grenze in Pians verhaftet. Der Leidensweg begann: Gendarmeriegefängnis in Landeck, Polizeigegefängnis in Innsbruck, Einvernahme durch die Gestapo und schließlich Verurteilung durch ein Sondergericht. Die junge Frau war bemüht, bei ihrer Verhandlung als Hauptschuldige verurteilt zu werden, um ihren Mann vor dem Schlimmsten zu retten. Sie wurde wegen Beihilfe zur

Rosa Gföller

Fahnenflucht zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Während die Frau in der Innsbrucker Haftanstalt auf ihre Überstellung in das Zuchthaus Aichach wartete, erhielt sie die Nachricht, daß ihr Mann durch das Divisionsgericht in Klagenfurt zum Tode verurteilt wurde. In tiefer Verzweiflung schrieb die Frau für ihren Mann ein Gnadengesuch. Das Ergebnis war, daß das Todesurteil nicht aufgehoben, sondern zu einer Bewährungsfrist ausgesetzt wurde. Das Todesurteil, Aberkennung der Wehrwürdigkeit und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte blieben aber aufrecht. Von dieser Bewährung, die er bei einer Polizeieinheit ableisten sollte, kam der Mann nicht mehr zurück. Er gilt seither als verschollen. Die Frau, damals 22 Jahre alt, ersuchte um Haftunterbrechung, als sie vom Todesurteil ihres Mannes Kenntnis erhielt. Das Gesuch wurde am 24. November 1944 mangels triftiger Gründe abgelehnt. Man sieht schon daraus die Brutalität der Machthaber, denen ein Todesurteil keinen triftigen Grund für eine Haftunterbrechung bedeutete.

Wegen amtsärztlich festgestellter Haftunfähigkeit wurde sie dann aber plötzlich am 7. Dezember 1944, also 13 Tage nach dem ersten Gesuch, entlassen.

Da sich die Frau seit 29. September 1944 in Haft befand und am 13. Dezember Haftaufschub erhielt, fehlen 17 Tage auf drei Monate, welche zu einer Opferfürsorgerente geführt hätten. Daß es nur eine Strafunterbrechung war und nur das Kriegsende diesem Schrecken ein Ende bereitete, wurde nicht berücksichtigt.

Ein Bericht von zwei Menschen, meine Damen und Herren, von zwei jungen Menschen, die den Mut hatten, durch ihre Haltung und Treue zu sich selbst und zu ihrem Vaterland, das für sie immer Österreich und nicht Ostmark hieß, zu stehen.

Die Frau ist heute 68 Jahre alt und lebt von einer Rente nach ihrem zweiten Mann und von einer Teilunterhaltsrente, sodaß sie auf den Meßbetrag von 7 534 S kommt. Für diese Frau ist die Ehrenzuwendung von 5 000 S ein Geschenk, das ihr nach vielen Jahren wieder einen Urlaub ermöglicht. Sie faßt diese Zuwendung als verbindende Geste der Achtung und des Respektes auf. Aber die Schatten der Vergangenheit werden sie nie loslassen. Sie wird die Entbehrungen, die enttäuschten Hoffnungen, die Demütigungen, den seelischen Schmerz, die Trauer, die Angst

und die vielen vergossenen Tränen nie vergessen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Nationalsozialismus hat große Opfer von Österreich gefordert:

30 000 politische Häftlinge, die mindestens drei Monate bis sieben Jahre im Kerker oder KZ waren, 7 000 bewußte Antifaschisten, die wegen Scharzhörens, Sabotage und antifaschistischer Betätigung inhaftiert waren; 74 000 Österreicher in der Wehrmacht, die wegen Zersetzung, Kriegsdienstverweigerung, Desertion zu jahrelangen Zuchthausstrafen verurteilt oder justifiziert wurden; 2 700 hingerichtete Österreicher; 417 Österreicher am Morzinplatz — das war das Gestapo-Gefängnis — ermordet; 9 270 Österreicher in anderen Gestapo-Gefängnissen ermordet; 6 420 in Zuchthäusern und Gefängnissen umgekommen; 16 493 Österreicher in Konzentrationslagern hingemordet.

Hoher Bundesrat! Vor diesen Opfern können wir uns nur verneigen. Den Überlebenden gegenüber haben wir die moralische Verpflichtung, ihnen zu danken und das Leben zu erleichtern.

In allen Debattenbeiträgen im Nationalrat klingt durch, daß für die Opfer des Nationalsozialismus zuwenig und das Wenige zu spät getan wurde. Das vorliegende Gesetz soll ein Anfang sein. Die Schaffung eines Hilfsfonds zur besonderen Hilfe für in Not geratene Widerstandskämpfer und politisch Verfolgte ist ein Lichtblick. Der Bund wird dem Fonds einmalig 25 Millionen zuwenden. Der nicht in Anspruch genommene Überschuß von 50 Millionen, die für die Ehrengaben vorgesehen sind, wird auch dem Fonds zugeführt. Weitere Mittel werden aufgebracht durch Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens. Aus diesem Fonds können Zuwendungen insbesondere an jene Opfer des Naziregimes vergeben werden, die gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich dagegen rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben.

Hoher Bundesrat! Die Zeit drängt! Es ist höchste Zeit, diesen Bürgern wenigstens materiellen Dank abzustatten. Der Personenkreis wird immer kleiner. Der Vizepräsident des Bundesverbandes Österreichischer Widerstandskämpfer Heinz Mayer bedauert, daß eine seiner Hauptaufgaben in Nachrufen besteht, denn fast täglich wird ein Opfer des

Rosa Gföller

Nationalsozialismus zu Grabe getragen. Es kommt daher auf jeden Tag an, daß dieses Gesetz in Kraft tritt, zumal die Ehrengabe nicht auf Hinterbliebene übertragbar ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In Anbetracht dieser Situation und im Hinblick darauf, daß an Wiedergutmachung vieles unterlassen wurde, ist es nur recht und billig, die Zuwendung, die heute beschlossen wird, jährlich zur Auszahlung zu bringen. Es ist die moralische Verpflichtung der Republik, wenigstens in Zukunft diesen Menschen zu danken und sie zu ehren.

Hoher Bundesrat! Ansuchen um Zuteilung der Ehrengabe sind bis längstens 31. Dezember 1988 bei sonstigem Verfall beim zuständigen Landeshauptmann einzubringen. Dieser hat die Voraussetzungen zu überprüfen und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zuzuleiten. Anspruchsberechtigte Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, können den Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde oder beim Landeshauptmann von Wien einbringen. *(Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Es wird Aufgabe des Bundesministers für Arbeit und Soziales, es wird Aufgabe der Landeshauptmänner, der Vertretungen der Republik Österreich im Ausland und der Arbeitsgemeinschaften der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer sein, alle Mittel der Medien und Informatik einzusetzen, um alle Anspruchsberechtigten von dieser Möglichkeit in Kenntnis zu setzen.

Um den Verwaltungsaufwand wesentlich zu vereinfachen, müßte auch für die folgenden Jahre die Auszahlung der Ehrengabe in Aussicht gestellt werden.

Hoher Bundesrat! Diesem Gesetz, mit dem ein Akt der Solidarität mit den Opfern der politisch Verfolgten und Widerstandskämpfer gesetzt wird, gibt die Österreichische Volkspartei unter dem Aspekt der jährlichen Wiederholung der Zuwendung gerne die Zustimmung. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 15.08

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Albrecht Konečný. Ich erteile es ihm.

15.08

Bundesrat **Konečný** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wie es der historische Zufall will, ist es fast wieder

ein 50jähriger Gedenktag geworden, an dem wir über diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten. Schließlich war es der 10. April 1938, an dem jene unsägliche und wahrhaft irreführend so bezeichnete Volksabstimmung stattfand, bei der angeblich 99 Prozent der Österreicher ihre Zustimmung zu diesem Anschluß bekundeten: „Freudeschlottern“, wie Bert Brecht in einem Gedicht über den Anschluß Österreichs gesagt hat.

Die große Mehrheit unserer damaligen Landsleute hat sicherlich versucht und hat sich gezwungen gesehen, einen Weg zu finden, unter diesen geänderten, ungewohnten, für viele ungewollten Bedingungen zu leben, zu überleben.

Es hat eine Minderheit — keine kleine Minderheit — gegeben, die mit ihrer ganzen Begeisterung und ihrer ganzen Überzeugung das Naziregime getragen hat und von der sich viele mitschuldig gemacht haben an den Verbrechen und der Verfolgung ihrer eigenen Landsleute, aber auch der Bürger unserer Nachbarstaaten.

Und es hat andere gegeben — auch eine Minderheit, sicherlich. Aber keine so kleine Minderheit; die Frau Kollegin Gföller hat hier die Bilanz der Opfer aufgezeigt. Wenn man den Strich darunter zieht, dann sieht man, es geht nicht um ein paar Gerechte allein, sondern es geht schon um eine große Gruppe unseres Volkes.

All jene, die in den Zahlen erfreulicherweise nicht erfaßt sind, weil sie der Aufmerksamkeit der Gestapo entgangen sind, dürfen wir hier dazuzählen.

Es war eine große Gruppe unserer Landsleute, die sich nicht damit abgefunden hat, mit diesem Regime leben zu müssen, die sich nicht zwingen lassen wollte — nicht zum Malen eines Hitlerbildes, nicht zum Dienst in einer verhaßten Wehrmacht, nicht zum Mitwirken an Verbrechen. Jeder von ihnen hat in der Form, in der es ihm möglich war und die er sich wählen konnte, Widerstand geleistet: durch das Abhören sogenannter Feindsender, durch die aktive Widerstandshandlung in einer Gruppe, wie aussichtslos das auch immer am Anfang erscheinen mußte, mit der Waffe in der Hand in den Partisanenverbänden, die es auch in unseren Bergen gegeben hat, als politisch bewußte Deserteure, die nicht davongelaufen sind vor einer Gefahr, sondern die sich dem Zwang entzogen haben, für ein Regime und für ein Kriegsziel zu kämpfen, das nicht das ihre war.

Konečný

Und dann hat es jene vielen gegeben, die überhaupt keine Wahl hatten: unsere jüdischen Mitbürger, unsere Mitbürger, die Roma oder Sinti waren, die einfach aufgrund ihrer rassischen Zugehörigkeit von vornherein in die Rolle des Opfers gedrängt wurden und von denen allzu viele mit dem Leben bezahlen mußten.

Das alles ist in den letzten Wochen immer wieder gesagt worden, das alles hat Österreich, haben die Sprecher dieser Republik betont.

Aber gerade wenn wir heute über dieses Gesetz debattieren, nicht debattieren, sondern einmütig — zumindest jene, die sich hier zu Wort gemeldet haben. — zum Ausdruck bringen, wie sehr wir dieses Gesetz und seine Regelungen für notwendig halten, dann sollte doch auch in Erinnerung gerufen werden, wie sehr — und Kollege Schlögl hat hier schon auf die Nationalratsdebatte über diese Regierungsvorlage verwiesen — der Begriff „Opfer“ dadurch, daß er ins Unendliche erweitert wird, entwertet wird. Nicht nur der Antrag, den Herr Abgeordneter Haider im Nationalrat gestellt hat, ist eine Provokation und eine Beleidigung derer, denen wir mit diesem Beschluß ein kleines Zeichen des Dankes abstatten wollen, auch das, was drum herum gesagt wurde, nämlich dieses Ausweiten des Begriffes „Opfer“ auf in Wirklichkeit alle Zeitgenossen.

Gar keine Frage, die Jahre 1938 bis 1945 — das traue ich mich auch als Angehöriger einer Generation zu sagen, deren bewußtes und eigenständiges politisches Denken natürlich später begonnen hat — haben für jeden, der sie durchleben mußte, eine schwerwiegende persönliche Zäsur bedeutet. So oder so. Aber es ist doch wohl nicht dieselbe Zäsur, ob jemand — und das ist in vielen dieser Fälle geschehen — sein Leben und seine Lebenschancen aufs Spiel setzt und oft genug zerstört, um für dieses freie, demokratische und selbständige Österreich einzustehen, oder ob jemand erkennen muß, daß eine Ideologie, in deren Namen er vielleicht auch Verbrechen begangen oder zumindest gebilligt hat, falsch war.

Es muß den Nachgeborenen und es muß dieser Republik freistehen, sich ihre Vorbilder dort zu suchen und ihren Dank dort abzustatten, wo es um die wirklichen Opfer geht, um jene eben, die für dieses freie demokratische Österreich eingestanden sind, und um jene, die zu Opfern gemacht wurden, weil sie

den rassischen Vorstellungen des damaligen Regimes nicht entsprochen haben.

Es ist hier schon über den Inhalt des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in aller Detailliertheit gesprochen worden. Ich brauche darauf nicht nochmals einzugehen. Ich möchte nur — und das erscheint mir wichtig — hervorheben, daß die Schaffung des nunmehrigen Hilfsfonds hoffentlich eine Chance bietet, in all jenen vielen Fällen einzugreifen, in denen eine engherzige Auslegung von Gesetzesbestimmungen und manchmal auch eine ersichtlich unwillige Bürokratie dazu geführt haben, daß Menschen, denen ein Beistrich oder 14 Tage irgendwo gefehlt haben, bisher durch den Rost gefallen sind.

Die Frau Kollegin Gföller hat ein Beispiel erwähnt. Ich darf ein paar andere, die mir nicht persönlich, sondern nur aus den Akten bekannt sind, in Erinnerung rufen. Es ist zwar in Tagen wie diesen für einen Politiker offenbar nicht opportun, die immerwährende und unbestreitbare Weisheit von Höchstgerichten in Frage zu stellen, aber es erscheint mir doch etwas merkwürdig, wenn etwa der Verwaltungsgerichtshof, der hier in letzter Instanz dann zum Zug gekommen ist, gemeint hat — und zwar nicht in irgendeiner grauen Vorvergangenheit, sondern am 12. Februar 1987 —, wenn jemandem, dem nur sein Bruder, der illegaler Nationalsozialist war, erzählt hat, daß er auf einer Verhaftungsliste steht, und der das halt ernst genommen und dieses Land als Flüchtling verlassen hat: Pech gehabt! Schwache Nerven! Wo ist die politische Verfolgung? — Das ist bitte eine stattgehabte Entscheidung.

Aber es gibt auch das Gegenteil, das ist ein Verwaltungsgerichtshoferkennntnis aus dem 1983. Wenn jemand im März 1938, und zwar ein Ehepaar jüdischer Abstammung, in Frankreich auf Urlaub war — so etwas kommt ja vor — und nach Lektüre der Zeitungen gemeint hat, es sei vielleicht nicht ganz opportun, nach Österreich bzw. in die Ostmark zurückzukehren, dann sagt der Verwaltungsgerichtshof erneut: Pech gehabt! Schwache Nerven! Wären Sie gekommen, dann hätten Sie ordentlich emigrieren können, wenn Sie noch hätten emigrieren können!, und dann wären Ansprüche entstanden.

Ich darf da auch einen Fall zitieren, und zwar ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1985. Wenn wir nämlich sagen, Antisemitismus habe es in Österreich ab dem 13. März 1938 gegeben, vorher war uns das völlig unbekannt, in diesem

Konečný

Land hat man nicht gewußt, was das ist, dann fallen auch da wieder Menschen, die um ihre Lebenschance gebracht wurden, durch den Rost.

Beispiel: Da gibt es, und zwar im Jahre 1933, einen jüdischen Studenten an der Hochschule für Welthandel in Wien. Dieser ist Vorsitzender der Vereinigung der jüdischen Hörer. Aufgrund einer zufälligen Namensgleichheit mit einem Verdächtigen in einem Kriminalfall wird er in der damals üblichen Form von der deutschen Studentenschaft — so hat das ja schon in Österreich geheißten — angeprangert, auf Flugblättern diffamiert.

Er hat die unerhörte „Frechheit“, den Strafrichter gegen diese offensichtliche Verleumdung zu bemühen. Natürlich gewinnt er. Aber das ändert nichts an der Situation, denn jetzt geht die Hetze erst richtig los in dem damals üblichen Stil mit Schlägereien, Prügeleien. Daraufhin greift der Rektor in seiner auch unnachahmlichen Weisheit zu den erforderlichen Maßnahmen, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen: Er schmeißt nämlich den jüdischen Studenten von der Hochschule für Welthandel und untersagt ihm das weitere Studium.

Der Verwaltungsgerichtshof sagt in seiner durch nichts zu erschütternden Weisheit: Pech gehabt! Das war erstens keine Maßnahme einer staatlichen Behörde — der Rektor hat das offenbar als Privathobby betrieben —, zweitens war es im Jahr 1933! Was geht das uns an?

Es ginge uns noch sehr viel mehr an als das, was nach dem Jahre 1938 passiert ist, denn damals waren österreichische Behörden tätig. Und auch wieder hier ein Schicksal: Studienverbot, Karrierebruch — wenn man das so sagen kann —, aber die Entschädigungszahlung, die Rentenzahlung, worum immer es ging, fiel durch den Rost.

Sehen Sie, deshalb halte ich diesen Fonds für eine so unendlich notwendige Maßnahme, weil hier erstmals — das ist 50 oder, genauer gesagt, 43 Jahre nach Kriegsende ein bißchen spät — die Möglichkeit besteht, aus staatlichen Mitteln auch in jenen Fällen tätig zu werden, wo formale Anspruchsvoraussetzungen nicht hundertprozentig erfüllt sind, wo aber bei einer sachgerechten Würdigung des Falles gar keine Rede davon sein kann, daß sich da jemand eine Unterstützungsleistung erschleichen will, sondern wo eben Fälle vorliegen, die in den Gesetzesraster oder in den Raster der Verwaltung nicht hineinpassen.

Und das freut mich, weil ich glaube, daß gerade heute, wo wir es doch mit Menschen zu tun haben, die in aller Regel alt geworden sind in der Zwischenzeit, wir gut daran tun, mit ihnen nicht mit den Methoden der Behörde und der Bürokratie, sondern mit Menschlichkeit und Respekt umzugehen — auch mit jedem einzelnen von ihnen und nicht nur mit dem wohltönenden Begriff der Opfer und der Helden. Dem wird jeder beipflichten, der in diesen Tagen und Wochen des Gedenkens miterlebt hat, zugehört hat, wie Menschen dieser Generation, wie Menschen, die selbst ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, die dem Konzentrationslager entgangen sind, verständnisvolle Worte gefunden haben, wie sie nicht zur Zerteilung dieses Volkes aufgerufen haben, aber dazu, daß dieses Land und dieses Volk sich erinnern müssen, nicht im Sinn eines fortwährenden und von allen zu tragenden — wozu ja nun wirklich nicht alle das gleiche Ausmaß an Anlaß haben — Schuldbekennnisses, sondern als Aufforderung zum Nachdenken über eine Vergangenheit, die nicht so vergangen ist, wie man meinen sollte. (*Stellvertretender Vorsitzender Köstler übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Kollege Schlögl hat hier — ich sage es noch einmal — mit sehr klaren Worten auf die unglückseligen Äußerungen und Handlungen des Herrn Abgeordneten Haider verwiesen. Es hat in manchen Zeitungen Kommentare zur 50jährigen Wiederkehr des Anschlusses gegeben, die besser unterblieben wären und die nur von einem zeugen, nämlich davon, daß es in diesem Land mehr Menschen gibt, die nicht nur nichts aus der Vergangenheit gelernt haben, sondern die lautstark hinausbrüllen, daß sie sich weigern, aus der Vergangenheit zu lernen.

Dieses Gesetz ist kein politisches Gesetz, aber dieses Gesetz ist eine Maßnahme, den Menschen, die die wirklichen Gründer dieses Gemeinwesens sind, die die wirklichen Vorbilder dieses Staates sein können, sollen und müssen, einen kleinen materiellen Dank abzustatten. Aber jeder einzelne von ihnen, auch diejenigen, die unter den schwierigsten finanziellen Bedingungen leben — und das sind leider sehr viele —, wissen und wollen auch heute, daß diese Republik ihnen den Dank nicht nur mit Ehrenzeichen und mit einer Ehrengabe, sondern dadurch abstattet, daß sie das ist, was der Bundeskanzler immer wieder betont hat: eine Republik, die als antifaschistische Republik entstanden ist, die als Antithese zum Nationalsozialismus entstanden ist und die das nicht als historische Ara-

Konečný

beske nimmt, sondern als einen aktuellen Auftrag für hier und heute. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 15.24

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Auch dies ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er dem Inanspruchrecht des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (3458 der Beilagen)

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit (3459 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Wir gelangen nun zu den Punkten 6 und 7, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit.

Berichterstatter über die Punkte 6 und 7 ist Herr Bundesrat Pichler. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Pichler**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bericht des Sozialausschusses über den

Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit.

Das gegenständliche Dritte Zusatzabkommen sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

Adaptierung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte innerstaatliche Rechtslage in beiden Staaten.

Harmonisierung einzelner Abkommensbestimmungen mit den Bestimmungen, die in den jüngst von Österreich geschlossenen Abkommen beziehungsweise Zusatzabkommen vorgesehen sind, und

Öffnung der Unfallversicherung der Schüler nach dem ASVG für in Vorarlberg wohnende Kinder, die eine Sonderschule in der Schweiz besuchen. Hierbei sollen die Kinder unabhängig von der Staatsbürgerschaft rückwirkend mit dem Inkrafttreten der Schülerunfallversicherung (1. Jänner 1977) in der Unfallversicherung teilversichert sein.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Sozialausschusses, der das gegenständliche Zusatzabkommen betreffend die Soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein beinhaltet. Das gegenständliche Zusatzabkommen sieht im wesentlichen vor:

21716

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Pichler

Adaptierung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte innerstaatliche Rechtslage in beiden Staaten,

Harmonisierung einzelner Abkommensbestimmungen mit den Bestimmungen, die in den jüngst von Österreich geschlossenen Abkommen beziehungsweise Zusatzabkommen vorgesehen sind,

Aufhebung der Einschränkung der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Staaten hinsichtlich der Gewährung ordentlicher Renten aus der liechtensteinischen Invalidenversicherung sowie

Öffnung der Unfallversicherung der Studenten nach dem ASVG für liechtensteinische Staatsbürger.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Krendl. Ich erteile es ihm.

15.29

Bundesrat **Krendl** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die gegenständlichen Regierungsvorlagen betreffen ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 26. September 1986 zwischen der Republik

Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereich der Sozialen Sicherheit sowie ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auch über Soziale Sicherheit. Sie sehen Änderungen vor, die vor allem Bürger des Bundeslandes Vorarlberg berühren, wenn sie entweder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz tätig sind.

Besonders im Hinblick auf die Harmonisierung des Sozialrechtes sind sie von Bedeutung und deswegen, weil wesentliche Verbesserungen für behinderte Menschen erreicht werden konnten.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, in der Umsetzung der Bestimmungen der zwischenstaatlichen Sozialversicherung allgemein kommt es immer wieder zu Härten, weshalb ich heute die Gelegenheit wahrnehmen will, einige dieser Problempunkte darzulegen.

Allgemein muß festgestellt werden, daß die Verfahren sehr langwierig sind. Außerdem tritt dann eine Verschlechterung im Leistungsbezug durch die Tatsache ein, daß innerstaatliche Leistungen — sprich Pensionen — 14mal im Jahr zur Auszahlung kommen, Renten im zwischenstaatlichen Bereich — also solche vom Ausland — hingegen nur 12mal im Jahr zur Anweisung gelangen.

Diese Probleme kommen dann zum Tragen, wenn der österreichische Versicherungspflichtige nur kurzzeitig zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war — bis zu fünf Jahren — und daher die Rentenhöhe in Deutschland nicht sehr hoch ist, jedoch durch die prozentuelle Aufteilung der Versicherungszeiten für ihn ein Nachteil entsteht.

Weiters kommen in der Praxis Probleme vor, wenn ein Versicherungsnehmer durch frühzeitige Anträge auf Feststellung seiner Beitrags- und Versicherungszeiten in den jeweiligen Staaten bescheidmäßig seine Versicherungszeiten anerkannt erhält, jedoch in der Zwischenzeit Änderungen im zwischenstaatlichen Abkommen oder auch in den jeweils staatlichen Gesetzen bezüglich der Anrechnung und der Wartezeit entstehen, sodaß es mit einem Mal zu grundlegenden Änderungen kommt.

Meine Damen und Herren! Das Problem liegt demnach darin, daß zwischen der Vereinbarung der zwischenstaatlichen Abkommen und dem Inkrafttreten der Abkommen sehr

Krendl

lange Zeit verstreicht und die betroffenen Versicherungspflichtigen beziehungsweise Rentenwerber von dieser Unsicherheit nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Problematisch ist auch im zwischenstaatlichen Verfahren, daß Arbeitslosenentgeltbezüge wechselseitig als neutrale Zeiten oder als Ersatzzeiten nicht anerkannt werden. Zum Beispiel werden österreichische Arbeitslosenversicherungsmonate in der Bundesrepublik Deutschland für das vorzeitige Altersruhegeld nicht berücksichtigt, der einzelne Arbeitnehmer wird von den deutschen Arbeitsämtern auf das österreichische Arbeitsamt verwiesen. Für den Bezug des Arbeitslosenentgeltes werden jedoch die Arbeitslosenentgeltzahlungen Österreichs nicht als neutrale Zeiten oder Ersatzzeiten in Deutschland anerkannt.

Die einzelnen Versicherten müßten daher, so glaube ich zumindest, darauf bestehen, daß das deutsche Arbeitsamt ihnen das Arbeitslosenentgelt bezahlt, damit für die deutsche Rentenversicherung hier Ersatzzeiten entstehen.

Das, meine Damen und Herren, sind nur einige Beispiele für Probleme im zwischenstaatlichen Verfahren mit der Bundesrepublik Deutschland.

Dazu kommt aber eine Bestimmung des Arbeitslosengesetzes, die viele Grenzgänger in Oberösterreich — besonders im Bereich des Bezirkes Schärding, des Bezirkes Ried, des Bezirkes Rohrbach — in Not gebracht hat, denn wenn diese Leute in Deutschland arbeitslos werden, erhalten sie ein Arbeitslosengeld, das sich aus ihren zuletzt in Österreich verdienten Einkommen errechnet.

Es ist meines Erachtens skandalös, daß Österreicher, die bei uns in Österreich keine Arbeit finden und nach Deutschland pendeln und nun auch dort arbeitslos werden, dafür bestraft werden. Ich kenne da einen besonders krassen Fall, da muß ein Arbeiter mit sage und schreibe 135 S wöchentlich seine Familie erhalten.

Es sind daher eine Überbrückungshilfe in Härtefällen und ein neues zwischenstaatliches Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland unumgänglich.

Die österreichischen Arbeiter tragen in Deutschland zur Arbeitslosenversicherung bei, bekommen daraus jedoch kein Geld, und es werden auch keine Beiträge nach Österreich

überwiesen. Deshalb muß das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland rasch an jene mit der Schweiz und Liechtenstein angepaßt werden. Von dort werden die geleisteten Beiträge nach Österreich überwiesen, und das Arbeitslosengeld wird daher nach dem zuletzt im Ausland erzielten Einkommen berechnet.

Wenn ein österreichischer Arbeiter in Deutschland aber nicht mindestens fünf Jahre in der Bundesrepublik und davon nicht weniger als ein Jahr als Grenzgänger beschäftigt war, bekommt er nicht das deutsche Arbeitslosengeld, sondern das österreichische, das meistens minimal ist.

Das, meine Damen und Herren, ist im Abkommen mit der BRD nicht ausdrücklich geregelt. Das Sozialministerium beruft sich aber auf einen allgemeinen Grundsatz, der im Bereich der gesamten Sozialversicherung gilt. Diese Haltung ist sicherlich nicht verständlich, und es geht meines Erachtens nicht an, daß die Arbeiter zwischen die Mühlsteine der zwischenstaatlichen Bürokratie geraten. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Meine Damen und Herren! Das waren in diesem Bereich nur einige Beispiele, wobei man sicherlich zur grundsätzlichen Meinung kommen kann, daß die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen, die wir mit ungefähr 14 westeuropäischen Ländern bereits haben, von großem Vorteil für die beschäftigten österreichischen Bürger in diesen Ländern sind. Aber diese Beispiele, glaube ich, zeigen auch, daß es höchst an der Zeit ist, verschiedene Dinge, die sich in diesen Bereichen bisher als wirklich negativ gezeigt haben, in der nächsten Zeit zu verändern. Es wäre nur wünschenswert, wenn im Zuge der notwendigen Verhandlungen diese Änderungen auch in Kürze in Kraft treten könnten. — Danke. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 15.37

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Frau Bundesrat Dr. Eleonore Hödl. Ich erteile es ihr.

15.37

Bundesrat Dr. Eleonore Hödl (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte auch — so wie mein Vorredner es getan hat — die große Bedeutung der sozialversicherungsrechtlichen Abkommen unter den Staaten unterstreichen und möchte grundsätzlich festhalten, daß mit jedem zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit das soziale Netz zwischen Österreich und

Dr. Eleonore Hödl

den Vertragsstaaten noch dichter wird und gleichzeitig die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen — europaweit und international gesehen — harmonisiert werden.

Diese zwischenstaatlichen Abkommen regeln die wechselweise zu erfolgende Gleichbehandlung von Staatsangehörigen zweier Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit und gewährleisten, daß ein österreichischer Staatsangehöriger wegen seiner Beschäftigung oder seines Aufenthaltes im Ausland keine Nachteile hinsichtlich seiner Pensionsansprüche oder seiner Pensionsleistungen erfährt.

Im westeuropäischen Raum konnten durch die im Vorjahr abgeschlossenen Abkommen mit Finnland und Dänemark praktisch fast alle europäischen Staaten schon mit Österreich durch ein solches zwischenstaatliches Abkommen verbunden werden. Es fehlt nur mehr ein Staat, nämlich Irland; Verhandlungen sind bereits im Gange. Wir hoffen sehr, daß vielleicht noch in diesem Jahr auch mit Irland ein solches Abkommen geschlossen werden kann, damit Österreich mit allen westeuropäischen Staaten durch ein solches zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen verbunden ist.

Auch in finanzieller Hinsicht wirkt sich dieses Netz an zwischenstaatlichen Abkommen positiv für die Österreicher und Österreicherinnen aus, denn im Jahre 1986 wurden mehr Pensionsleistungen von Vertragsstaaten nach Österreich herein überwiesen, als dies umgekehrt der Fall war.

Es waren rund 119 000 Fälle, in denen Österreich an andere Vertragsstaaten Pensionsleistungen transferiert hat, und in rund 129 000 Fällen, das heißt also um 10 000 Fälle mehr, wurden nach Österreich Pensionsleistungen importiert, was zu zusätzlichen Pensionsleistungen in Österreich führte, nämlich in einer beachtlichen Höhe von 800 Millionen Schilling, die es pro Jahr mehr an Pensionen in Österreich gibt, nämlich jene Pensionen, die vom Ausland nach Österreich aufgrund solcher zwischenstaatlicher Abkommen überwiesen werden.

Wir sehen also, daß sich dieser Pensions-transfer auch finanziell bedeutsam und positiv für die Österreicher und Österreicherinnen auswirkt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach diesen grundsätzlichen Anmerkungen komme ich nun zum Dritten Zusatzabkom-

men, das mit der Schweiz und mit Liechtenstein abgeschlossen wurde. Die Nachbarländer Schweiz und Liechtenstein waren praktisch die ersten Länder, mit denen Österreich solche Abkommen abgeschlossen hat. Das erste Land war Jugoslawien, es folgte die Bundesrepublik Deutschland, und dann kamen die Schweiz und Liechtenstein.

Es war im Jahre 1967, als mit der Schweiz das erste Abkommen solcher Art abgeschlossen wurde. Es betraf damals die Unfall- und Pensionsversicherung sowie die Familienbeihilfe. Im Jahre 1968, ein Jahr später, wurde dann mit Liechtenstein ein ähnliches Abkommen unterzeichnet, allerdings nur für den Bereich Pensionsversicherung und Familienbeihilfe.

Da sich sowohl in Österreich als auch in der Schweiz und in Liechtenstein das innerstaatliche Sozialrecht verändert und weiterentwickelt hat und andererseits sich auch die Arbeits- und Lebensverhältnisse seither wesentlich geändert haben, war es notwendig, durch Zusatzabkommen diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Es kam daher im Jahre 1973 und im Jahr 1977 zu Zusatzabkommen mit der Schweiz und in den Jahren 1977 und 1987 ebenfalls zu Zusatzabkommen mit Liechtenstein.

Die uns heute vorliegenden Zusatzabkommen mit der Schweiz und mit Liechtenstein stellen somit eine Weiterentwicklung der früheren Abkommen dar und beinhalten im wesentlichen folgende Änderungen:

Zunächst einmal die Adaptierung einzelner Bestimmungen an die geänderte innerstaatliche Rechtslage in beiden Staaten, die Harmonisierung der einzelnen Abkommensbestimmungen mit den Bestimmungen, die in den jüngsten Abkommen vorkommen.

Darüber hinaus wurde dem Wunsch der Vorarlberger Landesregierung Rechnung getragen, der darauf abzielte, daß in einem Zusatzabkommen festgelegt wird, daß Schüler aus Vorarlberg, behinderte Schüler, die aus räumlichen Gegebenheiten in der Schweiz eine Sonderschule besuchen müssen, auf dem Weg in die Schule und während des Aufenthaltes in der Schule der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unterliegen und den Schutz nach dieser Unfallversicherung bekommen. Unabhängig also von der Staatsangehörigkeit wird in Zukunft allen Schülern, auch jenen in der Schweiz, diese Unfallversicherung nach dem ASVG zugute kommen, und das sogar rückwirkend ab

Strutzenberger

1. Jänner 1977, das ist nämlich der Zeitpunkt, zu dem diese Schülerunfallversicherung in Österreich eingeführt wurde.

Einem Wunsch von Liechtenstein wurde in diesem Abkommen ebenfalls Rechnung getragen, und zwar: Liechtenstein hat gefordert, daß die liechtensteinischen Studenten, die in Österreich studieren, ebenfalls im Sinne der Gleichbehandlung der Studenten- oder Schülerunfallversicherung unterliegen und diesen Schutz auch eingeräumt bekommen.

Wir sehen anhand dieser Wünsche der Nachbarländer, wie fortschrittlich und wie weit entwickelt unser Sozialrecht ist, daß unser Sozialrecht sogar eine Vorbildfunktion hat gegenüber anderen Staaten, und ich glaube, darauf können wir alle gemeinsam stolz sein.

Wenn man das Sozialrecht Liechtensteins mit jenem Österreichs vergleicht, dann kann man auch feststellen, daß die staatlichen finanziellen Förderungen, die zum Beispiel für die Familien mit Kindern im Rahmen der Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe gegeben werden, in Österreich weitaus weiter entwickelt und besser sind, als dies in dem reichen Land Liechtenstein der Fall ist, denn dort sind die Familienbeihilfe und die Geburtenbeihilfe weit niedriger als bei uns, sodaß die Kritik, die wir oft in unserem Lande hören, daß zuwenig für die Kinder und kinderreichen Familien getan wird, eigentlich unberechtigt ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit diesem Abkommen wird überdies auch noch für die Österreicher der Anspruch auf eine ordentliche Rente nach der liechtensteinischen Invalidenversicherung erleichtert, und zwar dadurch, daß die Ungleichbehandlungen, die bisher gegolten haben, beseitigt werden. In Zukunft wird auch ein österreichischer Staatsbürger, der in Liechtenstein arbeitet, dort wohnt oder als Grenzgänger dort arbeitet, bereits nach einem Versicherungsjahr einen Anspruch auf eine Rente haben, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt in diesem Abkommen, den ich noch erwähnen möchte, ist der, daß auch eine Gleichbehandlung der österreichischen Staatsbürger hinsichtlich der Rehabilitationsleistungen in Liechtenstein erfolgt. Alle Österreicher, die in Liechtenstein arbeiten, dort wohnen oder als Grenzgänger dort beschäftigt sind, können ohne Vorversicherungszeiten, ohne Wartezeit

eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nehmen, wenn sie sie brauchen, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu erreichen. Früher waren hier Beitragswartezeiten erforderlich, und zwar 10 Beitrags- und 15 Wohnsitzjahre, also eine beachtliche Zeit, die in Liechtenstein gearbeitet werden mußte, bis solche Ansprüche entstanden.

Erfreulicherweise ist diese Gleichbehandlung auch auf in Österreich geborene behinderte Kinder erstreckt worden. Auch sie sollen, wenn sie sich in Liechtenstein aufhalten, die gleichen Eingliederungshilfen bekommen, die sie zur Rehabilitation brauchen. Dadurch ist in der Gleichbehandlung von behinderten Menschen ein großer Fortschritt erzielt worden, der, glaube ich, eine besondere Anerkennung verdient.

Abschließend möchte ich noch festhalten, daß es durch das Zustandekommen dieser beiden Zusatzabkommen vielen Österreichern erleichtert wird, zu einem Rentenanspruch zu kommen beziehungsweise ihre sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche besser zu wahren, wenn sie im Ausland arbeiten, wenn sie in einem dieser Länder, entweder in der Schweiz oder in Liechtenstein, arbeiten. Und das ist eine nicht unbeachtliche Zahl. Rund 18 000 Österreicher und Österreicherinnen arbeiten und wohnen in der Schweiz, und zirka 7 000 Vorarlberger arbeiten als Grenzgänger in der Schweiz, und zirka 2 000 Vorarlberger arbeiten ebenfalls als Grenzgänger in Liechtenstein. Wir sehen also, das sind rund 27 000 Menschen, die derzeit in diesen Nachbarländern Beschäftigung gefunden haben, Gott sei Dank, muß man sagen, und nun von dieser verbesserten sozialrechtlichen Situation durch diese beiden Zusatzabkommen profitieren werden.

Seitens der sozialistischen Fraktion wird daher sehr gerne die Zustimmung zu diesem Gesetzesbeschluß erteilt. *(Allgemeiner Beifall.)* 15.48

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Von der Berichterstattung wird auch kein Schlußwort gewünscht.

Wir gelangen zur Abstimmung. Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

21720

Bundesrat — 499. Sitzung — 7. April 1988

Vorsitzender

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten Sitzung eine Anfrage eingebracht wurde.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donners-

tag, der 28. April 1988, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 26. April 1988, ab 15.30 Uhr vorgesehen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 50 Minuten